

Vorblatt

Problem

Die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, ABl. Nr. L 184 vom 14.7.2007, S 17, (in der Folge kurz: „Aktionärsrechte-Richtlinie“, Richtlinie oder AR-RL), ist bis spätestens 3. August 2009 umzusetzen.

Inhalt und Ziele

Die Aktionärsrechte-Richtlinie legt die Anforderungen an die Ausübung bestimmter mit Stimmrechtsaktien verbundener Aktionärsrechte von börsennotierten Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat fest. Ziel der Richtlinie ist es vor allem, die Rechte der Aktionäre börsennotierter EU-Gesellschaften zu vereinheitlichen und zu stärken und letztlich die Hauptversammlungs-Präsenzen zu erhöhen. Für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts wird der so genannte „Record-Date“-Nachweis eingeführt. Weiters werden die Informationen im Vorfeld der Hauptversammlung geregelt, die Minderheitenrechte festgelegt und die Stimmrechtsabgabe durch Stellvertreter harmonisiert. Schließlich wird den Gesellschaften die Möglichkeit gegeben, in der Satzung elektronische Formen der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts festzulegen. Da für die Regelungen der Sitzstaat zuständig ist und die Bestimmungen inhaltlich weitgehend dem Gesellschaftsrecht zuzurechnen sind, wird die Richtlinie im Aktiengesetz umgesetzt. Soweit es zweckmäßig erscheint, werden die Möglichkeiten auch Gesellschaften eingeräumt, die nicht an der Börse notieren.

Darüber hinaus soll eine börsennotierte Aktiengesellschaft im Lagebericht angeben, welche Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft gesetzt worden sind.

Alternativen

Über die Richtlinie soll nur insoweit hinaus gegangen werden, als dies zur sinnvollen Anpassung der Abläufe bei der Hauptversammlung notwendig, international üblich und erprobt ist.

Kompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf den Kompetenztatbeständen Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und Börsewesen (Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG).

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, auf die Planstellen des Bundes und auf andere Gebietskörperschaften: Keine. Durch die vorgesehenen Änderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

◦ Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt oder indirekt betroffenen Betrieben: Die vorgeschlagenen Regelungen eröffnen neue Betätigungsfelder für innovative Dienstleister („elektronische Hauptversammlung“), ohne dass Unternehmer gezwungen werden, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Gesicherte rechtliche Rahmenbedingungen fördern das reibungslose Funktionieren des österreichischen Kapitalmarktes und das Vertrauen der Öffentlichkeit und führen zu vermehrten Investitionen in diesen Markt. Die Prosperität des Kapitalmarktes führt auf Grund der Wechselwirkung zur Realwirtschaft zu positiven Effekten auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Österreich wird weiter verbessert, was letztlich durch die damit verbundene Wertschöpfung auch positive Beschäftigungseffekte auslöst.

◦ Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Einer geringfügigen Erhöhung der Verwaltungslasten durch richtlinienbedingte Ausweitungen der Informationspflichten der Unternehmen stehen Entlastungen in annähernd gleichem Ausmaß gegenüber, sodass im Ergebnis keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen zu erwarten sind.

° **Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Es sind keine umweltpolitischen oder sozialen Auswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen für den Konsumenten als Anleger sind durchwegs positiv zu beurteilen. Die Schaffung von Rechtsklarheit und die Förderung guter Unternehmensführung kommen ihm unmittelbar und mittelbar zugute.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die EU-Konformität ergibt sich aus der Umsetzung der vorgenannten Richtlinie. Soweit der Gesetzestext nicht die Aktionärsrechte-Richtlinie umsetzt, handelt es sich um nicht harmonisierte Regelungsbereiche.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Die Aktionärsrechte-Richtlinie legt europaweite Mindeststandards für die Ausübung von Aktionärsrechten in börsennotierten Gesellschaften fest, die im Wesentlichen schon im österreichischen AktG verankert sind. Aus verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie in Verbindung mit der Zielsetzung, die Mitwirkung der Aktionäre an der Willensbildung zu erleichtern und zu fördern, ergibt sich allerdings eine gewisse Abkehr von dem Idealbild der Präsenzversammlung. Darunter wird eine Hauptversammlung als Zusammenkunft der Aktionäre an ein und demselben Ort und während einer festgesetzten Zeit verstanden. Diese Versammlung dient zugleich als Diskussionsforum und als Kristallisationspunkt der versammlungsgebundenen Aktionärsrechte (Ausübung des Rede- und Fragerechts, Stimmabgabe); einen schriftlichen Umlaufbeschluss gibt es weder bei einer kapitalmarktnahen noch bei einer privaten Aktiengesellschaft.

Die Realität wird diesem überkommenen Bild jedoch in zweifacher Hinsicht nicht mehr gerecht: Zum einen ist die Teilnahme des Streubesitzes an den Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften sehr gering (eine Studie der Übernahmekommission geht von 12 bis 18 % bei österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaften aus). Das bedeutet, dass ein Investor (eine Investorengruppe) bereits mit einem verhältnismäßig kleinen Aktienpaket eine Gesellschaft beherrschen kann. Es ist auch ein Anliegen der Richtlinie, die Einflussnahme durch die Aktionäre als Grundvoraussetzung für eine solide Unternehmensführung zu erleichtern und zu fördern. Darauf zielen ihre zentralen Maßnahmen wie etwa die Beseitigung der Aktiensperre als Voraussetzung für die Ausübung der Stimmrechte (Art. 7, siehe dazu Erwägungsgrund 3), die formlos mögliche Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern (Art. 10, Erwägungsgrund 10) und die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts ohne persönliche Anwesenheit in der Hauptversammlung (Art. 8 und 12, Erwägungsgrund 9) ab.

Zum anderen hat sich die Realität vom Idealtypus der punktuellen Hauptversammlung insofern entfernt, als aufgrund der Komplexität der wirtschaftlichen Zusammenhänge die Teilnahme an der Hauptversammlung allein nicht ausreicht, um sich gründlich zu informieren und seinen Willen sofort und abschließend zu bilden. Die Erkenntnis, dass die Informationsgewinnung sinnvoller Weise nur im Vorfeld der Hauptversammlung stattfinden kann, hatte sich ursprünglich nur in den Bestimmungen über die Vorlage des Jahresabschlusses (§ 125 Abs. 5 AktG) niedergeschlagen und wurde dann sukzessive – nicht zuletzt aufgrund europarechtlicher Vorgaben – mit teilweise abweichenden Fristen auf jede Form der Umstrukturierung ausgeweitet.

Die Richtlinie hat die Informationsgewinnung im Vorfeld der Hauptversammlung zur allgemeinen Regel erhoben. Das erfordert einen größeren Umbau des Gesetzestextes. Der beste Weg, der auch dem geänderten Bild der Hauptversammlung gerecht wird, ist die völlige Neufassung des Vierten Abschnitts des Vierten Teils des Aktiengesetzes über die Hauptversammlung:

Die Allgemeinen Bestimmungen (Erster Unterabschnitt) befassen sich zunächst mit dem Wesen der Hauptversammlung (§ 102), wobei zwar am Leitbild der Präsenzversammlung festgehalten werden soll, das aber satzungsautonom um die neuen Formen der Teilnahme auf elektronischem Weg ergänzt werden kann. Weiters werden die Zuständigkeiten der Hauptversammlung, die bisher auf mehrere Bestimmungen verteilt waren, neu zusammengefasst (§§ 103 und 104).

Der Zweite Unterabschnitt ist der Vorbereitung der Hauptversammlung gewidmet. Kernstücke sind der durch Art. 5 der Richtlinie vorgegebene Inhalt der Einberufung (§ 106), die Bereitstellung von Information (§ 108) und die durch Art. 6 der Richtlinie vorgezeichneten Minderheitenrechte (§§ 109 und 110). Als wesentliche Neuerung ist die geplante Verlängerung der Einberufungsfrist auf 30 Tage, bei außerordentlichen Hauptversammlungen auf 21 Tage zu nennen. Diese Verlängerung ist erforderlich, um der Informationsgewinnung vor der Hauptversammlung einen entsprechenden Stellenwert einzuräumen und die von der Richtlinie vorgegebenen Minderheitenrechte ausübbar zu machen. Da für die Aktionäre die Information vor der Hauptversammlung und die Ausübung der Minderheitenrechte unabhängig von der Börsennotierung ein zentrales Recht darstellt, werden die Bestimmungen für kapitalmarktoffene und geschlossene Aktiengesellschaften gleich gestaltet. Lediglich die Verpflichtung zur Bereithaltung einer Internetseite und zur Bekanntmachung der Unterlagen auf dieser Seite sowie zur Bekanntmachung von Gegen- und Ergänzungsanträgen vor der Hauptversammlung gelten nur für börsennotierte Gesellschaften.

Mit der zeitgerechten Information der Aktionäre hängt auch die Neufassung der Bestimmung über die Aufsichtsratswahl zusammen. Bei börsennotierten Gesellschaften muss in Zukunft spätestens 14 Tage vor

der Hauptversammlung feststehen, welche Kandidaten zur Wahl stehen. Außerdem muss bei mehr als einem freien Mandat grundsätzlich für jede zu besetzende Stelle getrennt abgestimmt werden. Ob sich entsprechende Änderungen auch bei der GmbH empfehlen, wird nach dem Begutachtungsverfahren zu beraten sein.

Der Dritte Unterabschnitt beschäftigt sich mit der Teilnahmeberechtigung und der Vertretung. Die neue Form des Nachweises der Teilnahmeberechtigung durch den Depotauszug zum „Record Date“ stellt technisch die größte Herausforderung der Richtlinie (Art. 7) dar. Fast alle Satzungen österreichischer Aktiengesellschaften sehen die durch § 107 Abs. 2 AktG ermöglichte Hinterlegung der Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung vor. § 111 des Entwurfs schlägt nun vor, dass sich die Teilnahmeberechtigung bei börsennotierten Gesellschaften nicht länger nach dem Anteilsbesitz am Tag der Versammlung, sondern nach dem Anteilsbesitz zu einem genau festgelegten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (Nachweistichttag, „Record Date“) richten soll. Die Regelung wirkt für börsennotierte Gesellschaften satzungsdurchbrechend. Nicht börsennotierte Gesellschaften können ihre Satzung beibehalten oder auf den Stichtagsnachweis umstellen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweistichttag wird durch eine Depotbestätigung erbracht, die in der Regel bis zum Ende der Anmeldefrist (die nicht früher als drei Tage vor der Hauptversammlung liegen darf) bei der Gesellschaft (oder einem von ihr benannten Empfangsboten) eingelangt sein muss. Da einige Emittenten den Wunsch geäußert haben, auch außerhalb der Hauptversammlung eine sichere Nachweismöglichkeit der Aktionärserschaft zur Verfügung zu haben, werden Form und Inhalt der Depotbestätigung an allgemeiner Stelle (§ 8 des Entwurfs) geregelt.

Die Neuerungen im Bereich der Vertretung in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte liegen – entsprechend den Vorgaben durch die Richtlinie – in der Abschaffung des Erfordernisses der Unterschriftlichkeit der Vollmacht und ihrer Offenlegung gegenüber der Gesellschaft. Angesichts der von der Richtlinie gewünschten Transparenz – die in der Entschließung des Nationalrats vom 6. Dezember 2007 (E 56-NR/XXIII. GP) auch für die Stimmrechtsausübung durch Legitimationsaktionäre gefordert wurde – wird vorgeschlagen, das Institut des Legitimationsaktionärs aufzugeben. Wenn die Banken das Depotstimmrecht ausüben wollen, sollen sie das in Zukunft (wie das auch in Deutschland seit mehreren Jahren der Fall ist) als Bevollmächtigte tun, wobei die Herabsetzung der Formerfordernisse dies maßgeblich vereinfacht.

Die Neuregelung des Vertretungsrechts wird zum Anlass genommen, erstmals eine – international bereits vielfach anzutreffende – Bestimmung zum Schutz der Aktionäre gegen mögliche Missbräuche im Umgang mit Stimmrechtsvollmachten einzuführen. Nach § 115 des Entwurfs haben diejenigen Personen, die eigeninitiativ um Stimmrechtsvollmachten werben, den Aktionären mögliche Interessenskonflikte offenzulegen.

Der Vierte Unterabschnitt regelt die innere Ordnung der Hauptversammlung, der Fünfte Unterabschnitt die Abstimmungsmodalitäten. Beide Abschnitte werden an die Anforderungen der Aktionärsrechte-Richtlinie angepasst.

Schließlich enthält der Entwurf zahlreiche kleinere Modernisierungen. So sollen die Bestimmungen über die Ausgabe von Aktienurkunden (§ 7 des Entwurfs) und über Namensaktien (§ 61) neu gefasst werden. Entlastungen für die Unternehmer ergeben sich etwa aus der vorgeschlagenen Abschaffung der Auflegung von Umgründungsunterlagen in der Hauptversammlung.

Der Entwurf enthält keine nennenswerten neuen Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Wo – zumeist richtlinienbedingt – Informationsverpflichtungen erweitert werden sollen, können die dadurch entstehenden Kosten durch Entlastungen an anderer Stelle ausgeglichen werden. So werden etwa die Belastungen durch die vorgesehene Verpflichtung, alle der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen vorab zu veröffentlichen (§ 108 Abs. 3 und 4 AktG), zum einen dadurch teilweise kompensiert, dass die Umgründungsunterlagen nicht mehr vervielfältigt und in der Hauptversammlung ausgelegt werden müssen. Zum anderen können sich nicht börsennotierte Gesellschaften von der Pflicht der individuellen Übersendung der Unterlagen an die Aktionäre befreien, wenn sie eine Veröffentlichung im Internet vorsehen.

Die Aktionärsrechte-Richtlinie wurde zum großen Teil während der österreichischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 in der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht diskutiert. Aus diesem Anlass hat die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz bereits während der Diskussionen auf europäischer Ebene eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der neben den Interessenvertretern auch jene Banken, die sich mit der Organisation der Hauptversammlung und der Stimmrechtsvertretung beschäftigen, sowie die Österreichische Kontrollbank als Zentralverwahrer beteiligt waren. Nach Vorliegen der Richtlinie hat die Arbeitsgruppe in zwei Sitzungen den Umsetzungsbedarf analysiert. Im Anschluss hat die Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz einen Diskussionsentwurf erarbeitet,

mit dem sich die Arbeitsgruppe in vier weiteren Sitzungen auseinandersetzte. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in dem nunmehr vorliegenden Ministerialentwurf berücksichtigt.

Noch immer findet sich in österreichischen Unternehmen eine vergleichsweise geringe Anzahl von Frauen in Führungspositionen. Dem soll vorerst noch nicht dadurch begegnet werden, dass ein gesetzlich festgeschriebener Anteil von Frauen in Führungspositionen der Gesellschaft tätig sein muss. Jedoch sollen börsennotierte Gesellschaften in ihrem Lagebericht offen legen, welche Maßnahmen sie zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft gesetzt haben. Damit können sich die Öffentlichkeit und die Anleger ein Bild darüber machen, ob Frauenförderung Bestandteil der Unternehmenskultur ist oder nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes wird keine höheren Ausgaben des Bundes verursachen. Ein allfälliger, derzeit nicht voraussehbarer Mehraufwand aufgrund der Vollziehung eines zusätzlichen Straftatbestands (§ 256 AktG) durch die Finanzmarktaufsicht wird durch die eingehobenen Strafen auszugleichen sein.

Andere Gebietskörperschaften sind nicht berührt, da die Vollziehung dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und auf jenem des Börsewesens (Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Aktiengesetzes 1965):

Zu Z 1 (Teilweise Neufassung des Ersten Teils):

Die Umstrukturierung des Gesetzesabschnitts über die Hauptversammlung lässt es zweckmäßig erscheinen, einige Regelungen in den Allgemeinen Teil zu übernehmen. So bietet es sich etwa an, die grundsätzlichen Bestimmungen über das Stimmrecht (§ 114 Abs. 1, §§ 115 und 116 AktG) an dieser Stelle zu regeln (was in § 12 AktG schon angelegt ist). Weiters wird die Modernisierung von § 13 AktG zum Anlass genommen, grundsätzliche Aussagen zur Verbriefung der Anteilsrechte in Aktienurkunden an einer Stelle zusammen zu fassen, da die Verbriefung jedenfalls bei Publikumsgesellschaften eher die Ausnahme denn die Regel darstellt. Schließlich ist es sinnvoll, die allgemeine Bestimmung über den Nachweis der Aktionärserschaft (§ 8 des Entwurfs) und die Sprachenfrage (§ 13 des Entwurfs) im Allgemeinen Teil zu regeln. Die Neufassung der ersten 13 Paragraphen dient damit der Übersichtlichkeit des Aktiengesetzes.

Zu § 1:

In Abs. 1 wird der bisherige Inhalt des § 1 übernommen.

Abs. 2 definiert die börsennotierte Aktiengesellschaft und verweist dabei auf § 2 Z 32 BWG. Diese Bestimmung verweist zum einen auf § 1 Abs 2 BörseG, womit Art. 4 Abs. 1 Nummer 14 der RL 2004/39/EG umgesetzt worden ist. Damit ist die Börsennotierung in den Mitgliedstaaten des EWR (vgl. § 1 Abs. 5 BörseG in Verbindung mit § 2 Z 5 BWG; § 81a Z 14 BörseG) abgedeckt. Der anschließende Satzteil („gleichwertige Märkte mit Sitz in Drittländern, die von einer staatlichen Stelle oder einer staatlich anerkannten Stelle geregelt und überwacht werden, regelmäßig stattfinden und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar über einen Clearing-Teilnehmer zugänglich sind“) bezieht sich auf die Börsennotierung in Drittstaaten und ersetzt insofern die bisherige Wendung „anerkannter, für das Publikum offener, ordnungsgemäß funktionierender Wertpapiermarkt in einem Vollmitgliedstaat der OECD“.

Als Folge dieser Begriffsbestimmung gelten die besonderen Vorschriften im Aktiengesetz, die aus Anlass der Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie geschaffen werden, ohne Unterschied auch für österreichische Aktiengesellschaften mit einer Börsennotierung allein in einem Drittstaat, obwohl diese Gesellschaften vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht umfasst sind.

Zu § 2:

Der Text des § 2 wurde teils die Abschaffung der Stufengründung (siehe die Erläuterungen zu Z 5, § 30) überflüssig, teils werden seine Inhalte nunmehr in § 16 platziert. In die freie Stelle rückt § 4 AktG (Abs. 1) und § 5 AktG (Abs. 2) nach.

Zu § 3:

Hier findet sich der Text der §§ 6 und 7 AktG. Die bisher in § 6 AktG enthaltene Anordnung, dass das Grundkapital in Aktien zerlegt wird, kann als überflüssige Verdopplung des bereits in § 1 des Entwurfs ausgesprochenen Grundsatzes entfallen.

Zu § 4:

Hier wird der Text des § 8 AktG übernommen

Zu § 5:

§ 5 des Entwurfs entspricht § 9 AktG.

Zu § 6:

Die Bestimmung übernimmt den Inhalt des § 10 Abs. 1 bis 5 AktG. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Aktien heute vielfach nicht mehr in Form effektiver Stücke im Umlauf sind, sodass die Wendung „auf den Inhaber oder auf Namen lauten“ im bisherigen Text einen Anachronismus darstellt.

Zu § 7:

Diese Bestimmung fasst inhaltlich weitgehend unverändert Regelungen über physische Aktienurkunden zusammen, die bisher an drei verschiedenen Stellen des Gesetzes zu finden waren.

Abs. 1 übernimmt § 10 Abs. 6 AktG, jedoch angepasst an den Text des § 10 Abs. 5 dAktG. Damit soll klargestellt werden, dass die Satzung nicht nur den Anspruch auf Einzelverbriefung (so *Peter Doralt* in MünchKomm³ § 10 Rz 65), sondern überhaupt jeden Anspruch auf Verbriefung ausschließen oder einschränken kann. Wie nach deutschem Recht soll es aber bei einem Anspruch der Aktionäre auf

Verbriefung sämtlicher Aktien in einer Globalurkunde bleiben (in diesem Sinne *Heider* in MünchKomm³ § 10 Rz 58).

Abs. 2 übernimmt den Inhalt des § 13 AktG mit der Maßgabe, dass es auch hier – wie in Abs. 2 – stets um „Aktien“ (so die bisherige Formulierung) im Sinn von „Aktienurkunden“ geht.

Abs. 3 fasst diejenigen Inhalte aus § 61 AktG zusammen, die nicht für die Übertragung von Namensaktien allgemein Bedeutung haben, sondern nur für die Übertragung von als Orderpapieren verbrieften Namensaktien, und die deshalb bei einem Ausschluss der Einzelverbriefung im Sinne des Abs. 1 nicht mehr zur Anwendung kommen. Im neu gefassten § 61 verbleiben damit nur jene Elemente der Regelung, welche die Namensaktie – unabhängig von der Verbriefung – als „registrierte Aktie“ („registered share“) charakterisieren.

Zu § 8:

Abs. 1:

Die Richtlinie sieht Rechte vor, die der Aktionär unter Umständen auch außerhalb der Hauptversammlung ausüben kann (etwa die Rechte gemäß Art. 6, Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen vorzuschlagen). Damit stellt sich die Frage, wie der Aktionär bei Inhaberaktien gegenüber der Gesellschaft seinen Aktienbesitz nachweisen kann, ohne die – in der Praxis meist nicht ausgegebenen – Papierurkunden vorzulegen. Nach dem deutschen Recht reicht im Zusammenhang mit dem Nachweis der Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung schon jetzt ein „in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut“ aus (§ 123 Abs. 3 dAktG). Diese Möglichkeit eines Nachweises wird (neben dem Nachweis der Teilnahmeberechtigung in § 111 des Entwurfs) nun auch für jene Aktionärsrechte vorgeschlagen, die außerhalb der Hauptversammlung wahrgenommen werden.

Da es ein Anliegen der Richtlinie ist, die Ausübung des Stimmrechts nicht durch das Erfordernis einer Hinterlegung zu blockieren (Art. 7 Abs. 1 lit. a), soll auch für die Ausübung von anderen Aktionärsrechten in der Regel ein Stichtagsnachweis ausreichen. Es wird vorgeschlagen, dass der Stichtag nicht mehr als sieben Tage vor jenem Tag liegt, an dem der Nachweis bei der Gesellschaft einlangt. Die Depotbestätigung muss demnach binnen sieben Tagen bei der Gesellschaft einlangen. Sieht die Satzung der Gesellschaft die Entgegennahme der Bestätigung auf direktem elektronischem Weg vor (s. dazu Abs. 3, in der Regel über SWIFT), so kann diese Frist verkürzt werden. Anders als im Fall des § 111 Abs. 1 (Nachweisstichtag, Record Date) wird mit § 8 nicht normiert, dass der Zeitpunkt der Ausübung des Aktionärsrechts und der Zeitpunkt der Innehabung der Aktien auseinanderfallen; es wird nur (widerleglich) vermutet, dass jene Person, die sieben Tage vor der Ausübung des Rechts Inhaber der Aktien war, dies auch noch am Tag der Ausübung des Rechts ist.

Während sich der Nachweis demnach in der Regel auf einen Zeitpunkt (Stichtag) bezieht, sieht § 105 Abs. 2 des Entwurfs vor, dass nur Aktionäre, die seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung Inhaber der Aktien sind, das Minderheitenrecht auf Einberufung einer eigenen Hauptversammlung ausüben können. In diesem Fall muss sich der Nachweis auf den Zeitraum von drei Monaten beziehen.

Für Namensaktien erübrigt sich eine eigene Regelung, da der Nachweis hier meist anhand des Aktienbuchs geführt wird.

Die Formulierung, wonach der Nachweis der Depotbank „genügt“, stellt klar, dass die Gesellschaft keine strengeren Anforderungen an den Nachweis knüpfen kann, es sei denn, eine nicht börsennotierte Gesellschaft sieht solche Anforderungen in der Satzung vor (Abs. 3 letzter Satz). Der Aktionär hingegen kann seine Rechtsstellung immer auch durch Vorlage der Aktienurkunde nachweisen, wenn solche ausgegeben wurden.

Der Entwurf sieht vor, dass die Depotbestätigung von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz ausgestellt werden muss. In diesen Ländern kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass Kreditinstitute als solche identifizierbar und deren Bestätigungen überprüfbar sind. Die Satzung kann auch Bestätigungen von Kreditinstituten anderer Länder zulassen, oder Bestätigungen anderer Personen, die zur Depotführung befugt sind, ohne eine Kreditinstitut zu sein (Abs. 3). Die Satzung kann solche Kreditinstitute bzw. andere Personen auch individuell aufzählen.

Abs. 2:

Die Definition der „Textform“ lehnt sich an § 126b dBGB an. Aus mehreren Bestimmungen der Richtlinie (Art. 6 Abs. 1 dritter Unterabsatz, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 12, Art. 13 Abs. 3) lässt sich ableiten, dass die „schriftliche“ Ausübung von Aktionärsrechten nicht an die in § 886 ABGB normierte Unterschrift gebunden werden soll. Formerfordernisse wie die „Schriftlichkeit“ dürfen nur

aufgestellt werden, soweit sie zur Feststellung der Identität und des Inhalts notwendig und diesem Zweck angemessen sind. An manchen Stellen ist sogar ausdrücklich vorgeschrieben, dass eine Kommunikation „auf elektronischem Wege“ ermöglicht werden muss (Art. 6 Abs. 1 dritter Unterabsatz, Art. 11 Abs. 1). Allerdings bedürfen die Gesellschaften einer gewissen Rechtssicherheit, welche Übertragungsarten sie ermöglichen können, um einerseits die Kommunikation nicht ungebührlich zu beschränken und andererseits – auch im Interesse des Aktionärs selbst – keine Erklärungen von Nichtberechtigten zu erhalten, die fälschlich dem Aktionär zugerechnet werden. Obwohl die Bestimmung im Prinzip technikneutral ist, soll sie beispielhaft drei Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation aufzählen, die das Erfordernis der „Verlässlichkeit“ jedenfalls erfüllen.

Abs. 3:

Während der Begriff „Textform“ ein Gesetzesbegriff ist, der durch die Satzung nicht näher determiniert werden kann, kann die Satzung bestimmen, in welcher konkreten Form die Gesellschaft die Depotbestätigung entgegen nimmt, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere die Festlegung bestimmter Übertragungswege; so kann die Gesellschaft etwa vorschreiben, dass der Nachweis der Aktionärserschaft direkt vom Kreditinstitut über das SWIFT-Kommunikationsnetz an die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Stelle zu schicken ist, um einerseits die Gefahr von Manipulationen zu minimieren und andererseits eine möglichst rationelle Informationsverarbeitung zu gewährleisten. Bei Depotbestätigungen, die anlässlich der Anmeldung zur Hauptversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden (§ 111 Abs. 5 des Entwurfs), kann (und muss) diese Festlegung sogar durch den Vorstand in der Einberufung getroffen werden.

Zu § 9:

§ 9 des Entwurfs übernimmt den Text des § 11 AktG.

Zu § 10:

Die Bestimmung entspricht den §§ 12 und 114 Abs. 1 AktG.

Die Anordnung, wonach ein Aktionär für verschiedene Aktien verschieden abstimmen kann (so genanntes „split voting“), ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 zweiter Unterabsatz und aus Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie. Der Entwurf geht insofern über die Anforderungen der Richtlinie hinaus, als nach ihr das „split voting“ nur für solche Aktionäre, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit für andere Personen tätig werden, möglich sein muss, also etwa für Rechtsanwälte oder Finanzdienstleister, die Aktien treuhändisch für ihre Klienten besitzen. Da aber kein besonderer Grund ersichtlich ist, diese Regel nicht zu verallgemeinern, wird – auch um Abgrenzungsfragen zu vermeiden – das „split voting“ für alle Aktionäre ermöglicht. Das ändert nichts am Verständnis der bisherigen Rechtslage, wonach dies schon derzeit zulässig ist, ein einzelner Aktionär bei uneinheitlicher Stimmabgabe aber sein Recht zum Widerspruch gegen die Beschlussfassung einbüßt (*Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG*⁴, § 114 Rz 3).

Zu § 11:

Die Bestimmung entspricht den §§ 115 und 116 AktG.

Zu § 12:

§ 12 des Entwurfs entspricht § 18 AktG. In anderen Bestimmungen wird der Begriff „Bekanntmachungsblätter“ durch einen Verweis auf diese Bestimmung ersetzt.

Zu § 13:

Mit dieser Bestimmung soll angesichts der verstärkten Internationalisierung der Aktionärskreise und damit auch der Aktionärskommunikation einem Bedürfnis nach Rechtssicherheit Rechnung getragen werden.

Abs. 1 betrifft die vom Aktionär ausgehende Kommunikation mit der Gesellschaft. Hierfür wird nunmehr die Satzung ausdrücklich ermächtigt, eine oder mehrere Sprachen zu bestimmen, in denen die Gesellschaft bereit ist, Mitteilungen ihrer Aktionäre entgegen zu nehmen. Mitteilungen, die der Gesellschaft in anderen Sprachen zugehen, können keine Rechtswirkungen entfalten.

Abs. 2 betrifft den umgekehrten Fall einer Kommunikation, die von der Gesellschaft ausgeht. Das Gesetz regelt dabei nicht, in welchen weiteren Sprachen außer Deutsch derartige Kommunikationen erfolgen dürfen oder müssen; diese Entscheidung trifft weiterhin allein der Gesellschaft, allenfalls unter Beachtung kapitalmarktrechtlicher Vorgaben. Die Neuregelung legt nur fest, dass unter mehreren Sprachfassungen stets die deutsche Sprachfassung für die Beurteilung von Inhalt und Gültigkeit eines Beschlusses maßgeblich und in diesem Sinn „authentisch“ ist. Ob sich aus einer fehlerhaften Übersetzung allenfalls andere Rechtsfolgen, etwa Schadenersatzansprüche, ergeben können, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

Zu Z 2 (§ 16):

Diese bisher in § 2 AktG enthaltenen Anordnungen passen besser in den unmittelbaren Regelungszusammenhang der Gründung. Der zweite Satz stellt die seit dem GesRÄG 2004, BGBl. I 2004/67, erlaubte Einpersonengründung klar, die sich bisher aus § 2 Abs. 2 AktG ergab. Die besondere Erwähnung in § 2 Abs. 2 AktG, dass es sich um Personen handeln muss, die „Aktien übernehmen“, erscheint überflüssig, weil sich aus § 16 Abs. 2 AktG ergibt, dass jeder Gründer mindestens eine Aktie übernehmen muss (*Ettel in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 2 Rz 12).

Zu Z 3, 8, 11 (§§ 18, 58, 67):

Siehe die Erläuterungen zu § 12.

Zu Z 4 (§ 29 Abs. 4):

Die derzeitige Formulierung erzeugt den irrigen Eindruck, dass die „eingereichten Schriftstücke“ entgegen § 29 FBG physisch bei Gericht aufbewahrt werden. Deshalb wird die Bestimmung technologie-neutral formuliert.

Zu Z 5 (§ 30):

Das Verfahren zur Stufengründung ist aufwendig und daher praktisch bedeutungslos (s. *Ettel in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 30 Rz 1). In der Praxis lässt sich das Ziel der Stufengründung viel einfacher dadurch erreichen, dass eine Bank die restliche Beteiligung übernimmt oder den Gründern die für eine Übernahme aller Aktien benötigten Kredit gewährt (vgl. *Jabornegg in Schiemer/Jabornegg/Strasser*, AktG³ [1993] § 30 Rz 1). Das deutsche Aktiengesetz hat die Stufengründung bereits 1965 mit dem Hinweis abgeschafft, dass sie nicht zeitgemäß sei. Dieser Schritt soll nun auch in Österreich nachvollzogen werden.

Zu Z 6 (§ 33):

Hier handelt es sich nur um Zitat Anpassungen.

Zu Z 7 (§ 57):

Die Formulierung wird an § 63 Abs. 1 dAktG angepasst, um die Kompetenz des Vorstands zur Einforderung der Einlagen klarzustellen.

Zu Z 9 (§ 61):

Die Bestimmung über die „Buchung und Übertragung der Namensaktie“ soll nach dem Vorbild des § 67 dAktG modernisiert werden. Die bisherigen Abs. 2 und 4 über die Übertragung mittels Indossament haben nur Bedeutung, wenn Aktienurkunden ausgegeben werden, und werden daher in § 7 Abs. 2 des Entwurfs geregelt.

Abs. 1 regelt die in das Aktienbuch aufzunehmenden Angaben neu. Unter der „für die Zustellung maßgebliche Anschrift“ kann auch die E-Mail-Adresse verstanden werden, wenn der Aktionär in die direkte Zustellung der Einberufung an diese Adresse nach § 107 Abs. 2 des Entwurfs eingewilligt hat.

Abs. 2 entspricht wortgleich dem bisherigen Abs. 5.

Mit Abs. 3 wird § 67 Abs. 3 dAktG übernommen. Diese Formulierung hat gegenüber der derzeitigen den Vorteil, dass sowohl die Löschung als auch die Neueintragung gemeldet und eingetragen werden können. In der deutschen Praxis meldet jenes Kreditinstitut, welches das belastete Depot führt (also die Depotbank des Verkäufers), die Übertragung dem Zentralverwahrer. Dessen Buchungen bilden de facto das Aktienregister ab und werden der Gesellschaft gemeldet. Mit der Übernahme derselben Gesetzesformulierung soll auch die Übernahme der deutschen Praxis erleichtert werden. Eine Sanktionierung erscheint nicht nötig, da es im Interesse des Erwerbers liegt, sich im Aktienbuch eintragen zu lassen, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

Abs. 4 lehnt sich an § 67 Abs. 5 dAktG an und gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, eine zu Unrecht erfolgte oder hinfällig gewordene Eintragung auch dann zu löschen, wenn die Mitwirkung des Aktionärs nicht erlangt werden kann (siehe zur bisherigen Rechtslage *Jabornegg-Geist in Jabornegg/Strasser*, AktG⁴, § 61 Rz 32).

Zu Z 10, 12, 14 (§§ 65, 86, 88):

In § 65 war der Begriff „börsennotiert“ ursprünglich definiert. Diese Definition und die Verweise darauf können wegen des vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 des Entwurfs entfallen.

Zu Z 13 (§ 87):

Da die Darlegung der Qualifikation der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten eine Information ist, die im Vorfeld der Hauptversammlung zu geben ist, wird sie in den § 108 verschoben.

Die Bestimmung des Abs. 1 wird zur besseren Übersicht auf vier Absätze aufgeteilt. Dazu ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Abs. 1 übernimmt den ersten Satz des geltenden Abs. 1. Der zweite Satz bringt einen Gedanken klar zum Ausdruck, der bereits in den Erläuterungen zum GesRÄG 2005 (BGBl. I Nr. 59/2005) anklingt, dass nämlich die Zuständigkeit zur Festlegung der Größe des Aufsichtsrats im Rahmen der Satzung jedenfalls der Hauptversammlung zukommt. Die ausdrückliche Festlegung, dass darüber abzustimmen ist, gewinnt vor allem durch die damit verbundenen Ankündigungsvorschriften (§ 108 des Entwurfs) Bedeutung. Dadurch wird es wiederum anderen Aktionären ermöglicht, gemäß § 110 eine entsprechende Anzahl von Kandidaten zu präsentieren. Der Hinweis auf § 119 Abs. 3 dient der Klarstellung, dass der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung über mehrere Anträge (die einander auch widersprechen können) nach Zweckmäßigkeit festlegen kann.

Abs. 2 übernimmt den Gedanken des zweiten Satzes des geltenden Abs. 2. Allerdings soll die abgesonderte Abstimmung in Zukunft die Regel darstellen, während die En-bloc-Abstimmung nur zulässig sein soll, wenn sich kein Aktionär dagegen ausspricht. Mit dieser Änderung wird dem Aktionär die zeitgerechte Vorbereitung seines Abstimmungsverhaltens (Instruktion des Stimmrechtsvertreters etc.) ermöglicht.

Abs. 3 übernimmt die Bestellung des Vertreters einer Drittel-Minderheit, die bisher im dritten und vierten Satz des Abs. 1 geregelt war. Außerdem ermöglicht es der letzte Satz, in der Satzung eine Form der Verhältniswahl vorzusehen, um den Aktionären die Möglichkeit zu geben, bereits vor der Hauptversammlung ihre Stimme abzugeben. Die Abs. 2 und 3 funktionieren nämlich nur als Wahlmodus in einer Präsenzversammlung, weil dort bei jeder Abstimmung in Abhängigkeit vom Ausgang des vorangegangenen Wahlgangs die Kandidatenliste neu erstellt werden kann. Es ist also nicht geboten, dass schon vor der Hauptversammlung eine Zuordnung von Kandidaten zu bestimmten Stellen vorgenommen wird. Ein Kandidat, der bei der Wahl auf die erste Stelle erfolglos geblieben ist, kann dann ohne Weiteres für die zweite Stelle kandidieren. Das kann auch dazu führen, dass eine Aktionärsgruppe vor der Hauptversammlung so viele Kandidaten nominiert, wie es Stellen gibt, von denen dann aber in der Hauptversammlung nicht alle „ins Rennen geschickt“ werden. Die Abs. 2 und 3 funktionieren außerdem als Wahlmodus in einer Fernabstimmung bei festfügten Mehrheitsverhältnissen. Der Mehrheitsaktionär kann sich genau ausrechnen, welchen Kandidaten er auf welche Stelle platziert, da wegen des von vornherein feststehenden Ergebnisses die Kandidatenliste für nachfolgende Wahlgänge nicht vom Ausgang eines vorherigen Wahlgangs abhängt. Das Minderheitenrecht gemäß Abs. 3 lässt sich hier problemlos realisieren.

Bei einer Gesellschaft im Streubesitz lässt sich das Minderheitenrecht nach Abs. 3 jedoch nur so verwirklichen, dass die Satzung eine Form der Verhältniswahl einführt. Verschiedene Aktionärsgruppen könnten demnach Listen aufstellen, auf denen sie ihre Kandidaten nach Priorität reihen. Die Aktionäre könnten dann über die Listen abstimmen, nicht über die freien Stellen. Je nach Anzahl der zu vergebenen Aufsichtsratsmandate wäre aus jenen Listen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können, die dem Verhältnis der Stimmen entsprechende Anzahl von Personen der Reihe nach als gewählt zu erklären.

Die erforderliche Mehrheit für die Wahl eines Kandidaten richtet sich nach § 121 Abs. 2 des Entwurfs, kann also satzungsunternom festgelegt werden.

Abs. 4 soll der Intention der Richtlinie folgen, wonach die wesentlichen Informationen für die Entscheidung des Aktionärs, an einer Hauptversammlung teilzunehmen oder einen Stimmrechtsvertreter zu instruieren, im Vorfeld der Hauptversammlung, wenn möglich noch vor dem Nachweisstichtag, bekannt zu geben sind. Der Tagesordnungspunkt „Wahlen in den Aufsichtsrat“ wird nur durch die entsprechende Vorstellung der Kandidaten mit Informationsgehalt versehen, weshalb diese Angaben bei einer börsennotierten Gesellschaft spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung auf der Internetseite publiziert werden müssen. Diese Bestimmung soll der Intention der Richtlinie Rechnung tragen, alle Aktionäre möglichst frühzeitig (d. i. vor dem Nachweisstichtag) über die wesentlichen Inhalte der beabsichtigten Abstimmungen zu informieren (Art. 5 Abs. 4 lit. d, Art. 6 Abs. 4 letzter Halbsatz, Erwägungsgrund 6 zweiter Satz und Erwägungsgrund 7 letzter Halbsatz). Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern unterscheidet sich vor diesem Hintergrund von sonstigen Gegen- und Ergänzungsanträgen, als die Nominierung von Vertretern in den Aufsichtsrat in der Regel den Mehrheitsaktionären obliegt. Diese hätten dann die Möglichkeit, ihre Kandidaten erst in der Hauptversammlung zu präsentieren, was den Minderheitsaktionären die Möglichkeit nimmt, die Personen und die Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidaten schon im Vorfeld zu prüfen und ihre Abstimmungsanweisungen danach zu gestalten.

Der Aufsichtsrat hat seinen Wahlvorschlag bereits 21 Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (das ergibt sich aus § 108 Abs. 1 des Entwurfs in Verbindung mit Abs. 3). Für Wahlvorschläge der Aktionäre, die nach der Einberufung erstattet werden, ist § 110 des Entwurfs anzuwenden: Nach dessen Abs. 2 muss der Gegen- oder Ergänzungsantrag des Aktionärs spätestens am zweiten Werktag vor dem letztmöglichen Veröffentlichungstermin (14. Tag vor der Hauptversammlung) bei der Gesellschaft einlangen, da dem Vorstand gemäß § 110 Abs. 1 zwei Werktage Zeit bleiben müssen, die Veröffentlichung vorzunehmen.

Die Bestimmung ist in der geänderten Fassung auf Wahlen anzuwenden, die von einer nach dem 31. Juli 2009 einberufenen Hauptversammlung vorgenommen werden (§ 262 Abs. 16). Die Satzung konnte eine Form der Verhältniswahl schon bisher vorsehen (§ 113 Abs. 2 AktG), sodass für die Satzungsermächtigung in § 87 Abs. 3 letzter Satz keine besondere Übergangsbestimmung notwendig ist.

Zu Z 15 (§ 96):

Abs. 1 übernimmt die Bestimmungen des § 125 Abs. 1 und der §§ 126 Abs. 2 und 127 Abs. 1 AktG, soweit die Pflicht des Vorstands zur gemeinsamen Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag für die Gewinnverteilung an den Aufsichtsrat erfasst ist. Die Aufstellungspflichten und Vorlagepflichten für Jahresabschluss und Lagebericht ergeben sich bereits aus § 222 Abs. 1 UGB. Abs. 3, der die sinngemäße Anwendbarkeit für Konzernabschluss und Konzernlagebericht anordnet, wird der Vollständigkeit halber um die Vorlagepflicht des Vorstands erweitert (obwohl sich auch dies bereits aus § 244 Abs. 1 UGB ergibt). Bisher war nicht angeordnet, was der Aufsichtsrat nach Vorlage des Konzernabschlusses und der Prüfung damit zu tun hat. Durch die Reihung des Abs. 4 (der im Übrigen § 125 Abs. 2 AktG übernimmt) nach Abs. 3 wird klargestellt, dass der Konzernabschluss nicht gebilligt wird, weil er nicht Grundlage der Dividendenausschüttung ist und auch sonst kein Bedürfnis nach einer rechtlich bindenden Feststellung erkennbar ist.

Zu Z 16:

Zur Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie ist viel Text in die Bestimmungen der §§ 102 bis 114 AktG einzuarbeiten. Diese würden dadurch sehr unübersichtlich. Teilweise ist das geltende AktG auch lückenhaft: So wird etwa der Begriff der „ordentlichen Hauptversammlung“ nirgends definiert, obwohl § 108 Abs. 3 AktG den Begriff der „außerordentlichen Hauptversammlung“ kennt. Manche Bestimmungen regeln relativ unsystematisch mehrere Tatbestände, die nach der Richtlinie klar zu trennen sind (so etwa die Minderheitenrechte des § 106 AktG oder die verschiedenen Regelungsgehalte des § 114 AktG). Schließlich finden sich zentrale Bestimmungen wie die Information an die Aktionäre vor der Hauptversammlung an anderen Stellen (§ 125 Abs. 5 AktG), von denen aus wieder auf die Bestimmungen der Hauptversammlung zurückverwiesen wird.

Es empfiehlt sich daher, die ersten fünf Unterabschnitte des Vierten Abschnitts neu zu gestalten. Durch die umfassenden Neuregelungen sind dafür 28 Paragraphen notwendig, während bis zum Sechsten Unterabschnitt nur Platz für 17 Paragraphen besteht. Allerdings besteht nach Aufhebung des Fünften Teils (siehe dazu gleich) eine Lücke zwischen den §§ 125 bis 144, die ungenützt bliebe. Um Platz für die 28 Paragraphen zu schaffen, werden die Sechste und der Siebente Unterabschnitt (ansonsten weitgehend unverändert) nach hinten verschoben (§§ 130 bis 136 des Entwurfs).

Zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen siehe § 262 Abs. 16 des Entwurfs.

Die Bestimmungen des fünften Teils gehen in folgenden Bestimmungen auf:

§ 125 Abs. 1	§ 96 Abs. 1
§ 125 Abs. 2	§ 96 Abs. 4
§ 125 Abs. 3	§ 104 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4
§ 125 Abs. 4	§ 104 Abs. 1
§ 125 Abs. 5	§ 108 Abs. 3
§ 125 Abs. 6	§ 104 Abs. 3
§ 126 Abs. 1	§ 104 Abs. 2 Z 2
§ 126 Abs. 2	§ 96 Abs. 1
§ 126 Abs. 3	§ 104 Abs. 5
§ 127 Abs. 1	§ 96 Abs. 1
§ 127 Abs. 2	§ 104 Abs. 2 Z 1
§ 127 Abs. 3	§ 96 Abs. 3, § 104 Abs. 2 Z 1

§ 130 Abs. 1- 4 § 229 Abs. 4 - 7 UGB

Da die §§ 104 und 108 des Entwurfs erst anzuwenden sind, wenn die Hauptversammlung nach dem 31. Juli 2009 einberufen wird, ordnet § 262 Abs. 16 des Entwurfs an, dass die Bestimmungen der §§ 125 bis 127 AktG auf Hauptversammlungen weiterhin anzuwenden sind, die vor dem 1. August einberufen werden. Überdies bleiben Verweise auf die §§ 125 bis 127 AktG aufrecht. Verweise in anderen Bundesgesetzen auf § 130 AktG gelten ab 1. August 2009 als Verweise auf § 229 Abs. 4 bis 7 UGB (§ 262 Abs. 15 des Entwurfs).

Zu § 102:

Der programmatische Satz des § 102 Abs. 1 AktG, wonach die Hauptversammlung jenes Forum darstellt, in dem die Aktionäre ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben, wird modernisiert. Der Begriff „in der Hauptversammlung“ sollte dabei vermieden werden, weil sowohl die mit dem Wort „in“ suggerierte zeitliche Bindung (während der Hauptversammlung) als auch die örtliche Bindung (am Ort der Hauptversammlung) überholt sind: Die mit der Willensbildung der Aktionäre anlässlich der Hauptversammlung im Zusammenhang stehende Rechte können zeitlich vor dem Termin der Hauptversammlung ausgeübt werden (Antragsrechte, Informationsrechte). Die Gesellschaft kann den Aktionären sogar die Stimmabgabe vor der Hauptversammlung ermöglichen. Weiters kann die Gesellschaft den Aktionären in Zukunft auch die Möglichkeit der Fernteilnahme einräumen (Abs. 4), sodass auch die örtliche Bindung gelockert werden kann.

Abs. 2 übernimmt im Wesentlichen den Text des § 105 Abs. 2 AktG. Da der Sitz der Hauptverwaltung in Zukunft auch im Ausland liegen kann (siehe die Erläuterungen zu § 2 des Entwurfs), sieht der Eingangssatz vor, dass die Hauptversammlung jedenfalls an einem Ort im Inland stattfinden muss. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der verpflichtend zuzuziehende Notar im Ausland keine Beurkundungen tätigen kann. Für ausländische Aktionäre kann die Gesellschaft eine Satellitenversammlung oder andere Formen der Fernteilnahme vorsehen (Abs. 3). Gleichzeitig bringt Abs. 2 zum Ausdruck, dass es trotz der Möglichkeiten der Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Weg (Art. 8 Aktionärsrechte-Richtlinie) zumindest einen physischen Ort geben muss, an dem die Hauptversammlung abgehalten wird. Eine zur Gänze virtuelle Hauptversammlung wird es auch in Zukunft nicht geben. Im Extremfall, wenn die Gesellschaft weitestgehende Möglichkeiten der Fernteilnahme per Internet vorsieht, ist es denkbar, dass am Ort der Hauptversammlung nur der Vorstand (§ 116 Abs. 2 des Entwurfs) und der Notar physisch anwesend sind. Den Aktionären bleibt es aber trotz weitestgehender Möglichkeiten der Fernteilnahme immer unbenommen, zur Hauptversammlung zu erscheinen. Dieses Recht kann auch in Zukunft nicht beschränkt werden.

Art. 8 Abs. 1 Aktionärsrechte-Richtlinie nennt enumerativ drei Formen der „Teilnahme“ an der Hauptversammlung auf elektronischem Weg. Bei näherer Analyse zeigt sich jedoch, dass die in Art. 8 Abs. 1 Z 1 Aktionärsrechte-Richtlinie genannte Direktübertragung der Hauptversammlung – sofern sie nicht mit anderen elektronischen Kommunikationsformen kombiniert wird – insofern keine echte Teilnahme darstellt, als die lediglich die Übertragung verfolgenden Aktionäre nicht aktiv (insbesondere mit der Stimmabgabe und der Ausübung des Fragerechts) teilnehmen können.

Es wird daher in Abs. 3 vorgeschlagen, nur die Satellitenversammlung (Z 1), die Fernteilnahme (Z 2) und die Fernabstimmung (Z 3) sowie die in § 127 des Entwurfs geregelte Abstimmung per Brief als Teilnahme an der Hauptversammlung zu definieren. Das hat zur Folge, dass nur in diesen Fällen die Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung und ihren Nachweis bei Inhaberaktien (§§ 111 und 112 des Entwurfs) anzuwenden sind. Die in Abs. 4 geregelte Übertragung der Hauptversammlung ist ebenfalls zulässig, aber nach österreichischem Verständnis eben keine Form der Teilnahme; der Nachweis der Aktionärsseigenschaft kann daher nach den allgemeinen Regeln gemäß § 8 stattfinden.

Mit dem Einleitungssatz des Abs. 3 wird von der Option des Art. 8 Abs. 2 Aktionärsrechte-Richtlinie Gebrauch gemacht, wonach der Einsatz elektronischer Mittel solchen angemessenen Anforderungen oder Beschränkungen unterworfen werden darf, die zur Feststellung der Identität der Aktionäre und zur Gewährleistung der Sicherheit der elektronischen Kommunikation erforderlich sind. Dabei wird auf den bereits in § 8 Abs. 2 des Entwurfs verwendeten Halbsatz „dass die Person des Erklärenden und der Inhalt der Erklärung verlässlich festgestellt werden können“ zurückgegriffen, wobei die in § 8 Abs. 2 letzter Satz genannten elektronischen Übertragungsarten (fortgeschrittene elektronische Signatur, unterschriebene Kopie eines Dokuments und gesicherte Netzverbindung) jedenfalls als verlässlich gelten.

Im Folgenden wird beispielhaft aufgezählt, welche Formen der Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Wege angeboten werden können. Die Satellitenversammlung wird als besondere Form der Fernteilnahme (Art. 8 Abs. 1 lit. a) gesondert geregelt, weil hier ein physischer Ort bestimmt werden kann, der – anders als der Ort der Hauptversammlung – auch im Ausland liegen kann.

Ein weiterer Unterschied besteht zwischen der virtuellen Fernteilnahme und der Teilnahme via Satellitenversammlung: Bei der Fernteilnahme im Internet erfolgt die Authentifizierung in der Regel über Zugangs-Codes, bei einer physischen Versammlung meist über Eintrittskontrollen. Es ist daher bei der Satellitenversammlung ein eigenes Teilnehmerverzeichnis zu führen (siehe § 117 des Entwurfs). Schließlich sind bei Teilnehmern via Satellitenversammlung andere Formen der Abstimmung möglich (etwa per Handzeichen oder per Subtraktionsmethode) als bei einer Fernabstimmung im Internet. Damit ist aber auch eine besondere Beziehung dieser (Neben-)Veranstaltung zur Gesellschaft gegeben, die es rechtfertigt, der Gesellschaft das Risiko der Unterbrechung der Verbindung insofern aufzubürden, als sie bei Unterbrechung der Verbindung auch die (Haupt-)Versammlung unterbrechen muss. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht begründet einen Verfahrensmangel, der – Relevanz vorausgesetzt – grundsätzlich zur Anfechtbarkeit von Beschlüssen führen kann. Relevanz ist wohl zu verneinen, wenn z. B. die Kommunikation während der Rede eines Aktionärs kurzzeitig gestört war und bei vernünftiger Betrachtung nicht anzunehmen ist, die volle Übertragung ausgerechnet dieses Redebeitrags hätte das Abstimmungsergebnis beeinflusst.

In Abs. 4 wird – wie bereits ausgeführt – die Übertragung der Hauptversammlung geregelt.

Abs. 5 regelt abschließend, dass Aktionäre bei einer Fernteilnahme, einer Fernabstimmung und einer Übertragung für die Aktionäre nur dann einen Anspruch gegen die Gesellschaft ableiten können, wenn die Störung in der Sphäre der Gesellschaft aufgetreten ist. Ermöglicht die Gesellschaften andere Formen der Teilnahme auf elektronischem Weg, so muss sie die Kriterien, nach denen das Risiko einer Störung der Kommunikation zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär aufgeteilt wird, eindeutig definieren und in der Einberufung bekannt geben.

Zu Abs. 6: Die Grundsatzentscheidung, ob die Möglichkeiten der elektronischen Teilnahme überhaupt angeboten werden sollen, liegt bei der Hauptversammlung, die – obwohl es sich um eine Satzungsbestimmung handelt – grundsätzlich mit einfacher Mehrheit beschließt (§ 121 Abs. 2 des Entwurfs). Sinnvollerweise wird die Satzung nicht jedes Detail festlegen, sondern den Vorstand ermächtigen, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen, da der Vorstand eher auf technische Veränderungen reagieren kann und unter den Anbietern jeweils den Bestgeeigneten auswählen kann, ohne zu sehr an technische Vorgaben der Satzung gebunden zu sein.

Zu § 103:

Der bisherige Text wird beibehalten.

Zu § 104:

Hier werden die Kompetenzen der ordentlichen, also jährlich stattfindenden Hauptversammlung festgelegt, die bisher über verschiedene Bestimmungen verstreut waren. Abs. 1 entspricht dem bisherigen Text; die Gewinnverteilung aus Abs. 2 (und § 126 Abs. 1 AktG) wird mit Abs. 2 übernommen.

Abs. 3 entspricht § 125 Abs. 6 AktG.

Abs. 4 übernimmt inhaltlich § 125 Abs. 3 und 4 AktG. Dass der Vorstand der Hauptversammlung den Jahresabschluss zur Feststellung vorzulegen hat, ergibt sich aus seiner Einberufungspflicht (Abs. 1) in Zusammenhang mit der Kompetenz der Hauptversammlung zur Feststellung in diesem Fall (Abs. 2 Z 1 letzter Fall) und ist – wie bisher § 125 Abs. 3 AktG – durch die Anpassung des Verweises in § 258 sanktioniert (siehe dort).

Abs. 5 übernimmt § 126 Abs. 3 AktG.

Die Pflicht zur Auflegung der Unterlagen (bisher § 125 Abs. 5 AktG) wird generell in § 108 des Entwurfs geregelt.

Zu § 105:

In dieser Bestimmung wird nunmehr gebündelt geregelt, wer die Hauptversammlung einberufen kann, während der Inhalt der Einberufung in den § 106 des Entwurfs verschoben und das Prozedere in § 107 des Entwurfs geregelt wird. Die Abs. 2 und 3 übernehmen daher das Minderheitenrecht der Aktionäre, selbst eine Hauptversammlung einzuberufen (bisher § 106 Abs. 2 und 4 AktG).

Abs. 4 stellt klar, dass im Fall der Einberufung der Hauptversammlung aufgrund des Verlangens einer Minderheit der Vorstand die Organisation durchzuführen hat. Die Einberufung, Planung und Durchführung einer Hauptversammlung erfordert viel operatives Know-How, über das der Aktionär nicht verfügen kann.

Dass der bisherige § 106 Abs. 5 AktG nicht zwischen sachdienlichen und überflüssigen sowie erfolgreichen und erfolglosen Minderheitsbegehren unterscheidet, kann zu Unbilligkeiten und Härten führen (*Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG*⁴, § 106 Rz 12; *Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG*

§ 106 Rz 41). Der Entwurf schlägt daher vor, zur Streitvermeidung die Regelung des § 122 Abs. 4 dAktG zu übernehmen und die Kosten der Hauptversammlung stets der Gesellschaft anzulasten. Dies ist auch deshalb unerlässlich, weil für den Fall, dass die Gesellschaft einem berechtigten Verlangen einer Minderheit, einen zusätzlichen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen (§ 109 des Entwurfs), nicht nachkommt, in Zukunft die Minderheit nur mehr eine eigene Hauptversammlung einberufen kann, um über die von ihnen gestellten Anträge abstimmen zu lassen. Der Verstoß des Vorstands gegen seine Pflicht aus § 109 Abs. 2 des Entwurfs hätte keine Konsequenz, wenn er nicht die Rechtsfolge einer eigenen Hauptversammlung vor Augen haben müsste, deren Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

Zu § 106:

§ 106 Z 1 und 2 des Entwurfs setzen Art. 5 Abs. 3 lit. a Aktionärsrechte-Richtlinie um. Neben der Angabe von Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlung muss die Einberufung auch die vorgeschlagene Tagesordnung beinhalten, die deshalb als Mindestinhalt der Einberufung normiert wird. Derzeit ist die Pflicht zur Bekanntmachung der Tagesordnung als „Zweck“ der Hauptversammlung (§ 108 Abs. 1 AktG) schon bei der Einberufung eine bloße Ordnungsvorschrift (*Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 108 Rz 6; Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG⁴ § 108 Rz 1*); allerdings müssen sie gemäß § 108 Abs. 2 AktG mindestens sieben Tage (bei erhöhtem Konsensquorum 14 Tage) vor der Hauptversammlung angekündigt sein. In Zukunft muss die Tagesordnung bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden. Die bisherige Nichtigkeitssanktion bei Verstoß gegen die Bekanntmachung des Mindestinhalts gemäß § 105 Abs. 2 AktG erstreckt sich nun auf § 106 Z 1 und 2 des Entwurfs (siehe § 199).

Z 3 setzt Art. 5 Abs. 3 lit. d Aktionärsrechte-Richtlinie um; auf die Ausführungen zu § 108 Abs. 3 des Entwurfs wird verwiesen. Die Formulierung „wo und wie“ der vollständige Text der Unterlagen erhältlich ist, basiert auf der RL; gemeint ist eine Angabe, zu welchen Zeiten bei der Gesellschaft Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

Z 4 setzt Art. 5 Abs. 3 lit. e Aktionärsrechte-Richtlinie um (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu § 108 des Entwurfs).

Die Informationspflicht über Minderheitenrechte nach Art. 5 Abs. 3 lit. b sublit. i Aktionärsrechte-Richtlinie wird in Z 5 umgesetzt, jene über die Verfahren der Stimmabgabe in Vertretung (lit. b sublit. ii) in Z 8 (siehe die Erläuterungen zu § 113 der Entwurfs). Z 6 setzt Art. 5 Abs. 3 lit. c Aktionärsrechte-Richtlinie um.

Z 7 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 lit. b Aktionärsrechte-Richtlinie. Mindestangabe soll für alle Aktiengesellschaften eine Beschreibung sein, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts (da der Begriff „Teilnahme an der Hauptversammlung“ weiter ist, wird nur dieser verwendet) nachzuweisen ist. Das umfasst zumindest den Hinweis, dass der Nachweis durch eine Depotbestätigung zu erbringen ist, welche Angaben diese zu enthalten hat (§ 8 des Entwurfs), von welchen Kreditinstituten die Depotbestätigungen angenommen werden und in welcher Form die Gesellschaft die Depotbestätigung entgegennimmt (§ 111 Abs. 5 des Entwurfs), ferner (bei nicht börsennotierten Gesellschaften) die Hinterlegungsfrist (§ 112 Abs. 2 des Entwurfs) und die Anmeldefrist (§ 112 Abs. 3 des Entwurfs).

Lässt die Satzung eine Fernabstimmung oder eine Abstimmung per Brief zu (§§ 126, 127 des Entwurfs), so hat die Gesellschaft auch über diese Möglichkeit in der Einberufung zu informieren (Art. 5 Abs. 3 lit. b sublit. iii Aktionärsrechte-Richtlinie).

Der Mindestinhalt der Einberufung wird durch die vorgeschlagene Regelung erweitert. Bei börsennotierten Gesellschaften ergibt sich das aus der Richtlinie. Es widerspricht jedoch den bisherigen Grundwertungen des österreichischen Aktiengesetzes, bei den Informationsrechten der Aktionäre zwischen kapitalmarktorientierten und geschlossenen Aktiengesellschaften zu unterscheiden. Eine nennenswerte Zusatzbelastung der Unternehmen ist nicht zu erwarten, da in der Praxis vielfach schon bisher die Bedingungen, von denen die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts abhängen, in der Einberufung bekannt gemacht wurden (vgl. § 121 Abs. 3 dAktG, der diese Angabe ausdrücklich vorsieht). Damit erspart sich die Gesellschaft Anfragen und Rechtsunsicherheiten über die Teilnahmebedingungen. Bisweilen war eine Bekanntmachung in der Einberufung auch deshalb unerlässlich, weil die Satzung nicht notwendig eine abschließende Regel enthält (siehe *Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 105 Rz 32*). In der Literatur wurde auch vertreten, dass satzungsmäßige Hinterlegungsstellen gemäß § 107 Abs. 2 AktG (*Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG⁴, § 107 Rz 7 aE*) sowie die Hinterlegungs- und Anmeldefrist (*Bachner aaO*) stets in der Bekanntmachung angegeben werden müssen.

Zu § 107:

Die Einberufungsfrist muss nach Art. 5 Abs. 1 Aktionärsrechte-Richtlinie mindestens 21 Tage betragen. In den meisten EU-Mitgliedstaaten ist eine Einberufungsfrist von rund einem Monat bereits Standard (Deutschland, Tschechien, Frankreich, Finnland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Schweden). Bei der Festsetzung der Einberufungsfrist ist überdies zu beachten, dass gemäß Art. 7 Abs. 3 Aktionärsrechte-Richtlinie zumindest acht Tage zwischen Nachweisstichtag und Tag der Einberufung liegen müssen (wobei diese beiden Tage nicht mitgezählt werden). Schließlich ist zu beachten, dass für das Minderheitenrecht, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen (Art. 6 Abs. 1 lit. a Aktionärsrechte-Richtlinie), gemäß Art. 6 Abs. 3 ein Tag festzusetzen ist, bis zu dem das Recht ausgeübt werden kann. Vor dem Nachweisstichtag muss sich jedoch noch eine Veröffentlichung der geänderten Tagesordnung ausgehen (Art. 6 Abs. 4 Aktionärsrechte-Richtlinie). All dies erfordert eine Einberufungsfrist von 30 Tagen für die ordentliche Hauptversammlung. Eine außerordentliche Hauptversammlung erlaubt zwar eine kürzere Einberufungsfrist, allerdings geht sich die Ausübung des Minderheitenrechts, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen (§ 109 des Entwurfs), nicht mehr in jedem Fall aus. Für außerordentliche Hauptversammlungen ist daher die Ausübung dieses Rechts ausgeschlossen.

Die Einberufung ist gemäß Abs. 1 zu veröffentlichen oder gemäß Abs. 2 bekannt zu machen. Terminologisch ist die „Bekanntmachung“ der Überbegriff, der die „Veröffentlichung“ nach Abs. 1 (bei Inhaberaktien) und die „individuelle Benachrichtigung“ nach Abs. 2 (bei namentlich bekannten Aktionären) umfasst. Zur Bekanntmachung der Einberufung sieht Art. 5 Abs. 2 Aktionärsrechte-Richtlinie einen Mechanismus vor, der Art. 21 der Transparenz-RL nachempfunden ist (welcher durch § 86 Abs. 3 BörseG umgesetzt wurde). Für börsennotierte Gesellschaften wird durch die Erweiterung des § 86 Abs. 3 BörseG um die Einberufung (siehe Art. 10 Z 1 des Entwurfs) klargestellt, dass sie die Einberufung an „die Öffentlichkeit der gesamten Gemeinschaft“ weiterleiten, wie das durch die Veröffentlichungs- und Meldeverordnung der Finanzmarktaufsicht konkretisiert wird, und dem amtlich bestellten System zur Verfügung stellen. Gleichzeitig ist die Einberufung gemäß § 12 AktG zu veröffentlichen, wobei zu beachten ist, dass der Verstoß gegen § 107 Abs. 1 des Entwurfs (anders als ein Verstoß gegen § 86 Abs. 3 BörseG) unter Nichtigkeitssanktion steht (§ 199 des Entwurfs).

Bei Gesellschaften mit Namensaktien (oder anderen Gesellschaften, die ihre Aktionäre kennen) genügt anstelle der Veröffentlichung auch ein Schreiben an alle bekannten Aktionäre (Abs. 2). Dafür ist abweichend vom bisherigen § 105 Abs. 2 zweiter Satz AktG nicht notwendig, dass ausschließlich Namensaktien ausgegeben werden und dass dafür eine ausdrückliche Satzungsermächtigung besteht. Damit kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft mit wenigen Aktionären, die dem Vorstand namentlich bekannt sind, von einer Veröffentlichung in der Wiener Zeitung Abstand nehmen. Wurde allerdings ein teilnahmeberechtigter Aktionär zu Unrecht nicht geladen, steht dies unter Nichtigkeitssanktion (§ 199 Abs. 1 Z 1 AktG).

Als Tag der Bekanntmachung soll – abweichend von § 106 Abs. 2 AktG – zur Vereinfachung der Fristberechnung der Tag der Absendung gelten. Zur individuellen Benachrichtigung kann die Gesellschaft auch elektronische Hilfsmittel verwenden; bei einer börsennotierten Gesellschaft müssen allerdings ein Beschluss der Hauptversammlung und die übrigen Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 BörseG vorliegen. Ungeachtet der Einwilligung der Hauptversammlung gemäß § 83 Abs. 3 BörseG können die Aktionäre aber auch von sich aus in die Mitteilung der Einberufung per E-Mail einwilligen.

Abs. 3 regelt die Frist in Anlehnung an § 123 Abs. 4 dAktG und entsprechend den Grundsätzen des § 903 ABGB.

Die Regelung des Abs. 4 entspricht dem Recht der Sondermitteilung für Aufsichtsratsmitglieder nach § 109 Abs. 2 AktG, wobei die Zusendung nicht von deren ausdrücklichem Verlangen abhängig sein soll.

Abs. 5 setzt Art. 5 Abs. 2 dritter Unterabsatz Aktionärsrechte-Richtlinie um.

Zu § 108:

§ 108 des Entwurfs setzt Art. 5 Abs. 4 Aktionärsrechte-Richtlinie um. Um der Verpflichtung in Art. 5 Abs. 4 lit. d nachzukommen, zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschlussvorlage oder eine Erläuterung eines Gesellschaftsorgans zur Verfügung zu stellen, müssen solche Vorlagen erstellt werden. Liegt demnach am 21. Tag vor der Hauptversammlung nicht bereits ein Vorschlag eines Aktionärs vor, so haben die Verwaltungsorgane einen solchen zu erstatten. Die Umsetzung orientiert sich an § 124 dAktG, nach dessen Abs. 3 der Vorstand und der Aufsichtsrat bereits jetzt zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen haben. Zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Prüfern erstattet allein der Aufsichtsrat einen Vorschlag.

Der Sinn dieser Regelung ist es, die Ankündigung der Beschlussgegenstände in der Tagesordnung mit Inhalt zu erfüllen, damit der Aktionär schon im Vorfeld weiß, worüber genau und aus welchen Gründen die Hauptversammlung abstimmen soll. Der Wahlvorschlag von Aufsichtsratsmitgliedern hat sich auf bestimmte Personen zu beziehen, deren Qualifikation gemäß Abs. 2 darzulegen ist. Damit wird die Regelung des bisherigen § 87 Abs. 1a AktG im Wesentlichen übernommen; eine Änderung besteht allerdings darin, dass die Darstellung der dort genannten Umstände nicht mehr von der vorgeschlagenen Person selbst erfolgt. Dies kann vor allem hinsichtlich eventueller Befangenheitsgründe ein Vorgespräch mit dem/der Kandidat/in erfordern.

Für alle Gesellschaften wird die allgemeine Auflagepflicht aus § 125 Abs. 5 AktG systemkonform nunmehr in Abs. 3 festgeschrieben. Die Frist wird nach der Verpflichtung des Art. 5 Abs. 4 Aktionärsrechte-Richtlinie mit dem 21. Tag vor der Hauptversammlung festgelegt. Für börsennotierte Gesellschaften normiert die Richtlinie die zusätzliche Pflicht, diese Unterlagen im Internet bereitzuhalten (Abs. 4 Z 3, setzt Art. 5 Abs. 4 lit. c und d Aktionärsrechte-Richtlinie um). Die Belastung der Gesellschaft durch diese neuen Informationspflichten wird dadurch ausgeglichen, dass die Unterlagen nicht mehr auf Verlangen der Aktionäre zugesendet werden müssen (siehe Abs. 5, § 159 Abs. 2 Z 3, § 221a Abs. 1 des Entwurfs und die entsprechenden Auflagepflichten nach den Nebengesetzen). Weiters muss eine börsennotierte Gesellschaft die Einberufung im Internet publizieren (Z 1, setzt Art. 5 Abs. 4 lit. a um). Mit den Angaben gemäß Z 2 (entsprechend Art. 5 Abs. 4 lit. b) kommt die Gesellschaft gleichzeitig ihrer Verpflichtung nach § 83 Abs. 2 Z 1 BörseG nach. Zur Bereithaltung der Vollmachtsformulare siehe die Erläuterungen zu § 114 Abs. 3 des Entwurfs; diese Verpflichtung konkretisiert die Verpflichtung nach § 83 Abs. 2 Z 2 BörseG.

In Abs. 5 wird die Sondermitteilung (bisher § 109 Abs. 1 AktG) angesichts der Publikationspflichten der börsennotierten Gesellschaften im Internet in Zukunft auf nicht börsennotierte Gesellschaften beschränkt. Wenn sich eine nicht börsennotierte Gesellschaft freiwillig dem Abs. 4 unterwirft, indem sie die Informationen auf einer Internetseite bereithält, ist auch sie von dieser Verpflichtung befreit (Abs. 5). Diese Möglichkeit soll auch als Alternative für die individuelle Zusendung an die Aktionäre nach § 159 Abs. 2 Z 3 AktG, § 221a Abs. 1 AktG, § 9 Abs. 3 SEG, § 31 Abs. 3 SEG, § 7 Abs. 5 SpaltG, § 3 Abs. 6 GesAusG) eingeräumt werden.

Wurden Gegenstände zur Beschlussfassung nicht gemäß den §§ 106 Z 2 und 108 Abs. 3 und 4 des Entwurfs bekannt gemacht, ist ein dennoch gefasster Beschluss anfechtbar (§ 195 Abs. 4 des Entwurfs, siehe § 108 Abs. 2 AktG). Gegen- und Ergänzungsanträge können hingegen mit der Ausnahme von Vorschlägen zur Wahl des Aufsichtsrats (§ 87 Abs. 4 des Entwurfs) auch in der Hauptversammlung gestellt werden; ihre nicht zeitgerechte Ankündigung gemäß § 108 Abs. 4 letzter Satz des Entwurfs hindert also die Beschlussfassung über diese Anträge nicht prinzipiell. Wurde der Gegen- oder Ergänzungsantrag bei einer börsennotierten Gesellschaft allerdings trotz zeit- und formgerechter Einbringung gemäß § 110 des Entwurfs nicht angekündigt, so kann der antragstellende Aktionär bei Ablehnung seines Antrags geltend machen, dass bei zeitgerechter Ankündigung sein Antrag mehr Zustimmung gefunden hätte, weil sich die übrigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zu entsprechender Instruktion ihrer Stimmrechtsvertreter entschieden hätten.

Neben dem Anfechtungsrisiko ist der Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht des § 108 Abs. 3 und 4 des Entwurfs – so wie bisher der Verstoß gegen § 125 Abs. 5 AktG – auch mit Zwangsstrafe bewehrt (§ 258 des Entwurfs).

Zu § 109:

Damit alle Aktionäre rechtzeitig von einer Änderung der Tagesordnung Kenntnis erlangen, unterscheidet Art. 6 Aktionärsrechte-Richtlinie das Recht auf Ergänzung der Tagesordnung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) und das Recht, Beschlussvorlagen zu bestehenden Tagesordnungspunkten einzubringen. Da die Änderung der Tagesordnung einer schon einberufenen Hauptversammlung nochmals bekannt zu machen ist, sind – wie bisher (*Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG*⁴, § 106 Rz 7) – zwei Fälle zu unterscheiden: Entweder verlangt die Minderheit die Übernahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung der nächsten (noch nicht einberufenen Hauptversammlung), oder sie verlangt die Ergänzung einer schon bekannt gemachten Tagesordnung.

Die Richtlinie schreibt nun vor, dass die geänderte Tagesordnung vor dem Nachweisstichtag bekannt gemacht werden muss (Art. 6 Abs. 4). Diese Vorgabe macht für ordentliche Hauptversammlungen eine Einberufungsfrist von zumindest 30 Tagen unerlässlich: Denn in Ermangelung eines fixen Termins der jährlichen Hauptversammlung erfährt der Aktionär (wenn er nicht vom Vorstand in die Planung einbezogen wird) erst durch die Einberufung vom Termin und der Tagesordnung. Stellt er fest, dass ein von ihm gewünschter Punkt nicht angekündigt wurde, muss er den Antrag so rechtzeitig stellen können, dass der Vorstand die ergänzte Tagesordnung bekannt machen kann.

Rechnet man demnach vom Nachweisstichtag (10 Tage, § 111 Abs. 1 des Entwurfs) zurück, so muss die geänderte Tagesordnung spätestens am 14. Tag vor der Hauptversammlung bekannt gemacht worden sein, widrigenfalls über diesen Tagesordnungspunkt bei sonstiger Anfechtbarkeit (§ 195 Abs. 4 des Entwurfs) nicht abgestimmt werden kann. Diese Frist entspricht der bisherigen Vorbereitungsfrist (§ 108 Abs. 2 AktG) für einen Beschluss, der mit erhöhtem Konsensquorum gefasst werden muss. Nur bei einer Einberufungsfrist von 30 Tagen ist gewährleistet, dass der Aktionär auf die bekannt gemachte Tagesordnung reagieren und einen zusätzlichen Punkt so rechtzeitig (vorgeschlagen wird der 21. Tag) auf die Tagesordnung reklamieren kann, dass der Vorstand diesem Begehren noch am 14. Tag vor der Hauptversammlung nachkommen kann.

Pflegt der Vorstand ausreichend Kontakte zu den Minderheitsaktionären, sodass diese vom geplanten Inhalt der Tagesordnung informiert sind und das Begehren bereits vor der Einberufung gestellt werden kann, so kann der Vorstand die beantragten Tagesordnungspunkte bereits in der Einberufung berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten können die Ausübung an die Schriftlichkeit binden; durch den Klammerausdruck „(Übermittlung durch Postdienste oder auf elektronischen Wege)“ im dritten Unterabsatz des Art. 6 Abs. 1 Aktionärsrechte-Richtlinie wird aber klargestellt, dass mit „schriftlich“ nicht „unterschriftlich“ im Sinn des § 886 ABGB, sondern die „Textform“ nach § 8 Abs. 2 des Entwurfs gemeint ist.

Eine Bekanntmachung „in derselben Weise“ bezieht sich auf die Anforderungen des § 107 des Entwurfs, nicht auf die Inhaltserfordernisse der Einberufung in § 106 des Entwurfs. Dennoch muss aus der Bekanntmachung ersichtlich sein, in welcher konkreten Hauptversammlung über den Beschluss verhandelt und abgestimmt werden soll. Die Teilnahme- und Abstimmungsmodalitäten müssen nicht enthalten sein. Die anderen Aktionäre müssen aber wissen, worüber sie abstimmen sollen, weshalb die Bekanntmachung zumindest die Angaben nach § 106 Z 3 und 4 des Entwurfs enthalten muss.

Die Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes bedingt in der Regel auch die Anpassung der Eingabemaske für die Fernabstimmung oder der Formulare für die Briefwahl, wenn die Gesellschaft solche Abstimmungsmethoden zulässt. Wird die Ergänzung der Tagesordnung durch individuelle Versendung bekannt gemacht (§ 107 Abs. 2 des Entwurfs), so ist daher auch das geänderte Formular für die Briefwahl mitzuschicken. Ansonsten sind die Internet-Formulare anzupassen.

Die Bereitstellung eines Gerichtsverfahren zur Ermächtigung der Aktionäre, den Tagesordnungspunkt selbst anzukündigen, ist nach geltendem Recht wegen der notwendigerweise kurzen Fristen nicht sinnvoll. Daran ändert sich auch durch die 30-tägige Einberufungsfrist nichts. Die Konsequenz, dass der Vorstand die Übernahme der Tagesordnungspunkte verweigert, ist die Einberufung einer eigenen Hauptversammlung durch dieselbe Minderheit (siehe § 105 Abs. 2 des Entwurfs). Wegen der neuen Regel, dass die Kosten der Hauptversammlung jedenfalls die Gesellschaft trägt (§ 105 Abs. 5 des Entwurfs), wirken die Kosten einer eigenen Hauptversammlung für die Aktionärs-Minderheit nicht prohibitiv. Dieses Konzept stellt daher eine effektive Umsetzung der Richtlinienbestimmungen sicher, zumal es beim Vorstand liegt, Kosten zu minimieren, indem er die von der Minderheit beantragten Punkte auf die Tagesordnung einer bereits geplanten oder einberufenen Hauptversammlung setzt.

Zu § 110:

Art. 6 Abs. 1 lit. b der Richtlinie normiert das Aktionärsrecht, Beschlussvorlagen zu Punkten einzubringen, die sich auf der Tagesordnung befinden. Für das Aktiengesetz ist dieses Recht quasi „selbstverständlich“, es normiert bloß in § 108 Abs. 3, dass „Anträge ohne Beschlussfassung“ nicht vorher angekündigt werden müssen. Davon sind nach herrschender Lehre Sachanträge zur Tagesordnung und Ergänzungsanträge umfasst (*Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 108 Rz 19f.) Der Entwurf regelt diese „Selbstverständlichkeit“ für Anträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, nunmehr ausdrücklich in § 119 Abs. 1. Nun verpflichtet aber die Richtlinie zumindest börsennotierte Gesellschaften in Art. 5 Abs. 4 lit. d, „von Aktionären eingebrachte Beschlussvorlagen auf der Internetseite so bald wie möglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft hinzuzufügen“. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass es jedem Aktionär unbenommen sein muss, bereits vor der Hauptversammlung schriftlich eine Beschlussvorlage zu einem Tagesordnungspunkt einzubringen. Tatsächlich gibt es Mitgliedstaaten, in denen auch ein Gegen- und Ergänzungsantrag bis zu einem gewissen Tag vor der Hauptversammlung gestellt und in der Hauptversammlung wiederholt werden muss, was in Art. 6 Abs. 3 zweiter Satz Aktionärsrechte-Richtlinie ausdrücklich für zulässig erklärt wird (dies wird für Wahlvorschläge für Aufsichtsratsmitglieder nun auch in Österreich vorgeschlagen, siehe § 87 Abs. 4 des Entwurfs). Umgekehrt eröffnet die Richtlinie einer börsennotierten Gesellschaft keine Möglichkeit, die begehrte Veröffentlichung eines rechtmäßig gestellten Gegen- oder Ergänzungsantrags vor der Hauptversammlung zu verweigern.

Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, dieses Recht auf eine Schwelle von 5 % des Aktienkapitals zu beschränken. Dies würde aber eine erhebliche Verschlechterung im Vergleich zum geltenden österreichischen Recht darstellen, das für in der Hauptversammlung gestellte Gegen- und Ergänzungsanträge keine solche Beschränkung vorsieht. Überdies sind börsennotierte Gesellschaften nach der Richtlinie einzig dazu verpflichtet, diese Anträge im Internet bekannt zu machen. Diese Verpflichtung sieht Regel 4 des ÖCGC schon bisher vor: danach hat die Gesellschaft Anträge und Gegenanträge, „soweit sie (...) rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden“, auf der Website zu veröffentlichen. Dass der Antrag vorab übermittelt wird, kann sogar im Interesse der Gesellschaft sein, die sich dann vorab Gedanken über die Zulässigkeit und den Abstimmungsmodus machen kann. Über den Antrag braucht ferner nur dann abgestimmt zu werden, wenn er in der Hauptversammlung wiederholt wird (siehe § 119 Abs. 2 des Entwurfs), weshalb der Antrag bei ersichtlichem mangelnden Teilnahmewillen gar nicht veröffentlicht zu werden braucht (Abs. 3 Z 5).

Dass die Gesellschaft mit Anträgen „überflutet“ wird, die nicht ernst gemeint sind, wird durch mehrere Grenzen verhindert: Einerseits muss der Aktionär seine Eigenschaft nach § 8 Abs. 1 des Entwurfs mit einer Depotbestätigung belegen. Andererseits muss der Antrag in dem Zeitfenster ab Einberufung (denn erst dann kann der Gegenstand der Tagesordnung konkret genannt werden; weiters braucht erst in der Einberufung die Adresse zur Entgegennahme solcher Anträge bekannt gemacht zu werden) bis zum siebenten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft einlangen. Er muss weiters begründet sein, darf nicht zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss führen und darf keine Beleidigungen (§ 115 StGB) o.ä. enthalten. Schließlich kann der Vorstand mehrere gleichlautende Anträge zusammenfassen. Die Frist zur Übermittlung des Antrags ist der zehnte Tag. Die Anwendung des § 107 Abs. 4 des Entwurfs erübrigt sich, weil der Vorstand in jedem Fall zwei Werkzeuge zur Reaktion zur Verfügung hat.

§ 87 Abs. 4 des Entwurfs schlägt eine neue Regelung vor, nach der Kandidaten für den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft nur dann zur Wahl gestellt werden dürfen, wenn der Wahlvorschlag spätestens am 14. Tag vor der Hauptversammlung im Internet bekannt gemacht wurde. § 110 Abs. 2 des Entwurfs sieht daher vor, dass Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern spätestens am zweiten Werktag vor diesem 14. Tag bei der Gesellschaft eingehen, damit der Vorstand noch zwei Werkzeuge zur Veröffentlichung Zeit hat.

Neben dem Anfechtungsrisiko (siehe bereits die Erläuterungen zu § 108 des Entwurfs) ist der Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht des § 110 Abs. 1 des Entwurfs auch mit Zwangsstrafe bewehrt (§ 258 des Entwurfs).

Zu Z § 111:

Abs. 1:

Art. 7 Aktionärsrechte-Richtlinie bezweckt für börsennotierte Gesellschaften die Abschaffung der Aktiensperre (als Folge der Hinterlegung) und die Einführung eines stichtagsbezogenen Nachweises. Während sich für börsennotierte Gesellschaften die Teilnahmeberechtigung zwingend nach dem Anteilsbesitz am Nachweistichttag richten muss, kann die Art des Nachweises in gewissen Grenzen von der Gesellschaft festgelegt werden. Abs. 1 legt den Nachweiszeitpunkt mit dem Ende des zehnten Tages fest. Diese Vorschrift ist auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2009 einberufen werden (§ 262 Abs. 16 des Entwurfs) und wirkt satzungsdurchbrechend: Eine abweichende Satzungsbestimmung ist für die Dauer der Börsennotierung unanwendbar.

Abs. 2:

Von der Einführung eines Record Date als Nachweis der Aktionärs-eigenschaft abgesehen, scheint es die Richtlinie nicht auszuschließen, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung noch an die Anmeldung geknüpft werden kann (*Bachner/Dokalik*, GesRZ 2007, 110). Nach den Satzungsbestimmungen der österreichischen börsennotierten Gesellschaften wird fast durchwegs ein System verwendet, wonach die Aktien bis zu einem gewissen Tag vor der Hauptversammlung zu hinterlegen sind. Die depotführenden Banken müssen die Hinterlegungsverzeichnisse bis zu einem bestimmten Tag der Gesellschaft übermitteln, wobei dieser Tag meistens – entsprechend § 107 Abs. 3 AktG – mit dem dritten Tag vor der Hauptversammlung festgelegt ist. Um den Gesellschaften die Beibehaltung dieses Systems zu ermöglichen, wird nun die Frist, bis zu der die Depotbestätigungen bei der Gesellschaft eingelangt sein müssen, ex lege mit dem dritten Werktag vor der Hauptversammlung festgelegt. Die Satzung kann allerdings eine kürzere Frist vorsehen (vgl. auch § 123 Abs. 3 dAktG).

Damit ändert sich am bisherigen Anmelde-Prozedere nur, dass die Depotbank anstelle der Hinterlegungsverzeichnisse der Gesellschaft ein Verzeichnis der eingelangten Depotbestätigungen übermittelt. Für diese Änderung bedarf es keiner Satzungsregelung, es sei denn, die Gesellschaft will einen Anmeldezeitpunkt zulassen, der näher am Tag vor der Hauptversammlung liegt.

Abs. 3:

Bei börsennotierten Gesellschaften mit Namensaktien bedarf es keines Nachweises der Aktionärserschaft, weil diese der Gesellschaft gegenüber unwiderleglich durch die Eintragung im Aktienbuch vermutet wird (§ 61 Abs. 2 des Entwurfs). Dennoch kann ein Anmeldeerfordernis sinnvoll sein, um der Gesellschaft zur Vorbereitung des Teilnehmerverzeichnisses einen frühzeitigen Abgleich mit dem Aktienbuch zu ermöglichen. Ein solches Erfordernis muss aber in der Satzung geregelt sein. Jedenfalls gilt für den Zugang Abs. 2 sinngemäß: Das bedeutet, dass Anmeldefrist vorgesehen werden darf, die früher als am dritten Tag vor der Hauptversammlung endet, und dass die Adresse in der Einberufung anzuführen ist.

Abs. 4:

Da der Begriff „Teilnahme“ auch eine Fernteilnahme und eine Fernabstimmung einschließt (§ 102 Abs. 3 des Entwurfs), ist bei Gesellschaften, die eine elektronische Teilnahme zulassen, zu bedenken und abzuwägen, ob sie die Anmeldung auch für diese Formen der Teilnahme fordern. Tendenziell dient die Anmeldung der Kapazitätenplanung und der Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses, sodass für eine Anmeldung in den Fällen der elektronischen Teilnahme eine Rechtfertigung fehlen könnte. Lässt die Gesellschaft hingegen die Abstimmung per Brief (§ 127 des Entwurfs) zu oder sieht sie eine Fernabstimmung per Fax oder Mail vor (§ 126 des Entwurfs) und will sie mit vorgefertigten Stimmkarten arbeiten, auf denen der Betrag der vom angemeldeten Aktionär vertretenen Aktien bereits registriert ist, so kann sie etwa vorsehen, dass Anträge auf Ausstellung solcher Stimmkarten („Anmeldung“) bereits so zeitgerecht bei der Gesellschaft einlangen, dass mit Verifizierung der Aktionärserschaft am Record Date das Formular noch zeitgerecht vor der Hauptversammlung an den Aktionär gesendet werden kann. Gleiches gilt, wenn etwa die Zugangscodes für die Fernabstimmung im Internet zwischen dem Record Date und dem Tag der Versammlung an den Aktionär verschickt werden müssen. Das bedingt eine längere „Anmelde“-Frist, weshalb die Höchstfrist von drei Tagen nur für die physische Teilnahme an der Präsenzversammlung zwingend vorgeschrieben ist.

Die Formulierung ist bewusst so gewählt, dass auch eine Festlegung auf eine bestimmte Uhrzeit, zum Beispiel auf den Tag vor der Hauptversammlung um 12:00 möglich ist, um eine maximale Flexibilität zu erreichen (was auch im Hinblick auf zukünftige technische Entwicklungen sinnvoll sein dürfte).

Abs. 5:

Diese Bestimmung regelt die Form der Entgegennahme des Nachweises. Während nach der allgemeinen Regel des § 8 Abs. 3 des Entwurfs die Festlegung, in welcher konkreten Form die Gesellschaft Depotbestätigungen entgegennimmt, in der Satzung erfolgt, muss diese Festlegung für die besondere Art der Depotbestätigung zum Nachweis des Aktienbesitzes am Nachweisstichtag in der Einberufung vorgenommen werden. Soweit die Satzung gemäß § 8 Abs. 3 des Entwurfs Bestimmungen über die Entgegennahme von Depotbestätigungen trifft, muss sich die Festlegung in der Einberufung im Rahmen dieser Satzungsvorgaben halten. Die Übertragung der Depotbestätigungen mittels SWIFT muss aber jedenfalls zugelassen werden. Das bedeutet, dass die Gesellschaft, falls sie nicht selbst über einen SWIFT-Anschluss verfügt, ein empfangsberechtigtes Kreditinstitut in der Einberufung namhaft machen muss. Ohne eine solche Festlegung kann die Hauptversammlung nichtig sein (§ 199 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs).

Zu § 112:

Abs. 1 normiert zur Klarstellung, dass sich die Teilnahmeberechtigung für nicht börsennotierte Gesellschaften (wie bisher) nach dem Anteilsbesitz zu Beginn der Hauptversammlung richtet, es sei denn, die Satzung sieht ebenfalls einen Record-Date-Nachweis vor. In letzterem Fall kann die Satzung die Art und Form des Nachweises prinzipiell frei festlegen (§ 8 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfs); trifft die Satzung keine Regelung, so gilt § 8 Abs. 1 des Entwurfs.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 107 Abs. 2 AktG. Die Terminologie wurde nicht gemäß § 102 Abs. 3 des Entwurfs auf die „Teilnahme an der Hauptversammlung“ beschränkt, da die Satzung einer nicht börsennotierten Gesellschaft prinzipiell die Ausübung des Stimmrechts unabhängig von der Teilnahme regeln kann (*Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 107 Rz 11) und nicht börsennotierte Gesellschaften die geltenden Satzungsregeln beibehalten können sollen. Die Formulierung ändert auch nichts an der bisherigen Möglichkeit, auch ohne Satzungsregelung zur Hinterlegung anstelle der Vorlage der Papierurkunden eine Hinterlegungsbestätigung zuzulassen (*Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 107 Rz 10).

Dagegen soll aber das Erfordernis, wonach die Hinterlegung „bis zu einem bestimmten Zeitpunkt“ vor der Hauptversammlung angeordnet werden soll, entfallen. Denn in der Regel ist für die Gesellschaft nicht der Zeitpunkt interessant, bis zu dem die Aktien bei einem Kreditinstitut hinterlegt werden, sondern nur

der Zeitpunkt, bis zu dem die Hinterlegungsbestätigung als „Anmeldung“ bei der Gesellschaft einlangt. Anderes gilt nur, wenn die Satzung anordnet, dass die Aktien bei der Gesellschaft selbst zu hinterlegen sind. Regelt die Satzung demnach keine Hinterlegungsfrist, gilt ex lege die dreitägige Anmeldefrist (siehe dazu gleich).

Abs. 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 107 Abs. 3 AktG. Entsprechend der Änderung in Abs. 2, wonach nicht zwingend ein Ende der Hinterlegungsfrist festgesetzt werden muss, soll die dreitägige Anmeldefrist ex lege immer dann gelten, wenn die Satzung zu dieser Frist schweigt (in diesem Sinne jüngst OGH 4 Ob 101/06s GesRZ 2007, 48 unter Berufung auf *Strasser in Jabornegg/Strasser*, AktG⁴ § 107 Rz 8 und *Ulrich/Prochaska*, Stimmrechtsausübung trotz verspäteter Aktienhinterlegung, GeS 2003, 197 [198]). Die Rechtsprechung zu diesem Thema (Entscheidungsermessen der Hauptversammlung, ob ein nicht angemeldeter Aktionär zuzulassen ist) ist weiterhin anwendbar.

Zu § 113:

Abs. 1:

Die neu gefasste Bestimmung über die Bevollmächtigung setzt Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie um. Die Bevollmächtigung wird in Zukunft die einzige Form sein, durch die ein Vertreter zur Ausübung des Stimmrechts bestellt werden kann; die Legitimationsübertragung (§ 114 Abs. 4 AktG) wird aufgegeben. Die Ausübung von Stimmrechten für Aktien, die einem „nicht gehören“ (§ 110 zweiter Satz AktG) ist daher nicht mehr möglich. Die Treuhandschaft bleibt davon unberührt, da der Treuhänder Eigentümer der Aktien ist. Zu den Formerfordernissen siehe § 114 des Entwurfs.

Mit dem Abs. 2 wird vom Wahlrecht des Art. 10 Abs. 2 zweiter Unterabsatz Aktionärsrechte-Richtlinie Gebrauch gemacht, wonach die Mitgliedstaaten die Zahl der Personen, die ein Aktionär je Hauptversammlung als Vertreter bestellen darf, unter den dort genannten Voraussetzungen begrenzen können.

Abs. 3 setzt Art. 10 Abs. 1 zweiter Unterabsatz Aktionärsrechte-Richtlinie um. Nach herrschender Auffassung durfte bisher die Satzung Einschränkungen für die Vertreter vorsehen, die so weit gehen konnten, dass der Vertreter selbst Aktionär der Gesellschaft sein muss oder dass etwa Mitglieder des Vorstands von der Vertretung ausgeschlossen sind (*S. Schmidt in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 114 Rz 43). Solche Satzungsregelungen sollen bei börsennotierten Gesellschaften in Zukunft unwirksam sein.

Zu § 114:

Abs. 1:

Das Schriftformerfordernis des bisherigen § 114 Abs. 3 AktG soll – da die Richtlinie (Art. 11 Abs. 2) den Begriff der Schriftlichkeit nicht im Sinne des § 886 ABGB versteht und nur erforderliche und angemessene Formvorschriften erlaubt – auf die „Textform“ umgestellt werden. Der zweite Satz entspricht dem bisherigen § 114 Abs. 3 AktG. Die sachlich bedenkliche Beschränkung auf Banken soll aber entfallen. Auch die Bestimmung, dass die Vollmacht nur für einen Zeitraum von längstens 15 Monaten erteilt werden darf, bezieht sich in nicht gerechtfertigter Weise nur auf Banken. Eine Ausdehnung auf alle Bevollmächtigten würde aber über das Ziel hinausschießen. Es genügt daher, dass der Bevollmächtigte – wie dies etwa § 135 Abs. 2 dAktG vorsieht – jährlich auf die Widerrufbarkeit der Vollmacht hinweist.

Abs. 2:

Die Gesellschaft ist – wie bisher – von der Bevollmächtigung zu verständigen (Art. 11 Abs. 2 Aktionärsrechte-Richtlinie, § 114 Abs. 3 letzter Satz AktG). Börsennotierte Gesellschaften müssen nach Art. 11 Abs. 1 Aktionärsrechte-Richtlinie ihren Aktionären mindestens eine wirksame Methode für die Benachrichtigung auf elektronischem Weg anbieten und diese Methode in der Einberufung offenlegen (vgl. § 106 Z 8 des Entwurfs). Für Gesellschaften mit Inhaberaktien ist der einfachste Weg, die Entgegennahme der Offenlegung zeitgleich mit der Entgegennahme der Depotbestätigungen per SWIFT anzunehmen.

Abs. 3:

Nach Art. 5 Abs. 4 lit. e Aktionärsrechte-Richtlinie haben börsennotierte Gesellschaften den Aktionären Vollmachtsformulare zur Verfügung zu stellen. Eine solche Pflicht zur Übersendung von Vollmachtsformularen für börsennotierte Gesellschaften ist auch in Art. 17 Abs. 2 lit. b Transparenz-RL 2004/109/EG (umgesetzt durch § 83 Abs. 2 Z 2 BörseG) vorgesehen. Der Kommissionsvorschlag wollte daher ursprünglich letztgenannte Bestimmung aufheben (Art. 17 KOM[2005] 685). Die Aktionärsrechte-Richtlinie hat dies aber nicht übernommen, weil die Bestimmung in der Transparenz-RL auch Gesellschaften erfasst, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden und in einem Staat der

Gemeinschaft an der Börse notieren. Da Abs. 3 für inländische Gesellschaften *lex posterior* und *lex specialis* darstellt, ist mit der Erfüllung dieser Anforderung auch § 83 Abs. 2 Z 2 BörseG erfüllt.

Nicht ganz klar ist, welchen Zweck die Richtlinien mit diesen Bestimmungen vor Augen hatten. Vieles deutet darauf hin, dass die Formulare zur internen Vollmachtserteilung genützt werden sollen. Es ist nämlich nach dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten erforderlich, den Vertreter Abstimmungsanweisungen zu erteilen. Das von der Gesellschaft geschickte Formular sollte demnach die Abstimmungspunkte enthalten, die der Aktionär einzeln ausfüllt, um den Vertreter solcherart anzuweisen, wie abzustimmen ist. *Eigner/Winner*, Die elektronische Hauptversammlung, ÖBA 2008, 43 (48) berichten sogar über eine Abstimmungssoftware, bei der die Abstimmungsanweisungen direkt an die Gesellschaft geschickt und dort eingespeist werden. Die Anwesenheit des Vertreters in der Hauptversammlung ist dann ein bloßer Formalakt. Sollte die Gesellschaft Formulare anbieten, mit der ihr oder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Vollmacht erteilt werden kann, so ist hierfür § 115 Abs. 4 des Entwurfs zu beachten.

Es ist aber auch denkbar, dass das Formular zur Benachrichtigung der Gesellschaft dient. Schließlich kann es auch möglich sein, dass ein und dasselbe Formular beide Zwecke erfüllt, nämlich einerseits zur Anweisung an den Vertreter, und andererseits zur Vorlage an die Gesellschaft. Nach dem Zweck der Richtlinienbestimmungen ist jedoch festzuhalten, dass die Gesellschaft nur dann, wenn sie die Wirksamkeit der Erklärungen des Aktionärs und die Teilnahmeberechtigung des Vertreters an eine Form knüpft, entsprechende Formulare zu übersenden hat. Da sich die Bevollmächtigung nach dem Vertragsstatut bestimmt, hat die Gesellschaft unter Umständen keine Möglichkeit, zur Gültigkeit der Bevollmächtigung Formvorgaben zu machen. Einzelne Abstimmungsanweisungen sind nach österreichischem Recht (derzeit) nicht vorgesehen, sodass auch eine Pflicht zur Aufschlüsselung der Beschlusspunkte entfällt (es sei denn, die Gesellschaft oder ein Organ wird bevollmächtigt; § 115 Abs. 4 des Entwurfs). Die Gesellschaft ist daher nicht verpflichtet, Formulare zur Verfügung zu stellen, wenn sie nur die ihr offengelegten Vollmachten akzeptiert.

Die Bestimmung ist möglichst technologie-neutral gefasst und enthält keine Definition für den Begriff „Formular“. Ein Formular muss kein Papierstück sein; sieht die Gesellschaft die Entgegennahme der Offenlegung per Internet vor, so ist auch eine Eingabemaske ein „Formular“. Kann das Formular aus technischen Gründen nicht im Internet bekannt gemacht werden, so ist es auf Verlangen den Aktionären zuzusenden. Denkbar wäre etwa, das die Gesellschaft als Benachrichtigung von der Vollmacht nur die „Eintrittskarte“ akzeptiert, die – individuell an die angemeldeten Aktionäre versendet und mit einem Strichcode ausgestattet – auf der Rückseite Platz für eine Vollmachtserteilung bietet.

Von einer Bekanntmachung im Internet kann überhaupt abgesehen werden, wenn das Formular den Aktionären schon mit der Einberufung mitgesendet wird.

Abs. 5:

Auch der Widerruf ist bei einer börsennotierten Gesellschaft an die Schriftform gebunden (Art. 11 Abs. 3 Aktionärsrechte-Richtlinie), darf aber keinen strengeren Formalanforderungen unterworfen werden. Der zweite Satz stellt im Sinne der Literatur (siehe *S. Schmidt* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG, § 114 Rz 42) klar, dass ein nach Beginn der Hauptverhandlung abgegebener Widerruf grundsätzlich der Kenntnissnahme des Vorsitzenden bedarf; setzt aber die Gesellschaft automationsunterstützte Abstimmungsmethoden ein, so können für die Wirksamkeit des während der Hauptversammlung abgegebenen Widerrufs auch andere Registrierungsmechanismen durch Satzung geregelt werden.

Zu § 115:

Die Bestimmung stellt ein Novum im österreichischen Aktienrecht dar. In ausländischen Rechtsordnungen gibt es dafür freilich Vorbilder. Das prinzipielle Regelungsanliegen ist auch nicht ganz neu, da schon die bisherige Bestimmung über das Depotstimmrecht der Banken in § 114 Abs. 4 AktG als ein Versuch zu werten ist, die Zusammenballung von Stimmrechtsmacht und deren Ausübung im Eigeninteresse des Vertreters mit Schutzvorkehrungen zugunsten der Aktionäre zu versehen. Den unmittelbaren Anlass für § 115 des Entwurfs bildet Art. 10 Abs. 3 Aktionärsrechte-Richtlinie, der zugleich den zulässigen Rahmen für die Mitgliedstaaten absteckt.

Gemäß Art. 10 Abs. 3 dürfen die Mitgliedstaaten die Ausübung der Aktionärsrechte durch Vertreter beschränken oder den Gesellschaften gestatten, diese zu beschränken, jedoch nur unter den dort angeführten Bedingungen, nämlich erstens zu keinem anderen Zweck als zur Regelung möglicher Interessenkonflikte zwischen dem Vertreter und dem Aktionär, in dessen Interesse der Vertreter zu handeln hat, und zweitens ausschließlich unter Anwendung der folgenden Mittel:

- Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Vertreter bestimmte Tatsachen offen legt, die für den Aktionär im Hinblick auf die Beurteilung der etwaigen Gefahr, dass der Stimmrechtsvertreter andere Interessen als die des Aktionärs verfolgen könnte, relevant sein können (lit a);
- die Mitgliedstaaten können die Ausübung von Aktionärsrechten durch Vertreter beschränken oder ausschließen, wenn der Vertreter nicht für jeden Beschluss, zu dem er für den Aktionär abstimmen soll, konkrete Abstimmungsanweisungen hat (lit b);
- die Mitgliedstaaten können die Übertragung der Vollmacht auf eine andere Person (gemeint: Unterbevollmächtigung) beschränken oder ausschließen (lit c).

Der Entwurf wählt primär den Weg der lit. a, wonach potentielle Interessenkonflikte offenzulegen sind, damit der Aktionär eine informierte Entscheidung darüber treffen kann, ob dieser Vertreter dennoch seine Rechte in seinem Sinn ausüben kann. Nur für den Fall, dass ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied die Vertretung übernimmt, wird der Weg der lit. b beschränkt, wonach konkrete Abstimmungsanweisungen zu erteilen sind (siehe im Einzelnen bei Abs. 4).

Abs. 1 sieht demnach die Offenlegungspflicht bedeutsamer Umstände für jene Personen vor, die aktiv Stimmvollmachten „sammeln“. Das sind zum einen Personen, die sich mit einem Angebot der Stimmrechtsvertretung (etwa durch Werbung) an einen unbestimmten Personenkreis richten. Zum anderen sind darunter auch Personen zu verstehen, die Aktionären die Vertretung konkret anbieten, ohne von diesen veranlasst worden zu sein. Das Angebot muss außerdem hinreichend bestimmt sein: Bietet etwa eine Depotbank ihren Kunden die Dienstleistung an, generell die Vertretung in den Hauptversammlungen aller Unternehmen zu übernehmen, deren Anteile der Kunde im Depot hält, so wäre das noch keine „proxy solicitation“, die eine Offenlegung der Wirtschaftsbeziehungen für alle erdenklichen Unternehmen verlangen würde. Die Initiative geht diesfalls vom Depotkunden aus, wenn er dieses Service für eine konkrete Hauptversammlung nutzen will. Wirbt die Depotbank allerdings für die Übertragung der Stimmrechte bei einer bestimmten Hauptversammlung oder generell für ein bestimmtes Unternehmen, so muss sie die potentiellen Interessenkonflikte offen legen.

Die nachfolgende Liste ist eine demonstrative Aufzählung der potentiellen Interessenkonflikte, in Anlehnung an Art. 10 Abs. 3 lit i) bis iv) der Richtlinie, jedoch teilweise darüber hinausgehend. Z 1 regelt den Fall, dass der Vertreter in einem Ausmaß am Unternehmen beteiligt ist, der eine Meldepflicht nach den §§ 91 ff. BörseG (Beteiligungen im Ausmaß von 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 75 und 90 Prozent) auslöst (siehe den Fall des „kontrollierenden Aktionärs“ in lit. i). Z 2 betrifft den Fall, dass die Stimmrechte nicht dem Vertretungswerber selbst, aber etwa seinem Mutterunternehmen zugerechnet werden (§§ 91 Abs. 3, 92 Z 4 BörseG, Art. 10 Abs. 3 lit i zweiter Fall Aktionärsrechte-Richtlinie). Diesfalls muss auch das Mutterunternehmen offen gelegt werden. Z 3 betrifft die Tätigkeit des Vertretungswerbers als Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans (Art. 10 Abs. 3 lit ii Aktionärsrechte-Richtlinie), Abschlussprüfer oder leitender Angestellter (Art. 10 Abs. 3 lit iii Aktionärsrechte-Richtlinie) der Gesellschaft oder eines kontrollierenden Rechtsträgers während der letzten zwei Jahre (angelehnt an die „Cooling-Off-Periode“ in § 271c UGB).

Z 4 betrifft den Fall, dass die Gesellschaft Anteile am Vertretungswerber hält, wodurch der Interessenkonflikt noch viel ausgeprägter ist als im umgekehrten Fall. Deshalb kommt es hier (im Unterschied zu Z 1 und 2) nicht auf die Höhe der Beteiligung an. Z 5 betrifft eine nicht bloß untergeordnete Geschäftsverbindung mit der Gesellschaft, Z 6 den umgekehrten Fall eines Wettbewerbsverhältnisses. Die besondere Skepsis bei Vorteilszuwendungen (Z 7) für die Vertretungstätigkeit liegt bereits dem § 1013 ABGB zu Grunde. Z 8 betrifft den Fall, dass sich der Vertretungswerber mit Dritten über die Art der Stimmabgabe bei Blanko-Vertretungen abgesprochen hat. Z 9 bestimmt schließlich, dass auch die Interessenkonflikte des Mitglieds des Verwaltungs- und Leitungsorgans des Vertretungswerbers (lit a), jener Person, die den Vertretungswerber kontrolliert oder von ihm kontrolliert wird (lit. b), und eines nahen Angehörigen (lit. c) offen zu legen sind.

Abs. 2 normiert den Zeitpunkt der Offenlegung: sie wird in der Regel gleichzeitig mit dem Anbot zur Übernahme der Vertretung erfolgen, bei einem Anbot an einen unbestimmten Personenkreis daher bereits bei der Anwerbung.

Ausnahmen von der Offenlegungspflicht regeln die Abs. 3 und 4. Abs. 3 enthält eine Bagatellgrenze, die bei bloß zehn Aktionären, die überdies (bei einer börsennotierten Gesellschaft) nicht mehr als 1% der ständig stimmberechtigten Aktien halten, angenommen wird. Abs. 4 sieht von der Offenlegung ab, wenn die Gesellschaft selbst die Vertretung anbietet, weil in diesem Fall der Interessenskonflikt derart offenkundig ist, dass es einer zusätzlichen Offenlegung nicht bedarf. Um aber einem Missbrauch von Blanko-Vollmachten entgegen zu wirken, soll den Aktionären, denen die Vertretung angeboten wird, mit einem Formular die Möglichkeit gegeben werden, für jeden Beschlussgegenstand konkrete Abstimmungsanweisungen zu erteilen und den vorsorglichen Widerspruch zu erklären. Wird dieses

Formular nicht ausgefüllt, so ist die Vollmacht unwirksam; wird nur zu einzelnen Beschlussgegenständen keine Abstimmungsanweisung erteilt, so ist dies als Stimmenthaltung zu werten. Das Formular ist im Internet bekannt zu machen (Verweis auf § 114 Abs. 3 des Entwurfs).

Ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht bewirkt nicht die Ungültigkeit der Stimmen, sondern wird mit Verwaltungsstrafe geahndet (§ 256 des Entwurfs).

Zu § 116:

Abs. 1 übernimmt die Bestimmung des bisherigen § 108 Abs. 4 Satz 1 AktG.

Aus dem Recht von Vorstand und Aufsichtsrat zur Teilnahme (bisher § 102 Abs. 2 AktG) soll in Anlehnung an § 118 Abs. 2 dAktG eine Pflicht gemacht werden. Auch der zweite Satz dieses Absatzes orientiert sich am deutschen Vorbild.

Zu § 117:

§ 117 des Entwurfs tritt an Stelle des bisherigen § 110 AktG. Der erste Satz wird nur insoweit aktualisiert, als nur die „persönlich anwesenden“ (statt: „erschiedenen“) Aktionäre protokolliert werden müssen. Die Fernteilnehmer zu protokollieren, erscheint nicht nötig: Beschränkt sich die Fernteilnahme auf die Möglichkeit zur Interaktion ohne Möglichkeit zur Fernabstimmung, so bleiben die Fernteilnehmer für die Feststellung eines Beschlussergebnisses außer Betracht. Haben die Fernteilnehmer auch die Möglichkeit der Fernabstimmung, so ist ohnedies der Zeitpunkt der Stimmabgabe zu registrieren (§ 126 Abs. 2 des Entwurfs) und der Niederschrift gemeinsam mit dem Teilnehmerverzeichnis beizufügen (§ 120 Abs. 3 Z 2 des Entwurfs). Damit kann das Teilnehmerverzeichnis (§ 120 Abs. 3 Z 1 des Entwurfs) weiterhin – wie bisher – zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses mittels Subtraktionsmethode verwendet werden (vgl. *Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 110 Rz 1). Dem Abstimmungsergebnis der Präsenzversammlung sind dann noch die im Wege der Fernabstimmung und der Abstimmung per Brief zugegangenen Stimmen hinzuzuzählen. Damit wird auch eine Doppelzählung für den Fall vermieden, dass der Aktionär etwa einen Vertreter in die Präsenzversammlung entsendet, die Hauptversammlung aber über das Internet gleichzeitig mitverfolgt.

Für eine Satellitenversammlung ist ein gesondertes Teilnehmerverzeichnis zu erstellen, weil hier das Abstimmungsergebnis in der Regel wie bei einer Präsenzversammlung festgestellt wird.

Der letzte Satz wird aktualisiert (statt „zur Einsicht aufzulegen“ jetzt „zugänglich zu machen“), da es auch möglich sein soll, das Teilnehmerverzeichnis etwa auf Bildschirmen zu projizieren oder den Fernteilnehmern über das Internet zur Verfügung zu stellen. Weiters wird damit der Kreis der Berechtigten klargestellt: „Teilnehmer“ sind nicht nur teilnehmende Aktionäre, sondern auch Vorstand, Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Notar, nicht hingegen etwa anwesende Gäste oder Pressevertreter (vgl. auch die Formulierung in § 129 Abs. 4 dAktG).

Das Erfordernis der Unterschriftenleistung wird aufgegeben (vgl. dazu zuletzt *Eigner/Winner*, ÖBA 2008, 53).

Zu § 118:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 112 AktG, der aber an die Anforderungen des Art. 9 Aktionärsrechte-Richtlinie angepasst werden soll. Die Auskunftsverweigerung wegen der „nationalen Sicherheit des Bundes“ oder des „wirtschaftlichen Wohles“ einer Gebietskörperschaft wird gestrichen; stattdessen wird klargestellt, dass keine strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht gebrochen werden darf. Der neue Abs. 4 macht von der Ermächtigung des Art. 9 Abs. 2 zweiter Unterabsatz Aktionärsrechte-Richtlinie Gebrauch.

Nicht in die neue Regelung übernommen werden die letzten beiden Sätze in § 112 Abs. 3 AktG. Nach diesen Bestimmungen liegt nämlich die Letztentscheidung über die Verweigerung der Auskunft bei den Organen der Gesellschaft selbst, ohne dass deren Entscheidung vom Aktionär – etwa auch im Wege einer Anfechtungsklage – gerichtlich überprüft werden kann (so jedenfalls ein Teil der Lehre, vgl. *S. Schmidt in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG, in § 112 Rz 47 mwN auch zur Gegenansicht). Da das Auskunftsrecht nunmehr eine Vorgabe des Gemeinschaftsrechts ist, bestehen Bedenken mit Blick auf das Gebot effektiver Richtlinien-Umsetzung, wenn die Verweigerung dieses Rechts keiner Kontrolle durch eine unabhängige Gerichtsinstanz unterliegt. Unabhängig davon erscheint die bisherige Regelung schon allein deshalb problematisch, weil aus psychologischen Gründen nicht zu erwarten ist, dass der Aufsichtsrat vor den versammelten Aktionären dem Vorstand widerspricht und auf diese Weise das Verhältnis der Organe atmosphärisch belastet.

Zu § 119:

Zum Antragsrecht des Aktionärs sei auf die Erläuterungen zu § 110 des Entwurfs verwiesen.

Der Begriff „teilnehmender Aktionär“ in Abs. 2 schließt auch Fernteilnehmer ein, sofern diese die Möglichkeit haben, sich an die Hauptversammlung zu wenden. Gemäß § 113 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfs kann der Antrag auch durch einen Vertreter eines Aktionärs wiederholt werden.

Zu § 120:

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt des bisherigen § 111 AktG. Zur Ergänzung der Z 2 siehe bereits die Erläuterungen zu § 117 des Entwurfs.

Bei Satellitenversammlungen muss nur am zentralen Versammlungsort ein notarielles Protokoll geführt werden (zur Problematik vgl. *Eigner/Winner*, ÖBA 2008, 53). Dass in den Satellitenversammlungen Ordnungskräfte tätig sind, hindert nicht die Protokollierung von Ordnungsmaßnahmen, die der Vorsitzende anordnet. Der Vorsitzende nimmt ja an der zentralen Versammlung teil; die Ordnungskräfte bei der Satellitenversammlung führen dessen Anordnungen nur durch.

Zu § 121:

Abs. 1 über die Beschlussfähigkeit übernimmt den Inhalt des bisherigen § 108 Abs. 4 zweiter Satz AktG. Die negative Formulierung „ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und die Zahl der von ihnen erlegten Aktien und vertretenen Stimmen“ soll aber durch die positive Formulierung der Teilnahme zumindest eines stimmberechtigten Aktionärs ersetzt werden. Der Begriff „Teilnahme“ schließt die Fernteilnehmer ein, allerdings nur, wenn sie auch die Möglichkeit der Abstimmung haben (via § 126 oder § 127 des Entwurfs). Das wird durch den Ausdruck „stimmberechtigt teilnimmt“ klargestellt, da sonst durch die Teilnahme-Definition in § 102 Abs. 3 des Entwurfs auch der bloß passive Fernteilnehmer erfasst wäre. Diese Definition erfasst zwar auch die Abstimmung per Internet oder mit Brief, dennoch wird dies nochmals klarstellend erwähnt. Es kann nämlich der Fall eintreten, dass während der Präsenzversammlung kein einziger Aktionär anwesend ist, sodass sich die Tätigkeit in der Präsenzversammlung auf die Feststellung des Beschlussergebnisses durch Auszählung der bereits vorab per Brief oder Internet abgegebenen Stimmen beschränkt.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 113 AktG.

Zu § 122:

Diese Bestimmung übernimmt den bisherigen § 114 Abs. 7 AktG; allerdings sind die „Bedingungen“ der Stimmrechtsausübung nur insofern einer Satzungsregelung zugänglich, als es um „die (formale) Ausübung des Stimmrechts“ geht (6 Ob 167/00b). Der OGH nennt Bestimmungen über die Hinterlegung, die Anmeldung oder die Einreichung eines Nummernverzeichnisses, über die Anschaffung einer Eintrittskarte oder über die Hinterlegung der Aktien während eines bestimmten Zeitraumes vor der Hauptversammlung; diese Kautelen betreffen aber die Teilnahmeberechtigung, für die die Satzungsautonomie in § 112 Abs. 2 des Entwurfs festgelegt ist (soweit sie für börsennotierte Gesellschaften nicht in § 111 des Entwurfs zwingend ausgestaltet ist). Für die Satzungsautonomie beim Abstimmungsvorgang verbleiben also nur noch die Form der Abstimmung und das Verfahren zur Stimmenauszählung.

Der Vorsitzende hat das Verfahren auch danach auszurichten, dass er an die nach § 128 Abs. 1 des Entwurfs zu verkündenden Ergebnisse gelangen kann. Die Subtraktionsmethode ist zulässig (siehe die Erläuterungen zu § 128). Eine bloße Feststellung, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, ist hingegen nicht ausreichend. Von der Option des Art. 14 Abs. 1 zweiter Unterabsatz Aktionärsrechte-Richtlinie soll nicht Gebrauch gemacht werden, da diese Bestimmung auf die „Kopfzählung“ abstellt. Eine solche ist schon deshalb nicht zulässig, da sie nicht berücksichtigt, welche Kapitalanteile (wie viele Aktien) eine Person auf sich vereint. Überdies kann bereits ein Aktionär die umfassende Darstellung des Ergebnisses verlangen.

Zu § 123:

Die Regelungen über das Stimmrecht bei teileingezahlten Aktien entsprechen dem § 114 Abs. 2 AktG.

Zu § 124:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 114 Abs. 6 AktG.

Abs. 2 soll den Gesellschaften die Möglichkeit geben, in der Satzung das Ruhen der Stimmrechte für den Fall der Verletzung von Meldepflichten vorzusehen. In Betracht kommen insbesondere die Meldungen nach den §§ 91 ff. BörseG (Beteiligungspublizität). Nach der bereits zitierten Entscheidung des OGH (6 Ob 167/00b) wäre eine solche Satzungsbestimmung unwirksam. Die Entscheidung wurde in der Literatur kritisiert (siehe etwa *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht § 17 Rz 97), da der Emittent die Möglichkeit haben soll, die Identität der maßgeblich beteiligten Aktionäre zu erfahren und Verletzungen der Beteiligungspublizität zivilrechtlich zu sanktionieren.

Zu § 125:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 114 Abs. 5 AktG.

Zu § 126:

Die Abstimmung in absentia wird als neues Element durch die Richtlinie eingeführt. Es steht im Belieben der Gesellschaft, ob sie ein Verfahren zur Fernabstimmung oder zur Abstimmung per Brief einführt.

Die Richtlinie unterscheidet die Briefwahl an verschiedenen Stellen von der elektronischen Fernabstimmung. Bei der elektronischen Abstimmung herrschte die Vorstellung vor, dass der Aktionär über das Internet seine Stimme abgibt. Besonders in Kombination mit der Fernteilnahme ermöglicht das dem Aktionär, die Informationen der Hauptversammlung mitzuverfolgen und dann seine Stimme abzugeben. Der Unterschied zur Abstimmung per Brief liegt daher darin, dass er auf Veränderungen kurz vor oder während der Hauptversammlung noch reagieren kann.

Obwohl für die Fernabstimmung die Reaktion auf Veränderungen während der Hauptversammlung charakteristisch ist, macht Abs. 1 deutlich, dass die Satzung auch andere Gestaltungen der Fernabstimmung vorsehen kann. Aus der offenen Formulierung des Art. 8 Abs. 1 lit. c Aktionärsrechte-Richtlinie („vor oder während der Hauptversammlung“) ergibt sich, dass die Gesellschaften die Fernabstimmung auch vor der Hauptversammlung beenden können. Je weiter der letztmögliche Abstimmungszeitpunkt vor dem Termin der Hauptversammlung liegt, desto eher ist das Verfahren der Abstimmung per Brief angenähert. Eine „Zwischenform“ stellt die Abstimmung per Fax oder Mail dar. Diese ist eine Fernabstimmung im Sinne des § 126 des Entwurfs, da sich die Formulierung des § 127 des Entwurfs nur auf unterschriebene Papiersendungen bezieht. Es ist damit aber kein Wesensunterschied verbunden, da für beide Formen der Abstimmung im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen vorgesehen werden.

Der Zeitpunkt, bis zu dem abgestimmt werden kann, ist bei beiden Formen der Abstimmung klar festzusetzen und in der Einberufung bekannt zu geben (§ 106 Z 7 des Entwurfs). Dies gilt auch für denjenigen Zeitpunkt, bis zu dem sich die Aktionäre für die Zusendung der Formulare oder der Zugangscodes „anmelden“ müssen, falls die Gesellschaft eine solche Prozedur vorsieht (siehe die Erläuterungen zu § 111 Abs. 4 des Entwurfs). Letztmöglicher Zeitpunkt für die Stimmabgabe soll jener Zeitpunkt sein, an dem die persönlich anwesenden Teilnehmer der Hauptversammlung abstimmen; sollte der Aktionär nicht gleichzeitig die Versammlung in Echtzeit mitverfolgen können, so müsste ein „Countdown“ in angemessener Zeit davor bis zu diesem Zeitpunkt herunterzählen.

Für beide Arten der Abstimmung in absentia soll gelten, dass bereits zuvor abgegebene Stimmen weder der Verwaltung noch den übrigen Aktionären bekannt gegeben werden dürfen. Die Verwaltung soll davon nicht erfahren, damit sie sich nicht etwa die Abstimmung in der Versammlung erspart, falls schon genügend Stimmen auf elektronischem Weg oder per Brief zugegangen sind. Die übrigen Aktionäre sollen hingegen nicht in ihrem Abstimmungsverhalten beeinflusst werden. Bei der Abstimmung per Brief geschieht das dadurch, dass nur der Notar Zugriff auf die Stimmen hat (§ 127 Abs. 3 des Entwurfs). Ähnliches kann auch bei der Abstimmung per Fax oder per Mail vorgeschrieben werden. Bei der Abstimmung über das Internet sind entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen.

Divergiert der letztlich in der Hauptversammlung gefasste Beschlussinhalt von dem Inhalt, der in der Eingabemaske zur Abstimmung gestellt wurde (etwa wegen eines in der Hauptversammlung gestellten Antrags), so ist die dazu abgegebene Stimme ungültig und nicht zu werten.

Zu § 127:

Zur Abgrenzung von der Fernabstimmung sei auf die Erläuterungen zu § 126 des Entwurfs verwiesen. Im Unterschied zur Fernabstimmung, bei der aufgrund der technischen Entwicklungen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen (§ 102 Abs. 6 des Entwurfs), hat hier die Satzung selbst die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln. Eine Vorstandsermächtigung ist nur für die Anmeldefrist vorgesehen (§ 111 Abs. 4 des Entwurfs).

Für die Bereitstellung des Formulars gilt § 114 Abs. 3 des Entwurfs (Bereitstellung im Internet oder Versendung auf Antrag oder gleichzeitig mit der Einberufung). Für die Angabe der vertretenen Aktien pro Stimmzettel gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder werden einem genormten Stimmzettel die Angaben (etwa durch den Depotauszug gemäß § 111 Abs. 2 des Entwurfs) mitgeschickt, oder die Gesellschaft übermittelt nach Übersendung des Depotauszugs einen Stimmzettel, auf dem die Angaben vorgedruckt sind.

Anstelle einer – bei der Fernabstimmung elektronisch möglichen – Registrierung hat der Notar die Auszählung vorzunehmen. Er darf das Ergebnis nicht vor der Abstimmung in der Hauptversammlung bekannt geben (siehe die Erläuterungen zu § 126 des Entwurfs). Der Vorsitzende muss die Stimmen den

in der Versammlung abgegebenen Stimmen hinzuzählen und bei der Verkündung des Ergebnisses (§ 128 des Entwurfs) berücksichtigen.

Zu § 128:

Diese Bestimmung setzt Art. 14 Aktionärsrechte-Richtlinie um. Da die Richtlinie die „Subtraktionsmethode“ bei Zählung der von physisch anwesenden Teilnehmern abgegebenen Stimmen erlauben will, ist die Zahl der Enthaltungen nur festzustellen, wenn die Subtraktionsmethode nicht zur Anwendung kommt. Im Übrigen sei auf die Erläuterungen zu § 122 verwiesen.

Bei der Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse hat sich der Entwurf die einschlägige Regel 6 des ÖCGC zum Vorbild genommen und die „unverzügliche“ Veröffentlichung angeordnet, die allerdings um eine Maximalfrist von 15 Tagen ergänzt werden soll. Ein Verstoß gegen die Einhaltung dieser zeitlichen Vorgabe hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse (Art. 14 Abs. 3 Aktionärsrechte-Richtlinie), kann aber eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen (§ 256 des Entwurfs).

Abs. 3 übernimmt die Sondermitteilung (bisher § 109 Abs. 2 AktG) und modernisiert sie entsprechend. Dazu sei auf die Erläuterungen zu § 108 Abs. 5 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 129:

Die Bestimmung übernimmt den Text des bisherigen § 117 AktG.

Zu § 130:

In Abs. 2 wird (ebenso wie in § 124 Abs. 2 dAktG) klargestellt, dass die Aktien nicht unbedingt bei Gericht hinterlegt werden müssen, um ihre Veräußerung während des Verfahrens zu vermeiden. Ebenso reicht etwa eine Bestätigung des Verwahrers, dass die Herausgabe bis zur Entscheidung über den Antrag ausgeschlossen ist (so schon zur bisherigen Rechtslage *Schröer* in MünchKomm² § 142 Rz 60). Die Bestätigung, dass die Antragsteller seit mindestens drei Monaten Aktionäre im Ausmaß von 10 % des Grundkapitals sind, kann auch durch eine Depotbestätigung nach § 8 Abs. 1 des Entwurfs (statt einer eidesstattigen Versicherung vor einem Notar) erreicht werden.

In Abs. 4 wird eine Zitanpassung vorgenommen.

Zu § 133:

Obwohl das Gericht einem Antrag auf Sonderprüfung nur dann stattzugeben hat, wenn Verdacht auf Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen von Gesetz oder Satzung besteht (§ 130 Abs. 2 des Entwurfs), kann die Hauptversammlung dennoch beschließen, dass die Kosten der vom Gericht beschlossenen Sonderprüfung von den Antragstellern zu tragen sind. Diese Bestimmung nimmt wegen des hohen Kostenrisikos dem Minderheitenrecht jede Schlagkraft (siehe *S. Schmidt* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 121 Rz 14 sowie MünchKomm² § 147 Rz 10), weshalb sie an die geltende deutsche Gesetzeslage (§ 146 dAktG) angepasst werden soll.

Zu §§ 134 und 136:

Es handelt sich nur um Zitanpassungen.

Zu § 135:

Dazu sei auf die Erläuterungen zu § 130 des Entwurfs verwiesen.

Zu Z 17 (§ 145):

Dass ein Beschluss nur gefasst werden kann, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung nach ihrem wesentlichen Inhalt ausdrücklich und fristgerecht angekündigt wurde, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Ankündigung der Tagesordnungspunkte (§ 106 Z 2 des Entwurfs), deren Ergänzung (§ 109 des Entwurfs) und der Ankündigung der Beschlussvorschläge (§ 108 des Entwurfs) in Verbindung mit der Anfechtbarkeit eines Beschlusses, falls dieser nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde (§ 198 Abs. 4 des Entwurfs). Ein konkreter Verweis ist nicht erforderlich.

Zu Z 18 (§ 146 und § 149):

Die gesonderte Abstimmung der benachteiligten Aktionäre ist mit der Tagesordnung bekannt zu machen; die Frist ergibt sich daher aus § 107 Abs. 1 des Entwurfs, ohne dass darauf im Klammerzitat ausdrücklich hingewiesen werden müsste.

Zu Z 19 (§ 150):

Nach § 150 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs kann eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen nur beschlossen werden, wenn sie ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist. Damit wird vermieden, dass der Vorstand nur einen Beschluss über die Kapitalerhöhung vorschlägt und die Tatsache der Einbringung von Sacheinlagen erst über einen Ergänzungsantrag in der Hauptversammlung publik

wird. Die Bekanntmachung erfolgt – wie allgemein – nach § 108 Abs. 3 und 4 des Entwurfs; ein ausdrücklicher Verweis erübrigt sich.

Zu Z 20 (§ 153):

Dazu sei auf die Erläuterungen zu Z 19 (§ 150) verwiesen: Auch der Ausschluss des Bezugsrechts muss bereits im Beschlussvorschlag über die Kapitalerhöhung enthalten sein, der spätestens am 21. Tag von der Hauptversammlung anzukündigen ist.

Anstelle der „Vorlage“ des Berichts soll auf die Bekanntmachung nach § 108 Abs. 3 und 4 des Entwurfs abgestellt werden.

Zu Z 21 (§ 155):

Dazu sei auf die Erläuterungen zu Z 4 (§ 29 Abs. 4) verwiesen.

Zu Z 22 (§ 159):

Die Einsichtnahme in den Bericht über die Aktienoptionen, auf die an verschiedenen Stellen (auch in Nebengesetzen) verwiesen wird, wird durch einen Verweis auf die allgemeine Bestimmung in § 108 des Entwurfs geregelt. Anders als nach der allgemeinen Regel des § 108 Abs. 5 des Entwurfs und entsprechend der bisherigen Rechtslage ist die Sondermitteilung nicht davon abhängig, dass der Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist oder eine Aktie hinterlegt. Allerdings wird sie zur Reduktion der Verwaltungslasten so wie in § 108 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfs auf solche Gesellschaften beschränkt, die keine Internetseite unterhalten. Da der Bericht bei börsennotierten Gesellschaften jedenfalls auf der Internetseite abrufbar sein muss, erübrigt sich ein Hinweis auf eine Veröffentlichung gemäß § 82 Abs. 9 BörseG.

Zu Z 23 (§ 161):

Dazu sei auf die Erläuterungen zu Z 19 (§ 150) verwiesen.

Zu Z 24 (§ 162):

Dazu sei auf die Erläuterungen zu Z 4 (§ 29 Abs. 4) verwiesen.

Zu Z 25 (§ 175):

Dazu sei auf die Erläuterungen zu Z 18 (§ 146 und § 149) verwiesen.

Zu den Z 26 – 30 (§§ 179, 181, 183, 186, 187 und 188):

Hier finden sich Zitatpassungen.

Zu Z 31 (§ 195):

Abs. 4 wird an die Änderungen im Vierten Abschnitt des Vierten Teils angepasst. Während derzeit in § 195 Abs. 4 AktG die Verletzung des § 125 Abs. 5 (Auflage der Unterlagen zur Einsicht, entspricht dem § 108 des Entwurfs) nur punktuell bei der Verteilung des Bilanzgewinns und der Entlastung genannt wird und die Verletzung der fristgerechten Information bei den einzelnen Bestimmungen (z. B. §§ 145 Abs. 2, 146 Abs. 2, 149 Abs. 2, 150 Abs. 1, 153 Abs. 4, 161 Abs. 1, 175 Abs. 2 AktG) als Anfechtungsgrund erwähnt wird, schlägt die neue Regelung ganz allgemein die Anfechtbarkeit von Beschlüssen vor, die nicht gesetzeskonform rechtzeitig angekündigt wurden.

Zu Z 32 (§ 196):

Diese Änderung passt die Terminologie an den Begriff der „Teilnahme“ an der Hauptversammlung an, die gemäß § 102 Abs. 3 des Entwurfs auch die Fernabstimmung und die Briefwahl umfasst.

Zu Z 22 (§ 199):

Die Nichtigkeitsgründe der nicht gehörigen Einberufung werden an die geänderte Terminologie und die neuen Belegstellen angepasst.

Zu Z 34 (§ 200):

Die Ziffer enthält eine Zitatpassung.

Zu Z 35 (§ 207):

Gemäß § 207 Abs. 1 AktG sind die ersten Abwickler sowie ihre Vertretungsbefugnis durch den Vorstand, jeder Wechsel der Abwickler und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis durch diese zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Wie schon in § 89 Abs. 4 GmbHG, der bereits durch das Publizitätsrichtlinie-Gesetz geändert wurde, bereitet die Anmeldung der ersten Abwickler durch den – oft nicht mehr greifbaren – Vorstand in der Praxis Schwierigkeiten. In Zukunft soll daher den ersten Abwicklern ihre Anmeldung selbst obliegen.

Zu Z 36 bis 39 (§§ 208, 211, 220a bis 220c):

Es handelt sich wieder um Zitateanpassungen.

Zu Z 40 (§ 221a):

Die Bestimmungen zur Vorbereitung der Hauptversammlung zum Beschluss einer Verschmelzung werden an die Neuregelungen angepasst. In Abs. 1 wird klargestellt, dass der Hinweis auf die Einreichung bei Gericht gemäß § 12 des Entwurfs zu veröffentlichen ist. Da nach der neuen Rechtslage die Einberufung 30 Tage vor einer ordentlichen Hauptversammlung bekanntzumachen ist, kann die Gesellschaft, wenn sie auch die Einberufung gemäß § 12 veröffentlicht, den Hinweis auf die Einreichung gemäß § 221a Abs. 1 in die Einberufung aufnehmen. Damit erspart sie sich eine Veröffentlichung.

Abs. 2 und 4 werden an § 108 des Entwurfs angepasst (siehe bereits die Erläuterungen zu Z 22 [§ 159]).

Die Verpflichtung zur Auflage der Unterlagen in der Hauptversammlung wird angesichts der Möglichkeit der Aktionäre, von den Unterlagen vorab Kenntnis zu nehmen, abgeschafft (Abs. 5).

Zu Z 41 (§ 225e):

Da die Veröffentlichung des Antrags auf Überprüfung des Umtauschverhältnisses vom Gericht vorzunehmen ist, hat sie in Zukunft – wie jede Gerichtsveröffentlichung – in der Ediktsdatei zu erfolgen. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft (§ 262 Abs. 18 des Entwurfs).

Zu Z 42 und 44 (§§ 225g und 225m):

Auch hier handelt es sich um Zitateanpassungen.

Zu Z 43 (§ 225k):

Es dient der Verwaltungsentlastung, wenn die Entscheidung des Gerichts oder der gerichtliche Vergleich direkt vom Gericht in der Ediktsdatei veröffentlicht wird. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft (§ 262 Abs. 18 des Entwurfs).

Zu Z 45 und 47 (§§ 228, 251):

Es handelt sich um eine Anpassung an die technikneutralere Formulierung des Begriffs „Bekanntmachungsblätter“.

Zu Z 46 (§ 244)

Hier wird eine Anpassung an den neuen Bekanntmachungsmechanismus des § 108 des Entwurfs vorgenommen; siehe dazu im Übrigen die Erläuterungen zu Z 22 (§ 159).

Zu Z 48 (§ 254):

Hierbei handelt es sich um bloße Zitateanpassungen.

Zu Z 49 (§ 256):

Diese neue Verwaltungsstrafbestimmung regelt Sanktionen gegen die Verstöße der §§ 115 (Offenlegung von Interessenskonflikten) und 128 des Entwurfs (Veröffentlichung der Beschlussergebnisse im Internet).

Zu Z 50 (§ 258):

Diejenigen Gesetzesstellen, die eine mit Zwangsstrafe sanktionierte Verpflichtung schaffen, werden angepasst:

alt	neu	Inhalt
§ 104 Abs. 2	§ 104 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1	Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung
§ 112 Abs. 3	§ 118	Antwortpflicht auf Auskunftsverlangen der Aktionäre
§ 121 Abs. 1 bis 3	§ 133 Abs. 1 bis 3	Vorstandspflichten bei der Sonderprüfung
§ 125 Abs. 3 und 4	§ 104 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 und Abs. 4	Einberufung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses
§ 125 Abs. 5	§§ 108 Abs. 3 und 4, 110 Abs. 1	Vorlage der Unterlagen
§ 126	§ 96 Abs. 1	Gewinnverteilung
§ 127	§ 96 Abs. 1 und 3	Aufstellung des Lageberichts und Konzernlageberichts

Zu Z 51 (§ 262):

Alle Bestimmungen treten mit 1. August 2009 in Kraft (Abs. 15). Abweichend davon normiert Abs. 16, dass die Bestimmungen des § 87 (Wahl von Aufsichtsrats-Mitgliedern), des Vierten Abschnitts des Vierten Teils (§§ 102 bis 129, Hauptversammlung) sowie aller Bestimmungen, die auf die Hauptversammlung verweisen (insbesondere die Bestimmungen über die Bekanntmachung besonderer Beschlüsse, in denen nunmehr auf § 108 des Entwurfs verwiesen wird, die Anfechtung und Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Hauptversammlung und die Zwangsstrafbestimmung) erst auf Hauptversammlungen anzuwenden sind, die nach dem 31. Juli 2009 einberufen werden. Damit ist sicher gestellt, dass die Vorbereitung der Hauptversammlung, ihre Durchführung und die mögliche Anfechtung von Beschlüssen dieser Hauptversammlung nach einem einheitlichen Regime durchgeführt werden kann.

Da die bisherigen §§ 125 bis 127 AktG mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft treten, § 104 des Entwurfs, der teilweise deren Inhalt übernimmt, jedoch erst auf Hauptversammlungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Juli 2009 einberufen werden, ist sicherzustellen, dass die §§ 125 bis 127 AktG weiterhin auf Hauptversammlungen anzuwenden sind, die vor dem 1. August 2009 einberufen werden. Dasselbe gilt auch für jene Bestimmungen, in denen auf Regelungen der Hauptversammlung verwiesen wird (im Aktiengesetz §§ 153 Abs. 4, 159 Abs. 2, 188 Abs. 2, 195 Abs. 4, 196 Abs. 1, 199 Abs. 1, 200 Abs. 1, 211, 220a, 220c, 221a Abs. 2, 4, 5 und 6 sowie 258 Abs. 1): Für Hauptversammlungen, die vor dem 1. August 2009 einberufen werden, beziehen sich die Zitate in diesen Vorschriften auf die Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Diese Bestimmungen werden im Umfang dieser Verweise also nicht von den neuen Regelungen des Vierten Abschnitts des Vierten Teils verdrängt.

Abs. 17 regelt schließlich den Fall, dass von einer Satzungsermächtigung in den §§ 102 bis 129 des Entwurfs schon vor dem 1. August 2009 Gebrauch gemacht wird. In diesem Umfang gelten die Bestimmungen – abweichend von den Abs. 15 und 16 – bereits an jenem Tag, der auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgt.

Zu Z 52 (§§ 267 und 269):

Diese Bestimmungen sind obsolet und werden daher aufgehoben.

Zu Art. 2 (Änderung des UGB):**Zu Z 1 (§ 229):**

Die Bestimmung des § 130 AktG wird unverändert dem § 229 UGB angefügt.

Zu Z 2 (§ 243a):

Durch die neue Lageberichtsangabe müssen Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden, im Lagebericht überdies angeben, welche Maßnahmen sie zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft gesetzt haben. Von dieser Angabepflicht umfasst sind auch sämtliche Maßnahmen, die zum Aufstieg von Frauen in Führungspositionen gesetzt wurden oder die den Zugang von Frauen zu Führungspositionen verbessert haben. Sollten keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt worden sein, ist dies auch entsprechend deutlich im Lagebericht anzugeben.

Zu Art. 3 (Änderung des GmbH-Gesetzes):**Zu Z 1 (§ 23):**

Der Verweis auf § 130 AktG kann gestrichen werden, da die Anordnung in § 229 Abs. 4 UGB übernommen wurde (siehe Art. 2).

Zu Art. 4 (Änderung des SE-Gesetzes):**Zu Z 1 und 2 (§§ 7 und 8):**

Hier finden sich durch die Änderungen im AktG notwendig gewordene Zitat Anpassungen.

Zu Z 3 und 4 (§§ 9 und 31):

Auf die Erläuterungen zur vergleichbaren Bestimmung des § 221a AktG sei verwiesen.

Zu Z 5 (§ 41):

Aufgrund des Entfalls des § 125 AktG wird die Aufhebung des Abs. 5 vorgeschlagen. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ergibt sich nunmehr aus § 62 Abs. 2 Z 2 (siehe dort). Die Auflagepflicht der Unterlagen folgt nunmehr aus dem vorgeschlagenen § 108 AktG in Verbindung mit Art. 53 SE-VO.

Abs. 1 und 4 werden an die Formulierung des § 96 AktG angepasst.

Zu Z 6 (§ 42):

Zufolge des vorgeschlagenen Entfalls der §§ 126 und 127 AktG kann § 42 entfallen. Die Pflicht zur Vorlage des Vorschlags für die Gewinnverteilung (bisher § 126 AktG) ergibt sich nunmehr aus dem vorgeschlagenen § 41 Abs. 1 SEG, ebenso wie die entsprechende Verpflichtung für den (Konzern-)Lagebericht (bisher § 127 AktG, war schon bisher in § 41 SEG enthalten). Die Auflagepflicht der Unterlagen ergibt sich nunmehr aus dem vorgeschlagenen § 108 AktG in Verbindung mit Art. 53 SE-VO.

Zu Z 7 (§ 46):

Das Prozedere der Aufsichtsratswahl (siehe die vorgeschlagenen §§ 87 und 108 Abs. 2 AktG) soll auf die Wahl zum Verwaltungsrat übertragen werden. Die Bestimmung ist in der geänderten Fassung für Wahlen anzuwenden, die von einer nach dem 31. Juli 2009 einberufenen Hauptversammlung vorgenommen werden (§ 67 Abs. 5).

Zu Z 8 (§ 51):

Es handelt sich wieder um eine reine Zitat Anpassung.

Zu Z 9 (§ 62):

§ 62 Abs. 1 macht Gebrauch von der Ermächtigung in Art. 55 Abs. 1 SE-VO, wonach die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unter denselben Voraussetzungen, wie sie für nationale Aktiengesellschaften gelten, einen niedrigeren Prozentsatz als 10% des gezeichneten Kapitals vorsehen können. Bisher ergab sich das aus dem Verweis auf § 106 Abs. 2 bis 5 AktG.

Abs. 2 macht die Bestimmung des vorgeschlagenen § 104 AktG auf die SE anwendbar.

Zu Z 10 (§ 65):

Auf die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 258 AktG sei verwiesen

Zu Art. 5 (Änderung des UmwG):**Zu Z 1 (§ 2):**

Hierbei handelt es sich um eine Zitanpassung.

Zu Z 2 (§ 3):

Durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 72/2007, wurde § 2 Abs. 1 Umwandlungsgesetz dahingehend geändert, dass eine Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter („verschmelzende Umwandlung“) nicht mehr möglich ist, wenn es sich beim Hauptgesellschafter um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine andere Kapitalgesellschaft im Sinn des § 1 Abs. 2 EU-Verschmelzungsgesetz mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinn des § 1 Abs. 3 EU-Verschmelzungsgesetz handelt. Eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Verschmelzung durch Aufnahme ist seither ausdrücklich nur mehr für die übertragende Gesellschaft geboten (s. § 2 Abs. 3 UmwG). Diese Änderung wurde in § 3 UmwG bislang nicht nachvollzogen. Das soll nunmehr nachgeholt werden, wobei am bisherigen System einer gemeinsamen Anmeldung des Vorstands der umzuwandelnden Gesellschaft und des Hauptgesellschafters festgehalten wird.

In § 3 Abs. 1 Z 7 soll die vom Hauptgesellschafter geforderte Erklärung über das Unterbleiben von bzw. den Verzicht auf Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen hinsichtlich des Umwandlungsbeschlusses beseitigt werden.

Zu Art. 6 (Änderung des SpaltG):**Zu Z 1 bis 3 (§§ 3 bis 5):**

Hier werden lediglich Zitanpassungen vorgenommen.

Zu Z 4 (§ 7):

Siehe die Erläuterungen zur vergleichbaren Bestimmung des § 221a AktG.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3):

Durch das Handelsrechts-ÄnderungsG (HaRÄG), BGBl. I Nr. 120/2005, wurde das Handelsgesetzbuch (HGB) bekanntlich in Unternehmensgesetzbuch (UGB) umbenannt. Dabei entschied sich der Bundesgesetzgeber bewusst gegen eine gesonderte Umstellung jedes einzelnen HGB-Zitats in anderen Rechtsvorschriften des Bundes; stattdessen ordnete er in Art. XXX Abs. 2 an, dass Verweisungen in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen, die durch das HaRÄG geändert oder aufgehoben werden, ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen des HaRÄG einschließlich der Übergangsvorschriften enthalten.

Aufgrund dieser Regelungstechnik ist davon auszugehen, dass sämtliche im Bundesrecht enthaltenen Verweisungen auf das HGB durch das Inkrafttreten des HaRÄG „automatisch“ auf das UGB berichtigt wurden. Allerdings wurden mit dem HaRÄG auch zahlreiche in diversen unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen Gesetzen enthaltene Zitate ausdrücklich von „HGB“ auf „UGB“ umgestellt, so etwa in diversen Bestimmungen des SpaltG (s. Art. X des HaRÄG). Aufgrund eines Redaktionsversehens unterblieb dabei jedoch eine gesonderte Anpassung von § 8 Abs. 3 Z 2.

Um daraus resultierende Unklarheiten (s. etwa den unterschiedlichen Umgang mit nicht eigens angepassten HGB-Zitaten in diversen Gesetzesausgaben) zu beseitigen, soll nunmehr auch die Verweisung in § 8 Abs. 3 Z 2 SpaltG ausdrücklich auf das UGB geändert werden; dasselbe gilt für einige Verweisungen im GesAusG (s. Artikel 8 Z 1) und im ÜbG (s. Artikel 9 Z 1)

Zu Art. 7 (Änderung des KapBG):

Es handelt sich nur um eine Zitanpassung. Das Inkrafttreten wird in Art. 11 geregelt.

Zu Art. 8 (Änderung des GesAusG):**Zu Z 1 (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2):**

Siehe dazu die Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 SpaltG.

Im Fall des GesAusG – das als Art. 6 des Übernahmerechts-ÄnderungsG 2006 (ÜbRÄG 2006), BGBl. I Nr. 75/2006 zwar nach dem HaRÄG erlassen wurde, aber noch vor diesem in Kraft trat – war eine ausdrückliche Anpassung der Verweisungen zunächst noch nicht möglich.

Zu Z 2 (§ 3):

Siehe die Erläuterungen zur vergleichbaren Bestimmung des § 221a AktG.

Zu Art. 9 (Änderung des ÜbG):**Zu Z 1 (§§ 1 Z 4, 16 Abs. 5):**

Siehe die Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 SpaltG.

Zu Z 2 (§ 27):

Die Einberufung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft geschieht nicht in deren Bekanntmachungsblättern, sondern in Zukunft gemäß § 107 Abs. 1 AktG, ohne dass auf diese Bestimmung ausdrücklich verwiesen werden müsste. Der zweite Satz, wonach die Hauptversammlung frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung abgehalten werden darf, soll entfallen. Stattdessen gilt die allgemeine Einberufungsfrist des § 107 Abs. 1 AktG (da es sich um eine außerordentliche Hauptversammlung handelt, 21 Tage).

Zu Art. 10 (Änderung des BörseG):

Die Verpflichtung von Emittenten, deren Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist, bestimmte Informationen im Vorfeld der Hauptversammlung bekannt zu geben, ist bereits durch Art. 17 Abs. 2 lit. a und b der Transparenz-RL vorgezeichnet. Diese Informationspflichten sollten durch die Aktionärsrechte-Richtlinie neu geregelt werden, weshalb die Kommission ursprünglich beabsichtigte, die entsprechenden Bestimmungen der Transparenz-RL aufzuheben. Letztlich hat der europäische Gesetzgeber davon deswegen Abstand genommen, weil die Transparenz-RL auch Gesellschaften mit Sitz in Drittstaaten erfasst. Dennoch sollte keine materiell widersprechende Rechtslage geschaffen werden; durch die Aktionärsrechte-Richtlinie werden die Informationspflichten konkretisiert.

In Art. 5 Abs. 4 der Aktionärsrechte-Richtlinie wird die nach der Transparenz-RL offene Frage, wie die Information an die Aktionäre zu erfolgen hat (es handelt sich nach Auskunft der Kommission nicht um „vorgeschriebene Informationen“ im Sinn des Art. 2 Abs. 1 lit. k der Transparenz-RL), dahin konkretisiert, dass die Information auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen muss; die Internetseite muss in der Einberufung, die über einen „Push“-Mechanismus nach Art. 5 Abs. 2 Aktionärsrechte-Richtlinie (der sich an die Formulierung des Art. 21 Abs. 1 Transparenz-RL anlehnt) an die Aktionäre versendet wird, genannt werden. Diesem Erfordernis wird dadurch Rechnung getragen, dass auch die Einberufung in § 86 Abs. 3 BörseG genannt wird.

Da sich der Veröffentlichungsmechanismus der Einberufung an jenen der „vorgeschriebenen Informationen“ der Transparenz-RL (umgesetzt in § 86 Abs. 3 BörseG) anlehnt, ist auch die Einberufung zweckmäßigerweise dem amtlich bestellten System nach § 86 Abs. 4 BörseG zur Verfügung zu stellen.

Die durch diese Veröffentlichungspflicht zusätzlich entstehenden Verwaltungslasten werden (bei derzeit ca. 60 an der Wiener Börse notierten österreichischen Aktiengesellschaften) auf ca. 15.000 Euro pro Jahr geschätzt.

Übersicht über die Umsetzung der Aktionärsrechte-RL

Aktionärsrechte-Richtlinie:	Regelung im nationalen Recht (neu: kursiv)
Art. 1 (Anwendungsbereich)	§ 1 Abs. 2 AktG
Art. 2	<i>Begriffsbestimmungen</i>
Art. 3	<i>Mindestharmonisierungs-Klausel</i>
Art. 4	§ 47a AktG
Art. 5 Abs. 1 erster Unterabsatz	§ 107 Abs. 1 AktG
Art. 5 Abs. 1 zweiter Unterabsatz	Wahlrecht – nicht umgesetzt
Art. 5 Abs. 1 dritter Unterabsatz	Wahlrecht – nicht umgesetzt
Art. 5 Abs. 2 erster Unterabsatz	§ 86 Abs. 3 BörseG
Art. 5 Abs. 2 zweiter Unterabsatz	Wahlrecht – nicht umgesetzt
Art. 5 Abs. 2 dritter Unterabsatz	§ 107 Abs. 5 AktG
Art. 5 Abs. 3 lit a	§ 106 Z 1 und 2 AktG
Art. 5 Abs. 3 lit b sublit i	§ 106 Z 5 AktG
Art. 5 Abs. 3 lit b sublit ii	§ 106 Z 8 AktG
Art. 5 Abs. 3 lit b sublit iii	§ 106 Z 7 AktG
Art. 5 Abs. 3 lit c	§ 106 Z 6 AktG
Art. 5 Abs. 3 lit d	§ 106 Z 3 AktG
Art. 5 Abs. 3 lit e	§ 106 Z 4 AktG
Art. 6 Abs. 1 lit a	§ 109 Abs. 1
Art. 6 Abs. 1 lit b	§ 110 AktG
Art. 6 Abs. 1 zweiter Unterabsatz	§ 109 Abs. 1 iVm § 105 Abs. 2 AktG
Art. 6 Abs. 1 dritter Unterabsatz	§§ 109 Abs. 1, 110 Abs. 1 AktG
Art. 6 Abs. 2	§§ 109 Abs. 1, 110 Abs. 1 AktG
Art. 6 Abs. 3	<i>Einheitlicher Stichtag für Ergänzung der TO (§ 109 Abs. 1): 21. Tag</i> <i>Einheitlicher Stichtag für Ergänzungsantrag (§ 110 Abs. 1): 10. Tag</i>
Art. 6 Abs. 4	§ 109 Abs. 2
Art. 7 Abs. 1	§ 111 Abs. 1
Art. 7 Abs. 2	§ 111 Abs. 1 (10. Tag)
Art. 7 Abs. 3	§ 111 Abs. 1
Art. 7 Abs. 4	§ 111 Abs. 2
Art. 8 Abs. 1 lit a	§ 102 Abs. 4
Art. 8 Abs. 1 lit b	§ 102 Abs. 3 Z 2
Art. 8 Abs. 1 lit c	§ 102 Abs. 3 Z 3, § 126
Art. 8 Abs. 2	Nicht umzusetzen
Art. 9 Abs. 1	§ 118 Abs. 1
Art. 9 Abs. 2 erster Unterabsatz	§ 118 Abs. 3 Z 1 und 2
Art. 9 Abs. 2 zweiter Unterabsatz	§ 118 Abs. 3 Z 3
Art. 10 Abs. 1 erster Unterabsatz	§ 113 Abs. 1
Art. 10 Abs. 1 zweiter Unterabsatz	§ 113 Abs. 3
Art. 10 Abs. 2 erster Unterabsatz	§ 114 Abs. 1 letzter Satz
Art. 10 Abs. 2 zweiter Unterabsatz	§ 113 Abs. 2
Art. 10 Abs. 3 lit a	§ 115
Art. 10 Abs. 3 lit b	§ 115 Abs. 4
Art. 10 Abs. 3 lit c	Wahlrecht – nicht umgesetzt
Art. 10 Abs. 3 lit i	§ 115 Abs. 1 Z 1 und 2
Art. 10 Abs. 3 lit ii	§ 115 Abs. 1 Z 3
Art. 10 Abs. 3 lit iii	§ 115 Abs. 1 Z 3
Art. 10 Abs. 3 lit iv	§ 115 Abs. 1 Z 9 lit. c
Art. 10 Abs. 4 erster Unterabsatz	§ 1009 ABGB
Art. 10 Abs. 4 zweiter Unterabsatz	Wahlrecht – nicht umgesetzt
Art. 10 Abs. 5	nicht explizit geregelt; allgemeine Grundsätze der Vollmacht, Größenschluss aus § 10 Abs. 1 AktG
Art. 11 Abs. 1 erster Satz	§ 114 Abs. 1 erster Satz
Art. 11 Abs. 1 zweiter Satz	§ 114 Abs. 2
Art. 11 Abs. 2 erster Satz	§ 114 Abs. 1 erster Satz, § 114 Abs. 2

Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz	§ 114 Abs. 4
Art. 11 Abs. 3	§ 114 Abs. 5
Art. 12	§ 127
Art. 13 Abs. 1	Begriffsbestimmung
Art. 13 Abs. 2	Keine Anforderungen
Art. 13 Abs. 3	Keine Anforderungen
Art. 13 Abs. 4	§ 10 Abs. 1 letzter Satz
Art. 14 Abs. 1 erster Unterabsatz	§ 128 Abs. 1
Art. 14 Abs. 1 zweiter Unterabsatz	Nicht umgesetzt
Art. 14 Abs. 2	§ 128 Abs. 2
Art. 15 bis 17 Schlussbestimmungen	Nicht umzusetzen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes 1965

Begriff der Aktiengesellschaft

§ 1. Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

(2) Eine Aktiengesellschaft ist börsennotiert, wenn ihre Aktien zum Handel an einer anerkannten Börse im Sinn des § 2 Z 32 BWG zugelassen sind.

Gründer

§ 2. (1) Die Aktionäre, die den Gesellschaftsvertrag (die Satzung) festgestellt haben, sind die Gründer der Gesellschaft. Bei der Stufengründung (§ 30) sind Gründer auch die Aktionäre, die Sacheinlagen machen, ohne sich an der Feststellung der Satzung beteiligt zu haben.

Entfällt (s § 16)

(2) An der Feststellung der Satzung müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, die Aktien übernehmen.

Entfällt (s § 16)

Firma

§ 4. Die Firma der Aktiengesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 UGB oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ enthalten; die Bezeichnung kann abgekürzt werden.

Firma, Sitz

§ 2. (1) Die Firma der Aktiengesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 UGB oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ enthalten; die Bezeichnung kann abgekürzt werden.

Sitz

§ 5. Als Sitz der Aktiengesellschaft ist der Ort, wo die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder der Ort zu bestimmen, wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird. Von dieser Vorschrift darf aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(2) Als Sitz der Aktiengesellschaft ist derjenige Ort zu bestimmen, in dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, in dem sich die Geschäftsleitung befindet oder in dem die Verwaltung geführt wird. Von dieser Vorschrift darf aus wichtigem Grund abgewichen werden.

Grundkapital

§ 6. Das Grundkapital wird in Aktien zerlegt. Es hat auf einen in Euro bestimmten Nennbetrag zu lauten. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist 70 000 Euro.

Grundkapital

§ 3. Das Grundkapital hat auf einen in Euro bestimmten Nennbetrag in der Höhe von mindestens 70 000 Euro zu lauten.

Geltende Fassung**Mindestnennbetrag des Grundkapitals**

§ 7. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist 70 000 Euro.

Art und Mindestbeträge der Aktien

§ 8. (1) Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Beide Aktienarten dürfen in der Gesellschaft nicht nebeneinander bestehen.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro oder auf ein Vielfaches davon lauten. Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags zum Grundkapital.

(3) Stückaktien haben keinen Nennbetrag. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der Anteil bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien. Der auf eine einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals muß mindestens einen Euro betragen.

(4) Nennbetragsaktien über einen anderen Nennbetrag (Abs. 2) und Stückaktien über einen geringeren anteiligen Betrag (Abs. 3) sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilsscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

Ausgabebetrag der Aktien

§ 9. (1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

(2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.

Inhaber- und Namensaktien, Zwischenscheine

§ 10. (1) Die Aktien können als Inhaber- oder als Namensaktien ausgegeben werden.

(2) Sie müssen als Namensaktien ausgegeben werden, wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden; der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass auf Verlangen eines Aktionärs seine

Vorgeschlagene Fassung

Siehe § 3

Art und Mindestbeträge der Aktien

§ 4. (1) Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Beide Aktienarten dürfen in der Gesellschaft nicht nebeneinander bestehen.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro oder auf ein Vielfaches davon lauten. Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags zum Grundkapital.

(3) Stückaktien haben keinen Nennbetrag. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der Anteil bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien. Der auf eine einzelne Aktie entfallende Teil des Grundkapitals muss mindestens einen Euro betragen.

(4) Nennbetragsaktien über einen anderen Nennbetrag (Abs. 2) und Stückaktien über einen geringeren anteiligen Betrag (Abs. 3) sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe haften die Ausgeber den Besitzern zur ungeteilten Hand.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilsscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

Ausgabebetrag der Aktien

§ 5. (1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

(2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig

Inhaber- und Namensaktien, Zwischenscheine

§ 6. (1) Die Aktien können als Inhaber- oder als Namensaktien ausgegeben werden.

(2) Sie müssen als Namensaktien ausgegeben werden, wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden; der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass auf Verlangen eines Aktionärs seine

Geltende Fassung

Namensaktie in eine Inhaberaktie oder seine Inhaberaktie in eine Namensaktie umzuwandeln ist.

(4) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.

(5) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(6) In der Satzung oder durch eine Satzungsänderung (§ 146) kann der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 13. Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift. Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann von der Beachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Die Formvorschrift muß in der Urkunde enthalten sein.

§ 61. (2) Sie können durch Indossament übertragen werden, für die Form des Indossaments, den Rechtsausweis des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe gelten sinngemäß Artikel 12, 13 und 16 des Wechselgesetzes 1955, BGBl. Nr. 49.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente und der Abtretungserklärungen, aber nicht die Unterschriften zu prüfen.

Vorgeschlagene Fassung

Namensaktie in eine Inhaberaktie oder seine Inhaberaktie in eine Namensaktie umzuwandeln ist.

(4) Zwischenscheine (§ 4 Abs. 6) müssen auf Namen lauten. Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig; für den Schaden aus der Ausgabe haften die Ausgeber den Besitzern zur ungeteilten Hand.

Entfällt (s. Abs. 4)

Aktienurkunden

§ 7. (1) In der Satzung oder durch eine Satzungsänderung (§ 146) kann der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

(2) Zur Unterzeichnung von Aktienurkunden und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift. Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann von der Beachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Die Formvorschrift muss in der Urkunde enthalten sein.

(3) Soweit über Namensaktien Urkunden ausgestellt worden sind, können sie durch Indossament übertragen werden. Für die Form des Indossaments, den Rechtsausweis des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe gelten die Art. 12, 13 und 16 des Wechselgesetzes 1955, BGBl. 1955 Nr. 49, sinngemäß. Bei der Anmeldung zur Eintragung des Erwerbers in das Aktienbuch ist der Gesellschaft die Aktienurkunde vorzulegen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente und der Abtretungserklärungen, aber nicht die Unterschriften zu prüfen. Diese Vorschriften gelten auch für Zwischenscheine.

Entfällt (s. Abs. 3)

Nachweis der Aktionärserschaft bei Inhaberaktien

§ 8. (1) Soweit Aktionäre bei Inhaberaktien gegenüber der Gesellschaft zur Ausübung ihrer Rechte die Tatsache oder den Umfang ihres Aktienbesitzes nachweisen müssen, genügt anstelle der Vorlage der Aktienurkunden die Vorlage einer von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz in Textform (Abs. 2) ausgestellten Bestätigung des Anteilsbesitzes (Depotbestätigung). Die Depotbestätigung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. Firma und Anschrift des die Depotbestätigung ausstellenden Kreditinstituts;
2. Name (Firma) und eine für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
3. die Anzahl sowie gegebenenfalls Nennbetrag und Gattung der Aktien des Aktionärs und
4. den Stichtag oder den Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf der Stichtag nicht länger als sieben Tage vor dem Einlegen der Bestätigung bei der Gesellschaft zurückliegen; die Satzung kann diesen Zeitraum verkürzen, wenn die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Stelle Depotbestätigungen von Kreditinstituten auf direktem elektronischen Weg entgegennimmt.

(2) Ist durch dieses Bundesgesetz die Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich im Sinn des § 886 ABGB oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben werden, sodass die Person des Erklärenden und der Inhalt der Erklärung verlässlich festgestellt werden können. Diese Voraussetzungen gelten jedenfalls als erfüllt:

1. bei Erklärungen, die mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (§ 2 Z 3 SigG) versehen sind,
2. bei elektronischer Übermittlung der Kopie eines unterschriebenen Dokuments oder
3. bei Datenübertragung unter Verwendung von Zugangscodes, mit denen die Teilnehmer eines Netzes eindeutig identifiziert werden können.

(3) Die Satzung kann bestimmen, in welcher konkreten Form die Gesellschaft Depotbestätigungen entgegennimmt, wobei eine börsennotierte Gesellschaft keine strengeren Formvorschriften aufstellen darf, als zur verlässlichen Feststellung der Identität des Erklärenden und des Inhalts der Erklärung notwendig und angemessen ist. Die Satzung kann weitere Personen festlegen, von denen Depotbestätigungen als Nachweis der Aktionärseseigenschaft akzeptiert werden. Die Satzung einer nicht börsennotierten Gesellschaft kann eine von Abs. 1 abweichende Art des Nachweises verlangen.

Geltende Fassung
Aktien besonderer Gattung

§ 11. Einzelne Gattungen von Aktien können verschiedene Rechte haben, namentlich bei der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens.

Stimmrecht.

Keine Mehrstimmrechtsaktien.

§ 12. (1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge, bei Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt. Ein Aktionär kann für verschiedene Aktien unterschiedlich abstimmen.

(2) Mehrstimmrechtsaktien sind unzulässig.

§ 115. (1) Für Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinnes ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).

(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zu einem Drittel des Grundkapitals ausgegeben werden.

§ 116. (1) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte.

(2) Wird der Vorzugsbetrag bei der Verteilung des Gewinns in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im darauffolgenden Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht so lange, bis die Rückstände nachgezahlt sind.

Veröffentlichungen der Gesellschaft

§ 18. Bestimmt dieses Gesetz oder die Satzung, dass eine Veröffentlichung der Gesellschaft zu erfolgen hat, so ist sie in der "Wiener Zeitung" einzurücken. Daneben kann die Satzung auch andere Blätter oder elektronische Informationsmedien als Bekanntmachungsblätter bezeichnen.

Vorgeschlagene Fassung
Aktien besonderer Gattung

§ 9. Einzelne Gattungen von Aktien können verschiedene Rechte haben, namentlich bei der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens.

Stimmrecht

§ 10. (1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge, bei Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt. Ein Aktionär kann für verschiedene Aktien unterschiedlich abstimmen.

(2) Für den Fall, dass ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, kann die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken.

(3) Mehrstimmrechtsaktien sind unzulässig.

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

§ 11. (1) Für Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinnes ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht).

(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zu einem Drittel des Grundkapitals ausgegeben werden.

(3) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte.

(4) Wird der Vorzugsbetrag bei der Verteilung des Gewinns in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im darauffolgenden Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht so lange, bis die Rückstände nachgezahlt sind.

Veröffentlichungen der Gesellschaft

§ 12. Bestimmt dieses Bundesgesetz oder die Satzung, dass eine Veröffentlichung der Gesellschaft zu erfolgen hat, so hat diese im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen. Daneben kann die Satzung andere Informationsmedien bezeichnen.

Sprachenregelung

§ 13. (1) Die Satzung kann jene Sprache oder Sprachen abschließend festlegen, in

Geltende Fassung

Feststellung der Satzung

§ 16. (1) Die Satzung muß durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Bevollmächtigte bedürfen einer öffentlich beglaubigten Vollmacht.

(2) ...

Veröffentlichungen der Gesellschaft

§ 18. Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, daß eine Veröffentlichung der Gesellschaft zu erfolgen hat, so ist sie in der "Wiener Zeitung" einzurücken. Daneben kann die Satzung auch andere Blätter oder elektronische Informationsmedien als Bekanntmachungsblätter bezeichnen.

Inhalt der Anmeldung

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Stufengründung

§ 30. (1) Übernehmen die Aktionäre, die die Satzung festgestellt haben, nicht alle Aktien, so sind die folgenden besonderen Vorschriften einzuhalten

(2) Vor Erstattung des Gründungsberichts sind die nicht übernommenen Aktien zu zeichnen. Die Zeichnung geschieht durch eine schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein), aus der die Beteiligung des Zeichners nach der Zahl, bei

Vorgeschlagene Fassung

der oder denen Aktionäre rechtswirksam Mitteilungen an die Gesellschaft richten können, wobei jedenfalls Mitteilungen in deutscher Sprache und, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, Mitteilungen in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zuzulassen sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt eine solche Festlegung auch für Depotbestätigungen (§ 8), die vom ausstellenden Kreditinstitut an die Gesellschaft übermittelt werden.

(2) Wird den Aktionären ein in der Hauptversammlung zu fassender Beschluss in verschiedenen Sprachfassungen vorgelegt, so ist für die Beurteilung von Inhalt und Gültigkeit des Beschlusses stets die jedenfalls vorzulegende deutsche Sprachfassung maßgeblich. Gleiches gilt für Bekanntmachungen, Berichte oder sonstige Unterlagen der Gesellschaft, soweit die Gültigkeit eines Beschlusses von deren Inhalt abhängt.“

Feststellung der Satzung

§ 16. (1) Die Aktionäre, die den Gesellschaftsvertrag (die Satzung) feststellen, sind die Gründer der Gesellschaft. Es genügt, dass sich an der Feststellung der Satzung ein Aktionär beteiligt. Die Satzung muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Bevollmächtigte bedürfen einer öffentlich beglaubigten Vollmacht.

(2) unverändert

Entfällt

Inhalt der Anmeldung

§ 29. (1) bis (3) unverändert

(4) Die Dokumente sind in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen und in die Urkundensammlung (§ 12 FBG) aufzunehmen.

Entfällt

Geltende Fassung

Nennbetragsaktien auch dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, der Gattung der Aktien hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein ist doppelt auszustellen; er hat zu enthalten:

1. den Tag der Feststellung der Satzung;
2. die im § 17 und in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen bestehen, den auf jede Aktiegattung entfallenden Betrag des Grundkapitals;
3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort der Gründer;
4. den Ausgabebetrag der Aktien und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen sowie den Umfang von Nebenverpflichtungen;
5. den Zeitpunkt, in dem die Zeichnung unverbindlich wird, wenn nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

(3) Zeichnungsscheine, die diese Angaben nicht vollständig oder die außer dem Vorbehalt im Abs. 2 Z. 5 Beschränkungen der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind nichtig. Auf die Unverbindlichkeit oder Nichtigkeit der Zeichnung kann sich der Zeichner nicht berufen, wenn die Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen ist und wenn er auf Grund einer den Erfordernissen des Abs. 2 Satz 2 entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Hauptversammlung gestimmt oder später als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat. Jede nicht im Zeichnungsschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

(4) Den ersten Aufsichtsrat (§ 23) und die Abschlußprüfer für den ersten Jahresabschluß bestellt eine Hauptversammlung, die die Gründer nach der Zeichnung des Grundkapitals zu berufen haben.

(5) Der Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch sind außer den Urkunden nach § 29 Abs. 2 die Doppelstücke der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichnis aller Aktionäre beizufügen; das Verzeichnis muß die auf jeden Aktionär entfallenden Aktien und die auf die Aktien geleisteten Einzahlungen angeben.

(6) Nach der Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch beruft das Gericht eine Hauptversammlung der in dem Verzeichnis aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

(7) Der Richter leitet die Versammlung und beurkundet ihre Beschlüsse.

(8) Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich über die Ergebnisse der

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Gründungsprüfung auf Grund der Berichte nach § 26 Abs. 2 und ihrer urkundlichen Grundlagen zu erklären. Bis zur Beschlußfassung kann jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

(9) Für die Errichtung der Gesellschaft ist die Zustimmung von mindestens einem Viertel aller in dem Verzeichnis angeführten Aktionäre erforderlich, der Nennbetrag ihrer Aktien muß mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals erreichen, Personen, denen Sondervorteile oder Gründungsaufwand gewährt werden sollen (§ 19), die Sacheinlagen machen sollen oder von denen Vermögensgegenstände übernommen werden sollen (§ 20), können weder für sich noch für andere mitstimmen.

(10) Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist nötig, wenn die im § 10 Abs. 3 und im § 17 bezeichneten Bestimmungen der Satzung geändert oder die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen; gleiches gilt, wenn die Dauer der Gesellschaft über die in der Satzung bestimmte Zeit verlängert oder die in der Satzung für Beschlüsse der Hauptversammlung vorgesehenen erschwerenden Erfordernisse beseitigt werden sollen.

(11) Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es die Aktionäre mit einfacher Stimmenmehrheit verlangen.

(12) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, wird vor der Eintragung der Gesellschaft bei Berufung und Beschlußfassung der Hauptversammlungen nach den Vorschriften verfahren, die nach der Eintragung maßgebend sind.

Veröffentlichung der Eintragung. Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz

§ 33. (1) In die Veröffentlichung der Eintragung, für die im übrigen die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften gelten, sind auch aufzunehmen:

1. die sonstigen in § 10 Abs. 3, § 17 Z 1 und Z 3 bis 6, § 18 zweiter Satz, §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen;
2. und 3. ...

(2) ...

(3) Liegt eine Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen (§ 20) vor, so hat der Vorstand unverzüglich nach der Eintragung der Gesellschaft die Eröffnungsbilanz, für die im übrigen die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften gelten, auf den Tag der Errichtung der Gesellschaft (§ 21, § 30 Abs. 6) aufzustellen, nach ihrer Bestätigung durch die Prüfer (§ 25 Abs. 2 bis 5) dem Aufsichtsrat vorzulegen und innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft in

Vorgeschlagene Fassung

Veröffentlichung der Eintragung. Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz

§ 33. (1) In die Veröffentlichung der Eintragung, für die im übrigen die allgemeinen unternehmensrechtlichen Vorschriften gelten, sind auch aufzunehmen:

1. die sonstigen in § 10 Abs. 3, § 12 zweiter Satz, § 17 Z 1 und Z 3 bis 6, §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen;
2. und 3. unverändert

(2) unverändert

(3) Liegt eine Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen (§ 20) vor, so hat der Vorstand unverzüglich nach der Eintragung der Gesellschaft die Eröffnungsbilanz, für die im übrigen die allgemeinen unternehmensrechtlichen Vorschriften gelten, auf den Tag der Errichtung der Gesellschaft (§ 21) aufzustellen, nach ihrer Bestätigung durch die Prüfer (§ 25 Abs. 2 bis 5) dem Aufsichtsrat vorzulegen und innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft

Geltende Fassung

den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist zum Firmenbuch einzureichen. Wird ein Unternehmen (Betrieb) auf Grund einer auf einen höchstens neun Monate vor der Errichtung der Gesellschaft liegenden Stichtag aufgestellten Bilanz als Sacheinlage eingebracht, so kann die Eröffnungsbilanz auf diesen Stichtag aufgestellt werden. Für die zu veröffentlichende Eröffnungsbilanz gelten im übrigen die Vorschriften für den Jahresabschluß sinngemäß.

Folgen nicht rechtzeitiger Einzahlung

§ 57. (1) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Aktionäre zur Einzahlung so aufzufordern, wie es die Satzung für Veröffentlichungen der Gesellschaft vorsieht.

(2) und (3) ...

Ausschluß säumiger Aktionäre

§ 58. (1) ...

(2) Die Nachfrist muß dreimal in den Bekanntmachungsblättern veröffentlicht werden; die erste Veröffentlichung muß mindestens drei Monate, die letzte mindestens einen Monat vor Fristablauf ergehen. Ist die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, so genügt an Stelle der Veröffentlichungen die einmalige Einzelaufforderung an die säumigen Aktionäre; dabei muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens einen Monat seit dem Empfang der Aufforderung beträgt.

(3) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag trotzdem nicht zahlen, werden durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsblättern ihrer Aktien und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt.

(4) ...

Buchung und Übertragung der Namensaktie

§ 61. (1) Namensaktien sind unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Beschäftigung und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Vorgeschlagene Fassung

gemäß § 12 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist zum Firmenbuch einzureichen. Wird ein Unternehmen (Betrieb) auf Grund einer auf einen höchstens neun Monate vor der Errichtung der Gesellschaft liegenden Stichtag aufgestellten Bilanz als Sacheinlage eingebracht, so kann die Eröffnungsbilanz auf diesen Stichtag aufgestellt werden. Für die zu veröffentlichende Eröffnungsbilanz gelten im übrigen die Vorschriften für den Jahresabschluss sinngemäß.

Folgen nicht rechtzeitiger Einzahlung

§ 57. (1) Die Aktionäre haben die Einlagen nach Aufforderung durch den Vorstand einzuzahlen. Die Aufforderung ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, gemäß § 12 zu veröffentlichen.

(2) und (3) unverändert

Ausschluß säumiger Aktionäre

§ 58. (1) unverändert

(2) Die Nachfrist muss dreimal gemäß § 12 veröffentlicht werden; die erste Veröffentlichung muss mindestens drei Monate, die letzte mindestens einen Monat vor Fristablauf ergehen. Ist die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, so genügt an Stelle der Veröffentlichungen die einmalige Einzelaufforderung an die säumigen Aktionäre; dabei muss eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens einen Monat seit dem Empfang der Aufforderung beträgt.

(3) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag trotzdem nicht zahlen, werden durch Veröffentlichung gemäß § 12 ihrer Aktien und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt.

(4) unverändert

Eintragung im Aktienbuch

§ 61. (1) Namensaktien sind unter folgenden Angaben in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen:

1. Name (Firma) und für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
2. Stückzahl oder Aktiennummer, bei Nennbetragsaktien der Betrag.

Geltende Fassung

(2) Sie können durch Indossament übertragen werden, für die Form des Indossaments, den Rechtsausweis des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe gelten sinngemäß Artikel 12, 13 und 16 des Wechselgesetzes 1955, BGBl. Nr. 49.

(3) Die Übertragung der Namensaktie ist der Gesellschaft zu melden, die Aktie ist vorzulegen und der Übergang nachzuweisen. Die Gesellschaft vermerkt den Übergang im Aktienbuch.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente und der Abtretungserklärungen, aber nicht die Unterschriften zu prüfen.

(5) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

(6) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.

Erwerb eigener Aktien

§ 65. (1) ...

1. bis 7. ...

8. auf Grund einer höchstens 30 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung, wenn die Aktien der Gesellschaft an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG oder an einem anerkannten, für das Publikum offenen, ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem Vollmitgliedstaat der OECD zugelassen sind. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Hauptversammlung kann den Vorstand auch ermächtigen, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

(1a) bis (5) ...

Kraftloserklärung von Aktien durch die Gesellschaft

§ 67. (1) ...

(2) Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Kraftloserklärung anzudrohen und auf die Genehmigung des Gerichts hinzuweisen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach § 58 Abs. 2 veröffentlicht worden ist. Sie geschieht durch Veröffentlichung in den

Vorgeschlagene Fassung

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

(3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienbuch auf Mitteilung und Nachweis.

(4) Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienbuch eingetragen worden, so kann die Gesellschaft die Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Löschung zu unterbleiben.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für Zwischenscheine.

Erwerb eigener Aktien

§ 65. (1) unverändert

1. bis 7. unverändert

8. auf Grund einer höchstens 30 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung bei einer börsennotierten Gesellschaft. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Hauptversammlung kann den Vorstand auch ermächtigen, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

(1a) bis (5) unverändert

Kraftloserklärung von Aktien durch die Gesellschaft

§ 67. (1) unverändert

(2) Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Kraftloserklärung anzudrohen und auf die Genehmigung des Gerichts hinzuweisen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach § 58 Abs. 2 veröffentlicht worden ist. Sie geschieht durch Veröffentlichung gemäß § 12.

Geltende Fassung

Bekanntmachungsblättern.

(3) und (4) ...

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 86. (1) bis (3) ...

(4) Mitglied des Aufsichtsrats einer Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 sind, kann nicht sein, wer bereits in acht börsennotierten Gesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist.

(5) und (6) ...

Wahl und Abberufung

§ 87. (1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Falls wenigstens drei Aufsichtsratsmitglieder von derselben Hauptversammlung zu wählen sind, kann von einem Drittel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals verlangt werden, daß die Wahl für jedes zu bestellende Mitglied des Aufsichtsrats abgesondert erfolge.

Ergibt sich vor der Wahl des letzten zu bestellenden Mitglieds, daß wenigstens der dritte Teil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zugunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle erklärt werden. Diese Vorschrift findet auf Wahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrats so lange keine Anwendung, als sich im Aufsichtsrat ein Mitglied befindet, welches auf die vorbezeichnete Art durch die Minderheit gewählt wurde.

Vorgeschlagene Fassung

(3) und (4) unverändert

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 86. (1) bis (3) unverändert

(4) Mitglied des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft kann nicht sein, wer bereits in acht börsennotierten Gesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist.

(5) und (6) unverändert

Wahl und Abberufung

§ 87. (1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Wenn ein Aktionär oder der Aufsichtsrat beantragt, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen zu erhöhen oder zu verringern, so ist darüber vor der Wahl abzustimmen; im Übrigen bleibt § 119 Abs. 3 unberührt.

(2) Wenn dieselbe Hauptversammlung zwei oder mehr Aufsichtsratsmitglieder zu wählen hat, muss über jede zu besetzende Stelle gesondert abgestimmt werden. Eine Verbindung zu einem einheitlichen Abstimmungsvorgang ist dann zulässig, wenn keine Fernabstimmung oder Abstimmung per Brief stattfindet und sich kein Aktionär dagegen ausspricht.

(3) Wenn dieselbe Hauptversammlung wenigstens drei Aufsichtsratsmitglieder zu wählen hat und sich vor der Abstimmung über die letzte zu besetzende Stelle ergibt, dass wenigstens ein Drittel aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zugunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, muss diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden. Diese Bestimmung ist so lange nicht anzuwenden, als sich im Aufsichtsrat ein Mitglied befindet, das auf diese Art durch die Minderheit gewählt wurde. Von diesen Bestimmungen kann die Satzung nur abweichen, indem sie für die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung eine Form der Verhältniswahl vorsieht.

(4) Bei einer börsennotierten Gesellschaft müssen Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Anträge nach Abs. 1 spätestens am vierzehnten Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht werden, widrigenfalls sie nicht in die Abstimmung einbezogen werden dürfen.

Geltende Fassung

(1a) Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbare Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

(2) Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

(3) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine andere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(4) Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlußfassung über die Entlastung stattfindet. Sie kann vorher von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.

(5) Das Gericht hat auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat

§ 88. (1) Die Satzung kann bestimmten Aktionären oder den jeweiligen Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder darf ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen. In Gesellschaften, deren Aktien nicht im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 börsennotiert sind, darf die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.

(2) bis (5) ...

Bericht an die Hauptversammlung

§ 96. (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

Vorgeschlagene Fassung

Entfällt (siehe § 110)

(5) Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

(6) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine andere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(7) Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlußfassung über die Entlastung stattfindet. Sie kann vorher von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.

(8) Das Gericht hat auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat

§ 88. (1) Die Satzung kann bestimmten Aktionären oder den jeweiligen Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder darf ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen. In nicht börsennotierten Gesellschaften darf die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.

(2) bis (5) unverändert

Bericht an die Hauptversammlung

§ 96. (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie gegebenenfalls dem Corporate Governance-Bericht einen Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand

Geltende Fassung

(2) ...

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Vierter Abschnitt

Hauptversammlung

Allgemeines

§ 102. (1) Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 105. (3) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, so muß die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Sind die Aktien der Gesellschaft an einer inländischen Börse zum Börsenhandel zugelassen, so kann, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Hauptversammlung auch am Sitz dieser Börse stattfinden.

Vorgeschlagene Fassung

darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.

(2) unverändert

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Vorlage und Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

(4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

Vierter Abschnitt

Hauptversammlung

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

Wesen der Hauptversammlung

§ 102. (1) Die Hauptversammlung dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Aktionäre in den Angelegenheiten der Gesellschaft.

(2) Die Hauptversammlung muss an einem Ort im Inland stattfinden, den die Satzung bestimmt. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft statt oder am Sitz einer inländischen Börse, an der die Aktien der Gesellschaft notiert sind.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass den Aktionären jede Form der Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Weg angeboten wird, sofern die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen sind, dass die Person des Erklärenden und der Inhalt der Erklärung verlässlich festgestellt werden können. § 8 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß. Im Besonderen kann die Satzung den Aktionären eine oder mehrere der nachstehend angeführten Formen der Teilnahme anbieten:

1. Teilnahme an einer zeitgleich mit der Hauptversammlung an einem anderen Ort im Inland oder Ausland stattfindenden Versammlung, die entsprechend den Vorschriften für die Hauptversammlung einberufen und durchgeführt wird

Geltende Fassung

§ 102. (3) Die Satzung kann bestimmen, dass die Gesellschaft die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen darf. Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 sind, dürfen die Aufzeichnungen öffentlich übertragen.

Allgemeines

§ 103. (1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

(2) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs. 5 seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt.

Entlastung

§ 104. (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht

Vorgeschlagene Fassung

und für die gesamte Dauer der Hauptversammlung mit dieser durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden ist (Satellitenversammlung);

2. Teilnahme an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung, die es den Aktionären ermöglicht, in Echtzeit dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Versammlung zu wenden (Fernteilnahme);
3. Abgabe der Stimme auf elektronischem Weg von jedem Ort aus (Fernabstimmung; § 126).

Neben den in Z 1 bis 3 genannten Fällen gilt auch die Abstimmung per Brief gemäß § 127 als Teilnahme an der Hauptversammlung.

(4) Die Satzung kann auch vorsehen, dass die Hauptversammlung akustisch und allenfalls auch optisch aufgezeichnet und auf diese Weise den nicht anwesenden Aktionären zugänglich gemacht wird (Übertragung der Hauptversammlung). Bei einer börsennotierten Gesellschaft kann auch die öffentliche Übertragung vorgesehen werden.

(5) Ist bei einer Satellitenversammlung (Abs. 3 Z 1) die einwandfreie Kommunikation zwischen den Versammlungsorten nicht gegeben, so hat der Vorsitzende die Versammlung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. In den Fällen des Abs. 3 Z 2 und 3 und des Abs. 4 kann ein Aktionär aus einer Störung der Kommunikation nur dann einen Anspruch gegen die Gesellschaft ableiten, wenn die Störung in der Sphäre der Gesellschaft aufgetreten ist.

(6) Für eine Satzungsbestimmung gemäß Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Kapitalmehrheit gemäß § 146 Abs. 1. Mit derselben Mehrheit kann die Satzung den Vorstand ermächtigen, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.

Zuständigkeit der Hauptversammlung

§ 103. (1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

(2) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn dies der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs. 5 seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat verlangt.

Ordentliche Hauptversammlung

§ 104. (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in

Geltende Fassung

Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

(2) Die Verhandlung über die Entlastung ist mit der Verhandlung über die Gewinnverteilung (§ 126) zu verbinden. Der Vorstand hat den Jahresabschluß mit dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96) der Hauptversammlung vorzulegen. § 125 Abs. 5 über die Auflegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

§ 125. (6) Die Verhandlung über den Jahresabschluß und den Konzernabschluß ist mit den Verhandlungen über die Gewinnverteilung (§ 126) und die Entlastung (§ 104) zu verbinden. Der Abschlußprüfer ist den Verhandlungen zuzuziehen. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn sie bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt. Ist die Verhandlung vertagt, so kann keine neue Vertagung verlangt werden.

§ 125. (3) Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

§ 126. (3) An den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluß ist die Hauptversammlung gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen, soweit sie auf Grund der Satzung hiezu ermächtigt ist, Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung

den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs stattfindet (ordentliche Hauptversammlung).

(2) Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen in jedem Fall:

1. die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses samt Lagebericht sowie gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts (§ 222 UGB), des allfälligen Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht (§ 244 UGB) und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts (§ 96) sowie allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses (Abs. 4);
2. die Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinns (Gewinnverteilung, Abs. 5);
3. die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
4. die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr (§ 270 Abs. 1 UGB).

(3) Die Verhandlung über die Gegenstände gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 ist unter einem durchzuführen. Der Abschlussprüfer ist den Verhandlungen zuzuziehen. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder eine Minderheit verlangt, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn sie bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt. Ist die Verhandlung vertagt, so kann keine neue Vertagung verlangt werden.

(4) Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest, wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat oder sich Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben.

(5) Bei der Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen, soweit sie auf Grund der Satzung hiezu ermächtigt ist. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand

Geltende Fassung**Zweiter Unterabschnitt
Einberufung der Hauptversammlung****Allgemeines**

§ 105. (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Personen, die in das Firmenbuch als Vorstand eingetragen sind, gelten als befugt. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

§ 106. (2) Die Hauptversammlung ist ferner einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

(4) Entspricht weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat dem Verlangen, so hat das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Hauptversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes zu ermächtigen. Zugleich hat das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Ankündigung hingewiesen werden.

(5) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 beschließt die Versammlung darüber, ob die Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen.

§ 105. (2) Die Einberufung muß die Firma der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung angeben. (...)

vorzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung**Zweiter Unterabschnitt
Vorbereitung der Hauptversammlung****Einberufung**

§ 105. (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Personen, die in das Firmenbuch als Vorstand eingetragen sind, gelten als befugt. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

(2) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, vom Vorstand die Einberufung in Textform (§ 8 Abs. 2) unter Vorlage der Tagesordnung und Angabe der begründeten Beschlussträge verlangen. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so hat das Gericht die Antragsteller auf deren Verlangen zu ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen. Zugleich hat das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmen. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung hingewiesen werden.

(4) Wenn die Einberufung nicht vom Vorstand ausgeht, ist dieser zur notwendigen Mitwirkung an der ordnungsgemäßen Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung verpflichtet.

(5) Die Kosten der Hauptversammlung trägt in jedem Fall die Gesellschaft.

Inhalt der Einberufung

§ 106. Die Einberufung hat zu enthalten:

1. die Firma der Gesellschaft sowie die genaue Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Hauptversammlung und einer allfälligen Satellitenversammlung (§ 102 Abs. 3 Z 1) sowie einen Hinweis auf eine allfällige Übertragung (§ 102 Abs. 4);

Geltende Fassung

§ 108. (1) Der Zweck der Hauptversammlung ist bei der Einberufung bekanntmachen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu erteilen. Für die Bekanntgabe der Tagesordnung einschließlich der Bekanntgabe deren Ergänzung (§ 106 Abs. 3) gilt § 105 Abs. 2 sinngemäß.

Einberufungsfrist

§ 107. (1) Zwischen dem Tag der letzten Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Hauptversammlung muß ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Vorgeschlagene Fassung

2. die vorgeschlagene Tagesordnung;
3. eine Angabe darüber, wo und wie der vollständige und ungekürzte Text der Unterlagen und Beschlussvorlagen nach § 108 Abs. 3 erhältlich ist;
4. bei börsennotierten Gesellschaften die Adresse der Internetseite, auf der die in § 108 Abs. 4 genannten Informationen abrufbar sind.
5. Angaben über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109 und 110 sowie die Fristen, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können; sieht die Satzung ein Auskunftsrecht der Aktionäre (§ 118) vor der Hauptversammlung vor, ist auch die betreffende Satzungsbestimmung zu erläutern; die Einberufung kann sich auf die Angabe der Fristen, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können, beschränken, sofern sie einen Hinweis darauf enthält, dass ausführliche Informationen über diese Rechte auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar sind; ein allenfalls erforderlicher Nachweis der Aktionärseligenschaft (§ 8) ist zu erläutern;
6. gegebenenfalls den Nachweistichtag (§ 111 Abs. 1) und die Erklärung, dass nur diejenigen Personen zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, die an diesem Stichtag Aktionäre sind;
7. eine klare und genaue Beschreibung der Verfahren zur Teilnahme an der Hauptversammlung, wobei Verfahren zur Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 Z 2), zur Fernabstimmung (§ 126) oder zur Abstimmung per Brief (§ 127) gesondert zu beschreiben sind; in den letzten beiden Fällen ist der Zeitpunkt genau zu bezeichnen, bis zu dem die Stimmen elektronisch registriert oder bei der Gesellschaft einlangen müssen;
8. Angaben über das Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Vertreter, insbesondere die dafür zu verwendenden Formulare, und die Methoden, wie der börsennotierten Gesellschaft Benachrichtigungen über die Bestellung von Vertretern übermittelt werden können (§ 114 Abs. 2).

Bekanntmachung, Frist

§ 107. (1) Die Einberufung ist spätestens am 30. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104), ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung gemäß § 12 zu veröffentlichen. Die Satzung kann längere Fristen für die Einberufung bestimmen.

Geltende Fassung

§ 106. (2) Die Einberufung (...) muß in allen Bekanntmachungsblättern veröffentlicht werden. Sind von der Gesellschaft ausschließlich Namensaktien ausgegeben, so kann die Satzung vorsehen, dass die Hauptversammlung anstelle der Einberufung durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsblättern mit eingeschriebenem Brief einzuberufen ist; als Tag der Veröffentlichung gilt der erste Werktag – außer Samstag – nach dem Tag der Absendung.

§ 87. (1a) Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbare Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

§ 125. (5) Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sind mindestens während der letzten 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen. An die Stelle des Tages der Versammlung tritt, wenn die Teilnahme an der Versammlung von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung abweichend von Abs. 1 mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse eines jeden Aktionärs einberufen werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung im Weg der elektronischen Post anstelle eines eingeschriebenen Briefs einwilligen.

(3) Die Frist nach Abs. 1 ist von dem nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der vorhergehende Werktag.

(4) Die Einberufung ist jedem Aufsichtsratsmitglied unaufgefordert zu übersenden.

(5) Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Gesellschaft.

Bereitstellung von Informationen

§ 108. (1) Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen; zu Wahlen in den Aufsichtsrat sowie zur Bestellung von Abschluss- und Sonderprüfern hat nur der Aufsichtsrat Vorschläge zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Gesellschaft ein Vorschlag eines Aktionärs vorliegt, dem sich Vorstand und Aufsichtsrat anschließen.

(2) Jeder Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds hat die fachliche Qualifikation der vorgeschlagenen Person, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

(3) Der Vorstand hat am Sitz der Gesellschaft über mindestens drei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen:

1. die Wahl- und Beschlussvorschläge gemäß Abs. 1 samt der Angabe, von wem der Vorschlag stammt, sowie gegebenenfalls der zusätzlichen Angabe, dass

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- sich Vorstand oder Aufsichtsrat dem Aktionärsvorschlag anschließen;
2. die Angaben gemäß Abs. 2 und jede sonstige für die Aktionäre bestimmte Begründung oder Erläuterung zu einem Punkt der Tagesordnung;
 3. im Fall der ordentlichen Hauptversammlung (§ 104) der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und gegebenenfalls dem Corporate Governance-Bericht (§ 222 UGB), der Konzernabschluss mit dem Konzernlagebericht (§ 244 UGB), der Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 96);
 4. wenn die Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Vertrag beschließen soll, der wesentliche Inhalt des Vertrags;
 5. alle sonstigen Berichte und Unterlagen, die nach dem Gesetz der Hauptversammlung vorzulegen sind.

An die Stelle des Tages der Versammlung tritt, wenn die Teilnahme an der Versammlung gemäß § 112 Abs. 2 von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind. Ergänzungen der Tagesordnung samt Begründung (§ 109) müssen so bald wie möglich nach ihrem Einlangen bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt werden. Gesetzliche Bestimmungen, die eine längere Auflegungsfrist vorsehen, bleiben unberührt.

(4) Eine börsennotierte Gesellschaft hat über mindestens drei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung und am Tag der Versammlung selbst durchgängig folgende Informationen auf ihrer Internetseite zum Abruf bereitzuhalten:

1. die Einberufung gemäß § 106;
2. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung (einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung, falls das Kapital der Gesellschaft in zwei oder mehr Aktiengattungen eingeteilt ist);
3. die Informationen gemäß Abs. 3;
4. sofern keine individuelle Benachrichtigung nach § 107 Abs. 2 erfolgt, die Formulare für die Stimmabgabe durch einen Vertreter (§ 114) oder per Brief (§ 127), oder, wenn das technisch nicht möglich ist, einen Hinweis darauf, wie das Formular in Papierform erhältlich ist; in letzterem Fall muss die Gesellschaft das Formular kostenlos per Post jedem Aktionär übersenden, der dies beantragt.

Ergänzungen der Tagesordnung samt Begründung (§ 109) sowie Gegen- und

Geltende Fassung

§ 109. (1) Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm die Einberufung der Hauptversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald sie veröffentlicht werden, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die gleiche Mitteilung kann er über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

§ 106. (3) In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Hauptversammlung angekündigt werden.

Vorgeschlagene Fassung

Ergänzungsanträge (§ 110) müssen so bald wie möglich nach ihrem Einlangen bei der Gesellschaft der Internetseite hinzugefügt werden und als solche kenntlich gemacht werden.

(5) Jeder Aktionär einer nicht börsennotierten Gesellschaft, der im Aktienbuch eingetragen ist oder sonst seine Aktionärsenschaft nachweist, kann verlangen, dass ihm die Unterlagen gemäß Abs. 3 unverzüglich nach ihrer Auflegung durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der elektronischen Post an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse übersendet werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Gesellschaft eine Internetseite unterhält, auf der diese Unterlagen zum Abruf bereitgehalten werden.

(6) Die Kosten der Informationsbereitstellung einschließlich einer allfälligen Übersendung trägt die Gesellschaft.

Ergänzung der Tagesordnung

§ 109. (1) Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, können in Textform (§ 8 Abs. 2) verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung (§ 104) gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem solchen Tagesordnungspunkt muss eine Begründung oder ein Beschlussvorschlag beiliegen. Das Verlangen ist nur beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung zugeht. Die Satzung kann dieses Recht an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein.

(2) Wenn ein zulässiges Verlangen gemäß Abs. 1 nicht so rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangt, dass es in die ursprüngliche Tagesordnung aufgenommen werden kann, genügt es, wenn die geänderte Tagesordnung spätestens am 14. Tag vor der Hauptversammlung in derselben Weise bekannt gemacht wird wie die ursprüngliche Tagesordnung.

(3) Die Kosten der zusätzlichen Bekanntmachung trägt die Gesellschaft

Gegen- und Ergänzungsanträge

§ 110. (1) Aktionäre einer börsennotierten Gesellschaft können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform (§ 8 Abs. 2) Anträge einbringen und verlangen, dass diese Anträge zusammen mit den Namen aller Antragsteller, der von ihnen eingereichten Begründung und einer etwaigen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist nur beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am zehnten Tag vor der

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Hauptversammlung an der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Anschrift zugeht. Der Vorstand muss dem Verlangen unverzüglich, längstens jedoch am zweiten Werktag nach Zugang, entsprechen, sofern nicht ein Fall des Abs. 3 vorliegt.

(2) Bei Vorschlägen von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind als Begründung die Angaben des § 108 Abs. 2 anzuführen; ein solcher Vorschlag ist nur beachtlich, wenn er der Gesellschaft spätestens am zweiten Werktag vor dem letztmöglichen in § 87 Abs. 4 genannten Bekanntmachungstermin zugeht.

(3) Ein Antrag braucht nicht bekannt gemacht zu werden,

1. wenn er keine Begründung enthält,
2. wenn er zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führte,
3. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter gleichsinniger Antrag bereits gemäß Abs. 1 bekannt gemacht worden ist,
4. wenn er den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt oder sich der Vorstand durch das Bekanntmachen strafbar machen würde,
5. wenn die Antragsteller zu erkennen geben, dass sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen werden.

Die Begründung braucht nicht bekannt gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) umfasst oder soweit sie einen Tatbestand im Sinn der Z 4 erfüllt.

(4) Stellen mehrere Aktionäre Anträge zu demselben Punkt der Tagesordnung, so kann der Vorstand die Anträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

(5) Die Satzung einer nicht börsennotierten Gesellschaft kann bestimmen, dass Gegen- und Ergänzungsanträge vor der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Wenn keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(6) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die allein aus der Tatsache der Veröffentlichung von Gegen- und Ergänzungsanträgen entstehen.

Dritter Unterabschnitt

Teilnahmeberechtigung und Vertretung

Teilnahmeberechtigung bei börsennotierter Gesellschaft

Geltende Fassung

§ 107. (2) Macht die Satzung die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung hinterlegt

Vorgeschlagene Fassung

§ 111. (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die in der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages (Nachweisstichtag) vor dem Tag der Hauptversammlung. Abweichend davon kann bei einer Gesellschaft mit Namensaktien der Vorstand in der Einberufung verfügen, dass sich die Aktionärserschaft nach dem Stand des Aktienbuchs am Beginn des Tages der Hauptversammlung richtet.

(2) Bei Inhaberaktien muss der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 8 nachgewiesen werden, die der Gesellschaft oder einer von ihr benannten Stelle spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, soweit nicht die Satzung eine kürzere Frist bestimmt. Für die Teilnahme an der Präsenzversammlung bedarf es darüber hinaus keiner gesonderten Anmeldung.

(3) Bei Namensaktien kann die Satzung die Teilnahme an der Präsenzversammlung davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden; für den Zugang der Anmeldung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für die Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 Z 2), die Fernabstimmung (§ 126) oder die Abstimmung per Brief (§ 127) kann die Satzung eine gesonderte Anmeldung mit einer den Umständen nach angemessenen längeren Frist vorsehen oder den Vorstand ermächtigen, in der Einberufung eine solche Frist festzusetzen.

(5) In der Einberufung ist festzulegen, in welcher Form die Gesellschaft Depotbestätigungen oder Anmeldungen gemäß Abs. 2 bis 4 entgegennimmt, wobei für Depotbestätigungen mindestens die Übermittlung über ein Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, über das die Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können, zuzulassen ist.

Teilnahmeberechtigung bei nicht börsennotierter Gesellschaft

§ 112. (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die in der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils zu Beginn der Versammlung, sofern nicht die Satzung den Nachweisstichtag gemäß § 111 Abs. 1 erster Satz für maßgeblich erklärt.

(2) Bei Inhaberaktien kann die Satzung bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme nachzuweisen ist. Macht die Satzung die Berechtigung zur Teilnahme an

Geltende Fassung

werden, so ist die Frist so zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens vierzehn Tage frei bleiben. In diesem Fall genügt die Hinterlegung bei einem Notar oder bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstituts. Wenn die Satzung dies zuläßt, können in der Einberufung zur Hauptversammlung auch andere Unternehmen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben (Kreditunternehmungen), als weitere Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

(3) Trifft die Satzung keine Bestimmung gemäß Abs. 2 erster Satz, so müssen die Aktionäre zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden, wenn sie sich nicht später als am dritten Tag vor der Versammlung anmelden.

§ 114. (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft.

§ 114. (4) Kreditinstitute dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur ausüben, wenn sie zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich ermächtigt sind. Die Ermächtigung muß einem bestimmten Kreditinstitut erteilt werden. Sie muß bei der Ermächtigung vollständig ausgefüllt sein und darf nicht mit anderen

Vorgeschlagene Fassung

der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts davon abhängig, dass die Aktien vor der Versammlung hinterlegt werden, so muss für die Hinterlegung mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen frei bleiben. In diesem Fall genügt die Hinterlegung bei einem Notar oder bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstituts. Wenn die Satzung dies zulässt, können in der Einberufung zur Hauptversammlung auch andere Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

(3) Mangels abweichender Regelung in der Satzung müssen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden, wenn sie sich nicht später als am dritten Tag vor der Versammlung anmelden.

Vertretung durch Bevollmächtigte

§ 113. (1) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine andere geschäftsfähige natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, die in seinem Namen an der Hauptversammlung teilnimmt und gegebenenfalls sein Stimmrecht ausübt. Der Vertreter hat in der Hauptversammlung dieselben Rechte auf Wortmeldung und Fragestellung wie der Aktionär, den er vertritt. Er kann diese Rechte mittels jeder Form der Teilnahme ausüben, die den Aktionären von der Gesellschaft angeboten wird.

(2) Ein Aktionär kann für verschiedene Aktien verschiedene Personen zum Vertreter bestellen. Die Satzung kann die Zahl der Personen, die ein einzelner Aktionär zum Vertreter bestellen darf, begrenzen. Eine solche Begrenzung darf jedoch nicht verhindern, dass

1. ein Aktionär, dessen Aktien einer Gesellschaft in mehreren Wertpapierdepots verwahrt werden, für die in jedem Wertpapierdepot verwahrten Aktien jeweils einen eigenen Vertreter bestellt;
2. ein Aktionär, der die Aktien im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit für andere Personen hält, jedem seiner Klienten oder einem Dritten, der von einem Klienten benannt wird, eine Vollmacht erteilt.

(3) Die Satzung einer börsennotierten Gesellschaft darf keine Einschränkungen für Personen vorsehen, die zum Vertreter bestellt werden können.

Erteilung und Widerruf der Vollmacht

§ 114. (1) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform (§ 8 Abs. 2) erteilt werden. Die Erteilung der Vollmacht darf nicht mit anderen Erklärungen des Aktionärs verbunden werden. Der Vertreter hat den Aktionär jährlich in Textform (§ 8 Abs. 2) auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs hinzuweisen.

Geltende Fassung

Erklärungen verbunden werden. Sie kann nur für einen Zeitraum von längstens fünfzehn Monaten erteilt werden und ist jederzeit widerruflich.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Vollmacht muss zu ihrer Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 8 Abs. 2) offen gelegt werden. Eine börsennotierte Gesellschaft muss, sofern sie ihren Aktionären keinen anderen Kommunikationsweg eröffnet, mindestens die Entgegennahme der entsprechenden Erklärung durch Telefax anbieten. Die Gesellschaft hat die Erklärung zu verwahren.

(3) Wird in der Einberufung die zwingende Verwendung eines bestimmten Formulars für die Erklärung nach Abs. 2 verfügt, so muss das Formular auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht durchführbar, so muss die Gesellschaft auf der Internetseite angeben, wie das Formular in Papierform erhältlich ist, und es jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos per Post übersenden. Wenn die Aktionäre nach § 107 Abs. 2 von der Einberufung individuell benachrichtigt werden, kann die Gesellschaft das Formular stattdessen zusammen mit der Einberufung übermitteln.

(4) Eine börsennotierte Gesellschaft darf für die Erteilung der Vollmacht, deren Offenlegung gegenüber der Gesellschaft sowie die Erteilung von etwaigen Abstimmungsanweisungen an den Vertreter keine formalen Anforderungen vorsehen, die über die in Abs. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen hinausgehen.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Die Satzung einer nicht börsennotierten Gesellschaft kann aber auch den formlosen Widerruf für zulässig erklären. Geht der Widerruf der Gesellschaft nach Beginn der Hauptversammlung zu, so wird er erst wirksam, wenn der Vorsitzende davon Kenntnis erlangt, sofern die Satzung den Zeitpunkt des Wirksamwerdens nicht abweichend regelt.

Interessenkonflikte

§ 115. (1) Wer gegenüber einem unbestimmten Personenkreis oder gegenüber bestimmten Aktionären, ohne von diesen hiezu veranlasst worden zu sein, die Übernahme einer Vertretung zur Teilnahme an der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft anbietet, hat in Textform (§ 8 Abs. 2) alle Umstände offen zu legen, die für einen Aktionär zur Beurteilung von Interessenkonflikten von Bedeutung sein können. Der Vertreter hat insbesondere offen zu legen:

1. die ihn nach den §§ 91, 91a und 92 BörseG treffende Mitteilungspflichten über die Gesellschaft;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. die andere Personen nach den §§ 91, 91a und 92 BörseG treffenden Mitteilungspflichten über die Gesellschaft, wenn allfällige Stimmrechte des Vertreters für die Mitteilung dieser Personen zu berücksichtigen sind; in diesem Fall sind auch die mitteilungspflichtigen Personen offen zu legen;
 3. seine Tätigkeiten als gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats, Abschlussprüfer oder leitender Angestellter (§ 80) der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 228 Abs. 3 UGB) während der letzten zwei Jahre;
 4. die Beteiligung der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) am Vertreter;
 5. jede Geschäftsverbindung mit der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB), die nach Art und Umfang für den Vertreter eine nicht bloß untergeordnete Bedeutung hat;
 6. seine Stellung als Mitbewerber der Gesellschaft;
 7. jeden Vorteil, der dem Vertreter von Dritten für die Übernahme der Vertretungstätigkeit oder sonst im Zusammenhang mit der Stimmabgabe gewährt oder in Aussicht gestellt worden ist;
 8. Vereinbarungen mit Dritten über die Ausübung der Stimmrechte, für die keine Weisungen der Aktionäre vorliegen;
 9. einen Interessenkonflikt gemäß Z 1 bis 8, der eine der folgenden Personen betrifft:
 - a. ein Mitglied des Verwaltungs- oder Leitungsorgans des Vertreters,
 - b. eine den Vertreter im Sinn des § 81a Abs. 1 Z 6 BörseG kontrollierende Person oder einen von einer solchen Person oder vom Vertreter kontrollierten Rechtsträger, oder
 - c. einen nahen Angehörigen des Vertreters im Sinn des § 4 Abs. 1 Anfechtungsordnung.
- (2) Der Vertreter hat die Angaben gemäß Abs. 1 oder eine Erklärung, dass kein derartiger Interessenkonflikt besteht, dem Aktionär vor Erteilung der Vollmacht in Textform (§ 8 Abs. 2) zu übermitteln. Gleichzeitig ist anzugeben, wie der Aktionär mit dem Vertreter rasch und unmittelbar in Verbindung treten kann. Erweist sich der Inhalt der Offenlegung nachträglich als unrichtig oder unvollständig, so hat der Vertreter dies dem Aktionär unverzüglich mitzuteilen; hierbei hat er auch auf das Recht hinzuweisen, die Vollmacht zu widerrufen (§ 114 Abs. 1).

Geltende Fassung

§ 108. (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter; mangels dieser hat der Notar (§ 111 Abs. 1) die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

§ 102. (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben, auch wenn sie nicht Aktionäre sind, das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Verzeichnis der Teilnehmer

§ 110. In der Hauptversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags der von jedem vertretenen Aktien unter Angabe ihrer Gattung aufzustellen. Wenn jemand in eigenem Namen das Stimmrecht für Aktien ausüben will, die ihm nicht gehören, so hat er den Betrag und die Gattung dieser Aktien zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht aufzulegen; es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Personen, die in der Hauptversammlung weder mehr als zehn Aktionäre noch mehr als 1% der ständig stimmberechtigten Aktien vertreten, sind nicht zur Offenlegung nach den Abs. 1 und 2 verpflichtet. Darauf muss der Vertreter den Aktionär hinweisen.

(4) Auch die Gesellschaft selbst oder ein amtierendes Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind nicht zur Offenlegung nach den Abs. 1 und 2 verpflichtet. Diesen Vertretern darf eine Vollmacht nur mit einem Formular erteilt werden, das für jeden Gegenstand der Beschlussfassung konkrete Abstimmungsanweisungen und die vorsorgliche Erklärung eines Widerspruchs gegen den in der Hauptversammlung zu fassenden Beschluss enthält. Ohne konkrete Abstimmungsanweisungen ist die Vollmacht unwirksam. § 114 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Ein Verstoß gegen Abs. 1 bis 3 lässt die Gültigkeit der Stimmabgabe unberührt.

Vierter Unterabschnitt
Innere Ordnung der Versammlung

Vorsitz, Teilnahme der Verwaltung

§ 116. (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter; mangels dieser hat der Notar (§ 120 Abs. 1) die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen in der Hauptversammlung anwesend sein. Die Satzung kann jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der optischen und akustischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit erfolgen darf.

Verzeichnis der Teilnehmer

§ 117. In der Hauptversammlung und einer allfälligen Satellitenversammlung ist ein Verzeichnis der persönlich anwesenden oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter der Aktionäre, jeweils unter Angabe des Namens und des Wohnorts, sowie des Betrags der von jedem vertretenen Aktien unter Angabe ihrer Gattung aufzustellen. Das Verzeichnis ist spätestens ab der ersten Abstimmung allen Teilnehmern zugänglich zu machen.

Geltende Fassung
Auskunftsrecht des Aktionärs

§ 112. (1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, die mit dem Gegenstand der Verhandlung in Zusammenhang stehen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die Beziehungen zu Konzernunternehmen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3) Sie darf nur soweit verweigert werden, als die Angaben nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet sind, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder es die nationale Sicherheit des Bundes oder das wirtschaftliche Wohl des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände erfordert. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Vorstand gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes. Verweigert der Vorstand die Auskunft, so kann das Verlangen nur dann weiterverfolgt werden, wenn es vom Aufsichtsrat unterstützt wird.

Vorgeschlagene Fassung
Auskunftsrecht

§ 118. (1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, die mit einem Punkt der Tagesordnung in Zusammenhang stehen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die Beziehungen zu Konzernunternehmen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

1. soweit die Angaben nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet sind, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; oder
2. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde; oder

(4) Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgängig zugänglich war und während der Hauptversammlung noch zugänglich ist. Darauf ist bei der Verweigerung der Auskunft hinzuweisen.

Antragsrecht

§ 119. (1) Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen.

(2) Über einen Antrag von Aktionären, der gemäß § 110 Abs. 1 eingebracht und bekannt gemacht worden ist, muss der Vorsitzende nur dann abstimmen lassen, wenn der Antrag in der Versammlung von einem der Antragsteller oder einem anderen teilnehmenden Aktionär wiederholt wird.

(3) Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt

Geltende Fassung

Niederschrift

§ 111. (1) Jeder Beschluß der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung von einem Notar aufgenommene Niederschrift.

(2) Die Niederschrift ist gemäß den Vorschriften der Notariatsordnung abzufassen; es sind insbesondere der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung anzugeben. .

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Versammlung sowie die Belege über die ordnungsgemäße Einberufung müssen der Niederschrift beigelegt werden. Die Belege über die Einberufung der Hauptversammlung brauchen nicht beigelegt werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift angeführt werden.

(4) Die Niederschrift muß von dem Notar unterschrieben werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht nötig.

(5) Unverzüglich nach der Versammlung hat der Vorstand eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift zum Firmenbuch einzureichen.

§ 108. (4) Die Hauptversammlung ist, wenn Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und die Zahl der von ihnen erlegten Aktien und vertretenen Stimmen beschlußfähig. ...

§ 113. (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der

Vorgeschlagene Fassung

der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung nach Zweckmäßigkeit.

Niederschrift

§ 120. (1) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung von einem Notar aufgenommene Niederschrift.

(2) Die Niederschrift ist gemäß den Vorschriften der Notariatsordnung abzufassen; es sind insbesondere der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

1. das Verzeichnis der Teilnehmer (§ 117);
2. ein Verzeichnis derjenigen Personen, die im Wege der Fernabstimmung (§ 126) oder der Abstimmung per Brief (§ 127) an der Willensbildung mitgewirkt haben;
3. die Belege über die ordnungsgemäße Einberufung; diese können auch unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift angeführt werden.

(4) Die Niederschrift muss von dem Notar unterschrieben werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht nötig.

(5) Unverzüglich nach der Versammlung hat der Vorstand eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift zum Firmenbuch einzureichen.

Fünfter Unterabschnitt

Abstimmung

Beschlussfähigkeit, Beschlussmehrheit

§ 121. (1) Die Hauptversammlung ist, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn zumindest ein Aktionär oder sein Vertreter an ihr stimmberechtigt teilnimmt oder im Wege der Fernabstimmung oder per Brief abgestimmt hat.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der

Geltende Fassung

abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse vorschreiben.

(2) Für Wahlen kann die Satzung andere Bestimmungen treffen.

§ 114. (7) Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach der Satzung.

§ 114. (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Die Satzung kann bestimmen, dass das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Fall gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme, bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen. Bestimmt die Satzung nicht, dass das Stimmrecht vor der vollständigen Leistung der Einlage beginnt, und ist noch auf keine Aktie die volle Leistung der Einlage geleistet, so richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen; dabei gewährt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage eine Stimme. Bruchteile von Stimmen werden in diesen Fällen nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt. Die Satzung kann Bestimmungen nach diesem Absatz nicht für einzelne Aktiengattungen treffen.

Vorgeschlagene Fassung

abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse vorschreiben. Für Wahlen kann die Satzung andere Bestimmungen treffen.

Verfahren

§ 122. Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung richten sich nach der Satzung. In Ermangelung einer solchen Regelung bestimmt sie der Vorsitzende.

Stimmrecht bei teileingezahlten Aktien

§ 123. (1) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Fall gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme, bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen. Bestimmt die Satzung nicht, dass das Stimmrecht vor der vollständigen Leistung der Einlage beginnt, und ist noch auf keine Aktie die volle Leistung der Einlage geleistet, so richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen; dabei gewährt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage eine Stimme. Bruchteile von Stimmen werden in diesen Fällen nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.

(3) Die Satzung kann Bestimmungen nach Abs. 2 nicht für einzelne Aktiengattungen treffen.

Geltende Fassung

§ 114. (6) Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden für Aktien, die der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) oder einem anderen für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 228 Abs. 3 UGB) gehören.

§ 114. (5) Ein Aktionär, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Gesellschaft gegen den Aktionär einen Anspruch geltend machen soll.

Vorgeschlagene Fassung

Ruhen des Stimmrechts

§ 124. (1) Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden für Aktien, die der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) oder einem anderen für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 228 Abs. 3 UGB) gehören.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass das Stimmrecht aus den Aktien eines Aktionärs ganz oder teilweise ruht, wenn gegen gesetzliche Meldepflichten verstoßen worden ist.

Stimmverbot

§ 125. Ein Aktionär, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Gesellschaft gegen den Aktionär einen Anspruch geltend machen soll.

Fernabstimmung

§ 126. (1) Die Satzung kann den Aktionären ermöglichen, vor der Hauptversammlung bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt, vor oder während der Hauptversammlung oder auch nur während der Hauptversammlung bis zu jenem Zeitpunkt, an dem die persönlich anwesenden Teilnehmer der Hauptversammlung abstimmen, von jedem beliebigen Ort aus ihre Stimme auf elektronischem Weg abzugeben. Falls die Satzung dies zulässt, können Aktionäre unter denselben Voraussetzungen ihre Stimmabgabe widerrufen und allenfalls erneut abstimmen.

(2) Das Formular (die Eingabemaske) für die Abstimmung muss für jeden Punkt der Tagesordnung neben der Stimmabgabe auch die Erklärung des Widerspruchs gegen den in der Hauptversammlung zu fassenden Beschluss ermöglichen.

(3) Dem Aktionär ist eine Empfangsbestätigung zu erteilen. Für jeden Aktionär ist der Zeitpunkt zu registrieren, an dem seine Stimmabgabe oder deren Widerruf bei der Gesellschaft einlangt. Die in § 117 erster Satz angeführten Angaben sind anlässlich der Registrierung festzuhalten.

(4) Vor der Abstimmung in der Hauptversammlung ist sicherzustellen, dass die Anzahl der abgegebenen Stimmen und das Ergebnis der Verwaltung und den übrigen Aktionären nicht bekannt werden.

(5) Abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als nach dem Formular (der

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Eingabemaske).

Abstimmung per Brief

§ 127. (1) Die Satzung kann bestimmen, dass Aktionäre schriftlich (§ 886 ABGB) per Brief vor der Hauptversammlung abstimmen können. Die Satzung hat die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln. Sie muss in jedem Fall eine Bestimmung darüber treffen, bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmen bei der Gesellschaft eingelangt sein müssen, und ob eine bereits abgegebene Stimme bis zu einem angegebenen Zeitpunkt widerrufen oder geändert werden kann.

(2) Für die Stimmabgabe muss ein Formular verwendet werden, für dessen Bereitstellung § 114 Abs. 3 und für dessen Inhalt § 126 Abs. 2 sinngemäß gelten. Die in § 117 erster Satz angeführten Angaben müssen mitgeschickt werden. Der Zeitpunkt des Einlanges ist auf dem Stimmzettel oder dem Umschlag zu vermerken.

(3) Vor der Abstimmung in der Hauptversammlung darf nur der Notar (§ 120 Abs. 1) auf die abgegebenen Stimmen zugreifen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf er die Anzahl der abgegebenen Stimmen und das Ergebnis nicht bekannt geben.

(4) Abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als nach dem Formular.

Abstimmungsergebnisse

§ 128. (1) Nach jeder Abstimmung verkündet der Vorsitzende

1. die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden;
2. den Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Kapitals;
3. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Beschlussantrag oder für jeden Wahlkandidaten abgegebenen Stimmen, der Gegenstimmen sowie gegebenenfalls der Enthaltungen

und stellt den Inhalt des gefassten Beschlusses verbindlich fest.

(2) Eine börsennotierte Gesellschaft muss die Angaben gemäß Abs. 1 unverzüglich, längstens innerhalb von 15 Tagen nach der Hauptversammlung, auf ihrer Internetseite zum Abruf veröffentlichen.

(3) Jeder Aktionär einer nicht börsennotierten Gesellschaft, der im Aktienbuch eingetragen ist oder sonst seine Aktionärsenschaft nachweist, kann verlangen, dass ihm die Angaben gemäß Abs. 1 innerhalb von 15 Tagen nach der Versammlung durch

Geltende Fassung

Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs

§ 117. (1) Ein Beschluß, durch den der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

(2) Ein Beschluß über die Ausgabe neuer Aktien mit vorhergehenden oder gleichstehenden Rechten bedarf gleichfalls der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Der Zustimmung bei Ausgabe neuer Aktien mit gleichstehenden Rechten bedarf es nicht, wenn die Ausgabe bei Einräumung des Vorzugs oder, falls das Stimmrecht später ausgeschlossen ist, bei der Ausschließung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das Recht der Vorzugsaktionäre auf den Bezug solcher Aktien ist unentziehbar.

(3) Über die Zustimmung haben die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung Beschluß zu fassen. Für die Einberufung der Versammlung, die Teilnahme an ihr, die Niederschrift, das Auskunftsrecht und das Stimmrecht der Aktionäre sowie die Nichtigkeit der Beschlüsse gelten die Vorschriften über die Hauptversammlung (§ 102 Abs. 2, §§ 105 bis 112, § 114) und die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 195 bis 201) sinngemäß. Die Veröffentlichung über die Einberufung der Versammlung darf nicht mit einer Veröffentlichung über die Einberufung einer Hauptversammlung verbunden werden. Der Beschluß der Vorzugsaktionäre bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

(4) Ist der Vorzug aufgehoben, so gewähren die Aktien das Stimmrecht.

Sechster Unterabschnitt

Sonderprüfung

Bestellung der Prüfer

§ 118. (1) Zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, namentlich auch bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, kann die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

Vorgeschlagene Fassung

eingeschriebenen Brief oder E-Mail mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Gesellschaft eine Internetseite unterhält, auf der diese Angaben zum Abruf bereitgehalten werden.

(4) Die Satzung einer börsennotierten Gesellschaft kann vorsehen, dass das individuelle Stimmverhalten aller Aktionäre veröffentlicht wird.

Sonderbeschluß über die Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs

§ 129. (1) Ein Beschluß, durch den bei Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 11) der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

(2) Ein Beschluß über die Ausgabe neuer Aktien mit vorhergehenden oder gleichstehenden Rechten bedarf gleichfalls der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Der Zustimmung bei Ausgabe neuer Aktien mit gleichstehenden Rechten bedarf es nicht, wenn die Ausgabe bei Einräumung des Vorzugs oder, falls das Stimmrecht später ausgeschlossen ist, bei der Ausschließung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das Recht der Vorzugsaktionäre auf den Bezug solcher Aktien ist unentziehbar.

(3) Über die Zustimmung haben die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung Beschluss zu fassen. Für die Vorbereitung der Versammlung, die Teilnahme an ihr, die innere Ordnung und die Abstimmung der Aktionäre sowie die Nichtigkeit der Beschlüsse gelten die Vorschriften über die Hauptversammlung (§§ 102, 105 bis 128) und die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 195 bis 201) sinngemäß. Die Veröffentlichung über die Einberufung der Versammlung darf nicht mit einer Veröffentlichung über die Einberufung einer Hauptversammlung verbunden werden. Der Beschluß der Vorzugsaktionäre bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

(4) Ist der Vorzug aufgehoben, so gewähren die Aktien das Stimmrecht.

Sechster Unterabschnitt

Sonderprüfung

Bestellung der Prüfer

§ 130. (1) Zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, namentlich auch bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, kann die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

Geltende Fassung

Prüfer bestellen. Bei der Beschlußfassung können Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind, weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der Entlassung des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats zusammenhängen.

(2) Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Prüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über zwei Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Prüfer zu bestellen. Dem Antrag ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag bei Gericht oder einem Notar zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind; zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattige Versicherung vor einem Notar.

(3) Hat die Hauptversammlung Prüfer bestellt, so kann eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, beim Gericht beantragen, daß andere Personen zu Prüfern bestellt werden; der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tage der Hauptversammlung zu stellen.

(4) Vor der Bestellung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zu hören. Die Bestellung kann im Fall des Abs. 2 auf Verlangen von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gesellschafter auf Grund des § 121 Abs. 4 Satz 2 oder von anderen Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen die Antragsteller oder einzelne von ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann.

Auswahl der Prüfer

§ 119. (1) Das Gericht darf als Prüfer nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellen.

(2) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Angestellte der Gesellschaft dürfen als Prüfer weder gewählt noch bestellt werden; gleiches gilt für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sowie Angestellte einer anderen Gesellschaft, die von der zu prüfenden Gesellschaft abhängig ist oder sie beherrscht, sowie für Personen, auf deren Geschäftsführung eine dieser Gesellschaften

Vorgeschlagene Fassung

Prüfer bestellen. Bei der Beschlussfassung können Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind, weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der Entlastung des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats zusammenhängen.

(2) Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Prüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über zwei Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Prüfer zu bestellen. Dem Antrag ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung über Anteile im Ausmaß von 10 % des Grundkapitals verfügen und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

(3) Hat die Hauptversammlung Prüfer bestellt, so kann eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals erreichen, beim Gericht beantragen, dass andere Personen zu Prüfern bestellt werden; der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tage der Hauptversammlung zu stellen.

(4) Vor der Bestellung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zu hören. Die Bestellung kann im Fall des Abs. 2 auf Verlangen von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Gesellschaft auf Grund des § 133 Abs. 4 Satz 2 oder von anderen Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen die Antragsteller oder einzelne von ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann.

Auswahl der Prüfer

§ 131. (1) Das Gericht darf als Prüfer nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellen.

(2) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Angestellte der Gesellschaft dürfen als Prüfer weder gewählt noch bestellt werden; gleiches gilt für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sowie Angestellte einer anderen Gesellschaft, die von der zu prüfenden Gesellschaft abhängig ist oder sie beherrscht, sowie für Personen, auf deren Geschäftsführung eine dieser Gesellschaften

Geltende Fassung

maßgebenden Einfluß hat. Im übrigen gelten die §§ 271 und 271a UGB sinngemäß.

Verantwortlichkeit der Prüfer

§ 120. § 275 UGB über die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer gilt sinngemäß.

Rechte der Prüfer. Prüfungsbericht

§ 121. (1) Der Vorstand hat den Prüfern zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Die Prüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht fordert.

(3) Die Prüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Was der Vorstand den Prüfern unter Hinweis auf eine Geheimhaltungspflicht, die die nationale Sicherheit des Bundes oder das wirtschaftliche Wohl des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände erfordert, mitteilt, darf in den Bericht nicht aufgenommen werden; desgleichen hat die Aufnahme von Tatsachen in den Bericht zu unterbleiben, deren Angabe nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder der das öffentliche Interesse entgegensteht. Der Bericht ist unverzüglich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorzulegen und zum Firmenbuch des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Der Vorstand hat den Bericht bei der Einberufung der nächsten Hauptversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

(4) Im Fall des § 118 Abs. 2 beschließt die Hauptversammlung, ob die Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind. Gibt das Gericht dem Antrag auf Bestellung von Prüfern nicht statt oder war der Antrag nach dem Ergebnis der Prüfung unbegründet, so sind die Aktionäre, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den der Gesellschaft durch den Antrag entstehenden Schaden als Gesamtschuldner verantwortlich.

Siebenter Unterabschnitt**Geltendmachung von Ersatzansprüchen****Verpflichtung zur Geltendmachung**

§ 122. (1) Die Ansprüche der Gesellschaft gegen Aktionäre, gegen die nach den

Vorgeschlagene Fassung

maßgebenden Einfluß hat. Im übrigen gelten die §§ 271 und 271a UGB sinngemäß.

Verantwortlichkeit der Prüfer

§ 132. § 275 UGB über die Verantwortlichkeit der Abschlussprüfer gilt sinngemäß.

Rechte der Prüfer. Prüfungsbericht

§ 133. (1) Der Vorstand hat den Prüfern zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Die Prüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht fordert.

(3) Die Prüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Was der Vorstand den Prüfern unter Hinweis auf eine Geheimhaltungspflicht, die die nationale Sicherheit des Bundes oder das wirtschaftliche Wohl des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände erfordert, mitteilt, darf in den Bericht nicht aufgenommen werden; desgleichen hat die Aufnahme von Tatsachen in den Bericht zu unterbleiben, deren Angabe nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder der das öffentliche Interesse entgegensteht. Der Bericht ist unverzüglich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorzulegen und zum Firmenbuch des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Der Vorstand hat den Bericht bei der Einberufung der nächsten Hauptversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

(4) Bestellt das Gericht Sonderprüfer, so trägt die Gesellschaft die Gerichtskosten und die Kosten der Prüfung. Gibt das Gericht dem Antrag auf Bestellung von Prüfern nicht statt oder war der Antrag nach dem Ergebnis der Prüfung unbegründet, so haften die Aktionäre, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den der Gesellschaft durch den Antrag entstehenden Schaden zur ungeteilten Hand.

Siebenter Unterabschnitt**Geltendmachung von Ersatzansprüchen****Verpflichtung zur Geltendmachung**

§ 134. (1) Die Ansprüche der Gesellschaft gegen Aktionäre, gegen die nach den

Geltende Fassung

§§ 39 bis 41, § 47 verpflichteten Personen aus der Gründung oder gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Geschäftsführung müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Das gleiche gilt, wenn es eine Minderheit verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, und wenn die von der Minderheit behaupteten Ansprüche nicht offenkundig unbegründet sind. Sind im Prüfungsbericht (§ 26 Abs. 2, § 45 Abs. 2, § 121 Abs. 3; § 273 UGB) Tatsachen festgestellt worden, aus denen sich Ersatzansprüche gegen Aktionäre, gegen die nach den §§ 39, 40 Abs. 1 Z 1 und 2, § 47 verpflichteten Personen oder gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ergeben, so genügt eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

(2) Zur Führung des Rechtsstreits kann die Hauptversammlung besondere Vertreter bestellen. Verlangt die Minderheit die Geltendmachung des Anspruchs und ist der von ihr behauptete Anspruch nicht offenkundig unbegründet, so hat das Gericht die von ihr bezeichneten Personen, wenn deren Bestellung kein wichtiger Grund entgegensteht, als Vertreter der Gesellschaft zur Führung des Rechtsstreits zu bestellen. Im übrigen richtet sich die Vertretung der Gesellschaft nach § 97, und zwar auch dann, wenn die Minderheit die Geltendmachung des Anspruchs verlangt hat.

Geltendmachung

§ 123. (1) Der Anspruch kann nur binnen sechs Monaten seit dem Tag der Hauptversammlung geltend gemacht werden. Der Klage ist die in der Hauptversammlung aufgenommene Niederschrift, soweit sie die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Die Minderheit hat eine den zehnten Teil und im Fall des § 122 Abs. 1 Satz 3 eine den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichende Anzahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits bei Gericht oder einem Notar zu hinterlegen; es ist glaubhaft zu machen, daß die die Minderheit bildenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind; zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstättige Versicherung vor einem Notar. Das Prozeßgericht hat bei Unbedenklichkeit die vorzeitige Rücknahme der hinterlegten Aktien zu gestatten.

(3) Macht der Beklagte glaubhaft, daß ihm auf Grund des Abs. 5 oder von anderen Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen die die Minderheit bildenden Aktionäre oder einzelne von ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann, so hat das Prozeßgericht anzuordnen, daß die Minderheit ihm angemessene Sicherheit

Vorgeschlagene Fassung

§§ 39 bis 41, § 47 verpflichteten Personen aus der Gründung oder gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Geschäftsführung müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Das gleiche gilt, wenn es eine Minderheit verlangt, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals erreichen, und wenn die von der Minderheit behaupteten Ansprüche nicht offenkundig unbegründet sind. Sind im Prüfungsbericht (§ 26 Abs. 2, § 45 Abs. 2, § 133 Abs. 3; § 273 UGB) Tatsachen festgestellt worden, aus denen sich Ersatzansprüche gegen Aktionäre, gegen die nach den §§ 39, 40 Abs. 1 Z 1 und 2, § 47 verpflichteten Personen oder gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ergeben, so genügt eine Minderheit, deren Anteile zusammen den 5 % des Grundkapitals erreichen.

(2) Zur Führung des Rechtsstreits kann die Hauptversammlung besondere Vertreter bestellen. Verlangt die Minderheit die Geltendmachung des Anspruchs und ist der von ihr behauptete Anspruch nicht offenkundig unbegründet, so hat das Gericht die von ihr bezeichneten Personen, wenn deren Bestellung kein wichtiger Grund entgegensteht, als Vertreter der Gesellschaft zur Führung des Rechtsstreits zu bestellen. Im übrigen richtet sich die Vertretung der Gesellschaft nach § 97, und zwar auch dann, wenn die Minderheit die Geltendmachung des Anspruchs verlangt hat.

Geltendmachung

§ 135. (1) Der Anspruch kann nur binnen sechs Monaten seit dem Tag der Hauptversammlung geltend gemacht werden. Der Klage ist die in der Hauptversammlung aufgenommene Niederschrift, soweit sie die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Die Minderheit hat nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung über Anteile im Ausmaß von 10% und im Fall des § 134 Abs. 1 Satz 3 im Ausmaß von 5% des Grundkapitals verfügt und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag hält.

(3) Macht der Beklagte glaubhaft, dass ihm auf Grund des Abs. 5 oder von anderen Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen die die Minderheit bildenden Aktionäre oder einzelne von ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann, so hat das Prozessgericht anzuordnen, dass die Minderheit ihm angemessene Sicherheit

Geltende Fassung

leiste. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die der Gesellschaft zur Last fallen.

(5) Für den Schaden, der dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht, sind ihm die Aktionäre, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, als Gesamtschuldner verantwortlich.

Verzicht und Vergleich

§ 124. Die Gesellschaft kann auf einen Anspruch, dessen Geltendmachung die Minderheit nach § 122 Abs. 1 verlangt hat, nur verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den zehnten Teil und im Fall des § 122 Abs. 1 Satz 3 den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

FÜNFTER TEIL**Rechnungslegung****ERSTER ABSCHNITT****Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Lagebericht, Corporate****Governance-Bericht****Feststellung des Jahresabschlusses**

§ 125. (1) Der Aufsichtsrat hat innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung den Jahresabschluss und einen allfälligen Konzernabschluss zu prüfen und sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären.

(2) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

(3) Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

(4) Die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses hat in den

Vorgeschlagene Fassung

leiste. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die der Gesellschaft zur Last fallen.

(5) Für den Schaden, der dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht, haften die Aktionäre, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, zur ungeteilten Hand.

Verzicht und Vergleich

§ 136. Die Gesellschaft kann auf einen Anspruch, dessen Geltendmachung die Minderheit nach § 134 Abs. 1 verlangt hat, nur verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, dass die Aktien der übrigen nicht mehr den zehnten Teil und im Fall des § 134 Abs. 1 Satz 3 den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

Aufgehoben

Aufgehoben (s. § 96 Abs. 1)

Aufgehoben (s. § 96 Abs. 4)

Aufgehoben (s. § 104 Abs. 1 iVm Abs. 4)

Aufgehoben (s. § 104 Abs. 1)

Geltende Fassung

ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(5) Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sind mindestens während der letzten 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen. An die Stelle des Tages der Versammlung tritt, wenn die Teilnahme an der Versammlung von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind.

(6) Die Verhandlung über den Jahresabschluß und den Konzernabschluß ist mit den Verhandlungen über die Gewinnverteilung (§ 126) und die Entlastung (§ 104) zu verbinden. Der Abschlußprüfer ist den Verhandlungen zuzuziehen. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn sie bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt. Ist die Verhandlung vertagt, so kann keine neue Vertagung verlangt werden.

Gewinnverteilung

§ 126. (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Verteilung des Bilanzgewinns (Gewinnverteilung).

(2) Der Vorstand hat einen Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 125 Abs. 5 über die Auflegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

(3) An den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluß ist die Hauptversammlung gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen, soweit sie auf Grund der Satzung hiezu ermächtigt ist,

Aufstellen des Lageberichts und des Corporate Governance-Berichts

§ 127. (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr einen Lagebericht sowie gegebenenfalls einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und diesen mit dem Jahresabschluß (§ 222 Abs. 1 UGB) und dem Vorschlag für die Gewinnverteilung (§ 126) dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Vorgeschlagene Fassung

Aufgehoben (s. § 108 Abs. 3)

Aufgehoben (s. § 104 Abs. 3)

Aufgehoben (s. § 104 Abs. 2 Z 2)

Aufgehoben (s. § 96 Abs. 1)

Aufgehoben (s. § 104 Abs. 5)

Aufgehoben (s. § 96 Abs. 1)

Geltende Fassung

(2) Der Vorstand hat den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht mit dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96) der Hauptversammlung zur Verhandlung über die Entlastung, die Gewinnverteilung und die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 125 Abs. 3) vorzulegen. § 125 Abs. 5 über die Auflegung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für den Konzernlagebericht sinngemäß.

Gebundene Rücklagen

§ 130. (1) Die gebundenen Rücklagen bestehen aus der gebundenen Kapitalrücklage und der gesetzlichen Rücklage.

(2) In die gebundene Kapitalrücklage sind die im § 229 Abs. 2 Z 1 bis 4 UGB genannten Beträge einzustellen. Der Gesamtbetrag der gebundenen Teile der Kapitalrücklage ist in dieser gesondert auszuweisen.

(3) In die gesetzliche Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der mindestens dem zwanzigsten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen entspricht, bis der Betrag der gebundenen Rücklagen insgesamt den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht hat.

(4) Die gebundenen Rücklagen dürfen nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.

Allgemeines

§ 145. (1) ...

(2) Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung nach ihrem wesentlichen Inhalt ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(3) ...

Beschluß der Hauptversammlung

§ 146. ...

(2) Soll das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien (§ 11) zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefaßten

Vorgeschlagene Fassung

Aufgehoben (s. § 104 Abs. 2 Z 1)

Aufgehoben (s. § 96 Abs. 3, § 104 Abs. 2 Z 1)

Aufgehoben (s. § 229 Abs. 4 UGB)

Aufgehoben (s. § 229 Abs. 5 UGB)

Aufgehoben (s. § 229 Abs. 6 UGB)

Aufgehoben (s. § 229 Abs. 7 UGB)

Allgemeines

§ 145. (1) unverändert

(2) Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung nach ihrem wesentlichen Inhalt ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.

(3) unverändert

Beschluss der Hauptversammlung

§ 146. (1) unverändert

(2) Soll das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedarf der Beschluss der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefassten Beschlusses der

Geltende Fassung

Beschlusses der benachteiligten Aktionäre; für diesen gilt Abs. 1. Die benachteiligten Aktionäre können den Beschluß nur fassen, wenn die gesonderte Abstimmung ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

Voraussetzungen

§ 149. (1) ...

(2) Sind mehrere Gattungen von Aktien (§ 11) vorhanden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; für diesen gilt Abs. 1. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die gesonderte Abstimmung ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(3) und (4) ...

Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

§ 150. (1) Wird eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 2) gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, sowie bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl und der Ausgabebetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(2) und (3) ...

Bezugsrecht

§ 153. (1) ...

(2) Der Vorstand hat den Ausgabebetrag und zugleich eine nach Abs. 1 bestimmte Frist in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.

(3) ...

(4) Ein Beschluß, durch den das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, kann nur gefaßt werden, wenn diese Ausschließung ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist. Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluß des Bezugsrechts vorzulegen; in dem Bericht ist der vorgeschlagene Ausgabebetrag zu begründen. Sollen die neuen Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder des

Vorgeschlagene Fassung

benachteiligten Aktionäre; für diesen gilt Abs. 1. Die benachteiligten Aktionäre können den Beschluss nur fassen, wenn die gesonderte Abstimmung ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.

Voraussetzungen

§ 149. (1) unverändert

(2) Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluss der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefassten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; für diesen gilt Abs. 1. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die gesonderte Abstimmung ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.

(3) und (4) unverändert

Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

§ 150. (1) Wird eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 2) gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, sowie bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl und der Ausgabebetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.

(2) und (3) unverändert

Bezugsrecht

§ 153. (1) unverändert

(2) Der Vorstand hat den Ausgabebetrag und zugleich eine nach Abs. 1 bestimmte Frist gemäß § 12 zu veröffentlichen.

(3) unverändert

(4) Ein Beschluss, durch den das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, kann nur gefasst werden, wenn diese Ausschließung ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist. Der Vorstand hat einen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 108 Abs. 3 und 4 bekannt zu machen; in dem Bericht ist der vorgeschlagene Ausgabebetrag zu begründen. Sollen die neuen Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder des

Geltende Fassung

Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet werden, so hat der Bericht § 159 Abs. 2 Z 3 zu entsprechen.

(5) ...

(6) Als Ausschluß des Bezugsrechts ist es nicht anzusehen, wenn nach dem Beschluß über die Kapitalerhöhung die neuen Aktien von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand hat das mittelbare Bezugsangebot unter Angabe des für die Aktien zu leistenden Entgelts und einer für die Annahme gesetzten Frist in den Bekanntmachungsblättern bekanntzumachen.

Anmeldung und Eintragung der Durchführung

§ 155. (1) bis (4) ...

(5) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Voraussetzungen

§ 159. (1) ...

(2) ...

1. und 2. ...

3. zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens. Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der zumindest folgende Punkte enthalten muss: die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrunde liegenden Grundsätze und Leistungsanreize; Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden und bereits eingeräumten Optionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und auf die einzelnen Organmitglieder unter Angabe der jeweils beziehbaren Anzahl an Aktien; die wesentlichen Bedingungen der Aktienoptionsverträge, insbesondere Ausübungspreis oder die Grundlagen oder die Formel seiner Berechnung; Laufzeit sowie zeitliche Ausübungsfenster, Übertragbarkeit der Optionen und allfällige Behaltefrist für bezogene Aktien. Im Fall der Gewährung von Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder erstattet der Aufsichtsrat den Bericht. Der Bericht ist mindestens während der letzten vierzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre im Geschäftsraum der Gesellschaft aufzulegen; auf Verlangen ist jedem

Vorgeschlagene Fassung

Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet werden, so hat der Bericht § 159 Abs. 2 Z 3 zu entsprechen.

(5) unverändert

(6) Als Ausschluss des Bezugsrechts ist es nicht anzusehen, wenn nach dem Beschluss über die Kapitalerhöhung die neuen Aktien von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand hat das mittelbare Bezugsangebot unter Angabe des für die Aktien zu leistenden Entgelts und einer für die Annahme gesetzten Frist gemäß § 12 bekanntzumachen.

Anmeldung und Eintragung der Durchführung

§ 155. (1) bis (4) unverändert

(5) Die Dokumente sind in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen und in die Urkundensammlung (§ 12 FBG) aufzunehmen.

Voraussetzungen

§ 159. (1) unverändert

(2) unverändert

1. und 2. unverändert

3. zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens. Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der zumindest folgende Punkte enthalten muss: die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrunde liegenden Grundsätze und Leistungsanreize; Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden und bereits eingeräumten Optionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und auf die einzelnen Organmitglieder unter Angabe der jeweils beziehbaren Anzahl an Aktien; die wesentlichen Bedingungen der Aktienoptionsverträge, insbesondere Ausübungspreis oder die Grundlagen oder die Formel seiner Berechnung; Laufzeit sowie zeitliche Ausübungsfenster, Übertragbarkeit der Optionen und allfällige Behaltefrist für bezogene Aktien. Im Fall der Gewährung von Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder erstattet der Aufsichtsrat den Bericht. Der Bericht ist gemäß § 108 Abs. 3 und 4 bekannt zu machen; sieht die Gesellschaft nicht den Abruf im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des

Geltende Fassung

Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Berichts zu erteilen; in der Veröffentlichung der Tagesordnung sind die Aktionäre auf diese Rechte oder auf eine allfällige Veröffentlichung des Berichtes gemäß § 82 Abs. 9 BörseG hinzuweisen.

(3) bis (7) ...

Bedingte Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

§ 161. (1) Wird eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 2) gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt sowie bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl und jeweils der Ausgabebetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Als Sacheinlage gilt nicht die Hingabe von Schuldverschreibungen im Umtausch gegen Bezugsaktien. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(2) und (3) ...

Anmeldung und Prüfung des Beschlusses

§ 162. (1) bis (3) ...

(4) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Voraussetzungen

§ 175. (1) ...

(2) Sind mehrer Gattungen von Aktien (§ 11) vorhanden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; für diesen gilt Abs. 1. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die gesonderte Abstimmung ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(3) ...

(4) Die Herabsetzung des Grundkapitals erfordert bei Gesellschaften mit Nennbetragsaktien die Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Soweit der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des herabgesetzten Grundkapitals den Mindestbetrag nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 unterschreiten würde, erfolgt die Herabsetzung durch Zusammenlegung der Aktien. Der Beschluß muß die Art der

Vorgeschlagene Fassung

Berichts zu erteilen. Darauf sind die Aktionäre in der Einberufung hinzuweisen.

(3) bis (7) unverändert

Bedingte Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

§ 161. (1) Wird eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 2) gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt sowie bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl und jeweils der Ausgabebetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Als Sacheinlage gilt nicht die Hingabe von Schuldverschreibungen im Umtausch gegen Bezugsaktien. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 3 und 4) angekündigt worden ist.

(2) und (3) unverändert

Anmeldung und Prüfung des Beschlusses

§ 162. (1) bis (3) unverändert

(4) Die Dokumente sind in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen und in die Urkundensammlung (§ 12 FBG) aufzunehmen.

Voraussetzungen

§ 175. (1) unverändert

(2) Sind mehrer Gattungen von Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluss der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefassten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; für diesen gilt Abs. 1. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die gesonderte Abstimmung ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.

(3) unverändert

(4) Die Herabsetzung des Grundkapitals erfordert bei Gesellschaften mit Nennbetragsaktien die Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Soweit der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des herabgesetzten Grundkapitals den Mindestbetrag nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 unterschreiten würde, erfolgt die Herabsetzung durch Zusammenlegung der Aktien. Der Beschluss muss die Art der

Geltende Fassung

Herabsetzung angeben.

Kraftloserklärung von Aktien

§ 179. (1) ...

(2) Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Kraftloserklärung anzudrohen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach § 58 Abs. 2 veröffentlicht worden ist. Sie geschieht durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsblättern.

(3) ...

Herabsetzung unter den Mindestnennbetrag

§ 181. (1) Das Grundkapital kann unter den nach § 7 zulässigen Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossene Kapitalerhöhung, bei der Sacheinlagen nicht bedungen sind, wieder erreicht wird.

(2) ...

Auflösung von Rücklagen

§ 183. Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals übersteigende Teil der gebundenen Rücklagen (§ 130) und alle nicht gebundenen Kapitalrücklagen sowie alle satzungsmäßigen und andere Gewinnrücklagen vorweg aufgelöst sind.

Beschränkung der Einstellung von Beträgen in die gebundenen Rücklagen

§ 186. Die Beträge, die aus der Auflösung der Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen in die gebundenen Rücklagen nur eingestellt werden, soweit diese zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen; als Grundkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 7 zulässige Mindestnennbetrag. Bei der Bemessung der zulässigen Höhe bleiben Beträge, die nach der Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung nach § 229 Abs. 2 Z 2 bis 4 UGB in die gebundenen Rücklagen einzustellen sind, auch dann außer Betracht, wenn ihre Zahlung auf einem Beschluss beruht, der zugleich mit dem Beschluss über die Kapitalherabsetzung gefasst wird.

Vorgeschlagene Fassung

Herabsetzung angeben.

Kraftloserklärung von Aktien

§ 179. (1) unverändert

(2) Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Kraftloserklärung anzudrohen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach § 58 Abs. 2 veröffentlicht worden ist. Sie geschieht durch Veröffentlichung gemäß § 12.

(3) unverändert

Herabsetzung unter den Mindestnennbetrag

§ 181. (1) Das Grundkapital kann unter den nach § 3 zulässigen Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossene Kapitalerhöhung, bei der Sacheinlagen nicht bedungen sind, wieder erreicht wird.

(2) unverändert

Auflösung von Rücklagen

§ 183. Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals übersteigende Teil der gebundenen Rücklagen (§ 229 Abs. 4 bis 7 UGB) und alle nicht gebundenen Kapitalrücklagen sowie alle satzungsmäßigen und andere Gewinnrücklagen vorweg aufgelöst sind.

Beschränkung der Einstellung von Beträgen in die gebundenen Rücklagen

§ 186. Die Beträge, die aus der Auflösung der Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen in die gebundenen Rücklagen nur eingestellt werden, soweit diese zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen; als Grundkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 3 zulässige Mindestnennbetrag. Bei der Bemessung der zulässigen Höhe bleiben Beträge, die nach der Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung nach § 229 Abs. 2 Z 2 bis 4 UGB in die gebundenen Rücklagen einzustellen sind, auch dann außer Betracht, wenn ihre Zahlung auf einem Beschluss beruht, der zugleich mit dem Beschluss über die Kapitalherabsetzung gefasst wird.

Geltende Fassung
Gewinnausschüttung. Gläubigerschutz

§ 187. (1) Gewinn darf nicht ausgeschüttet werden, bevor die gebundenen Rücklagen zehn vom Hundert des Grundkapitals erreicht haben; als Grundkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 7 zulässige Mindestnennbetrag.

(2) Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als vier vom Hundert des Grundkapitals ist erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. Dies gilt nicht, wenn die Gläubiger, deren Forderungen vor der Veröffentlichung der Eintragung des Beschlusses begründet worden waren, befriedigt oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zweck gemeldet haben; einer Sicherstellung von Gläubigern bedarf es nicht, denen im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse zusteht. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder in einer gesonderten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsblättern auf das Recht, Befriedigung oder Sicherstellung zu verlangen, hinzuweisen.

(3) ...

Rückwirkung der Kapitalherabsetzung

§ 188. (1) ...

(2) In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung über den Jahresabschluß. Der Beschluß ist zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung zu fassen. § 125 Abs. 1, 3 bis 6 gilt sinngemäß.

(3) ...

Anfechtungsgründe

§ 195. (1) bis (3) ...

(4) Eine Verletzung des Gesetzes liegt hinsichtlich des Beschlusses über die Verteilung des Bilanzgewinns oder die Entlastung des Vorstands oder des Aufsichtsrats insbesondere auch dann vor, wenn die Bestimmungen des § 125 Abs. 5 nicht eingehalten worden sind.

Vorgeschlagene Fassung
Gewinnausschüttung. Gläubigerschutz

§ 187. (1) Gewinn darf nicht ausgeschüttet werden, bevor die gebundenen Rücklagen zehn vom Hundert des Grundkapitals erreicht haben; als Grundkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 3 zulässige Mindestnennbetrag.

(2) Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als vier vom Hundert des Grundkapitals ist erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. Dies gilt nicht, wenn die Gläubiger, deren Forderungen vor der Veröffentlichung der Eintragung des Beschlusses begründet worden waren, befriedigt oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zweck gemeldet haben; einer Sicherstellung von Gläubigern bedarf es nicht, denen im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse zusteht. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder in einer gesonderten Bekanntmachung gemäß § 12 auf das Recht, Befriedigung oder Sicherstellung zu verlangen, hinzuweisen.

(3) unverändert

Rückwirkung der Kapitalherabsetzung

§ 188. (1) unverändert

(2) In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung über den Jahresabschluss. Der Beschluss ist zugleich mit dem Beschluss über die Kapitalherabsetzung zu fassen. § 104 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

(3) unverändert

Anfechtungsgründe

§ 195. (1) bis (3) unverändert

(4) Eine Verletzung des Gesetzes liegt insbesondere auch dann vor, wenn über einen Tagesordnungspunkt abgestimmt wurde, der nicht fristgerecht (§§ 107 Abs. 1, 109 Abs. 2) bekannt gemacht wurde oder wenn eine der Bestimmungen der §§ 108 Abs. 3 und 4 sowie 110 Abs. 1 und 2 verletzt wurde. Bei einem Verstoß gegen § 87 Abs. 1 bis 4 sind alle in derselben Hauptversammlung gefassten Wahlbeschlüsse anfechtbar.

Geltende Fassung
Anfechtungsbefugnis

§ 196. (1) ...

1. jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär, der gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat;
2. jeder in der Hauptversammlung nicht erschienene Aktionär, wenn er zu der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig einberufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden ist;
3. bis 5. ...

(2) ...

Nichtigkeitsgründe

§ 199. ...

1. die Hauptversammlung nicht nach § 105 Abs. 1 und 2 einberufen ist, es sei denn, daß alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind,
2. er nicht nach § 111 Abs. 1, 2 und 4 beurkundet ist,
3. und 4. ...

(2) ...

Heilung der Nichtigkeit

§ 200. (1) Die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses, der entgegen § 111 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht gehörig beurkundet worden ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluß in das Firmenbuch eingetragen ist.

(2) ...

Anmeldung der Abwickler

§ 207. (1) Die ersten Abwickler hat der Vorstand, jeden Wechsel der Abwickler haben diese zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Ist bei der Bestellung der Abwickler eine Bestimmung über ihre Vertretungsbefugnis getroffen, so ist auch diese Bestimmung anzumelden.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung
Anfechtungsbefugnis

§ 196. (1) unverändert

1. jeder an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionär, der gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat;
2. jeder andere Aktionär, wenn er zur Teilnahme an der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht gehörig angekündigt worden ist;
3. bis 5. unverändert

(2) unverändert

Nichtigkeitsgründe

§ 199. unverändert

1. die Hauptversammlung nicht gemäß § 105 Abs. 1, § 106 Z 1 und Z 2 sowie § 107 Abs. 1 oder 2 einberufen worden ist oder in der Einberufung die Angabe gemäß § 111 Abs 5 fehlt, es sei denn, dass alle Aktionäre teilnehmen oder vertreten sind,
2. er nicht nach § 120 beurkundet ist,
3. und 4. unverändert

(2) unverändert

Heilung der Nichtigkeit

§ 200. (1) Die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses, der entgegen §120 nicht oder nicht gehörig beurkundet worden ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluss in das Firmenbuch eingetragen ist.

(2) unverändert

Anmeldung der Abwickler

§ 207. (1) Die ersten und später bestellten Abwickler haben ihre Bestellung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. st bei der Bestellung der Abwickler eine Bestimmung über ihre Vertretungsbefugnis getroffen, so ist auch diese Bestimmung anzumelden.

(2) bis (5) unverändert

Geltende Fassung
Aufruf der Gläubiger

§ 208. Die Abwickler haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.

Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss, Lagebericht und Corporate Governance-Bericht

§ 211. (1) ...

(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluß und über die Entlastung der Abwickler und des Aufsichtsrats. Für den Jahresabschluß und den Lagebericht gelten sinngemäß die §§ 125 Abs. 1, 3 bis 6 und § 127 dieses Bundesgesetzes und die §§ 222, 236, 237, 277 und 281 UGB.

(3) bis (5) ...

Verschmelzungsbericht

§ 220a. Die Vorstände jeder der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die voraussichtlichen Folgen der Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen sowie die Maßnahmen gemäß § 226 Abs. 3 rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen. § 112 Abs. 3 erster Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Prüfung der Verschmelzung

§ 220b. (1) bis (4) ...

(5) Besteht in sinngemäßer Anwendung von § 121 Abs. 3 zweiter Satz ein Geheimhaltungsinteresse, so hat der Verschmelzungsprüfer auch eine darauf Bedacht nehmende Fassung vorzulegen, die zur Einsicht der Aktionäre bestimmt ist (§ 221a Abs. 2 Z 5).

Prüfung durch den Aufsichtsrat

§ 220c. Der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft hat die beabsichtigte Verschmelzung auf der Grundlage des Verschmelzungsberichts und des Prüfungsberichts zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten; § 112

Vorgeschlagene Fassung
Aufruf der Gläubiger

§ 208. Die Abwickler haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal gemäß § 12 zu veröffentlichen.

Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss, Lagebericht und Corporate Governance-Bericht

§ 211. (1) unverändert

(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und über die Entlastung der Abwickler und des Aufsichtsrats. Für den Jahresabschluss und den Lagebericht gelten sinngemäß § 96 Abs. 1 erster und zweiter Satz, § 104 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 3 und Abs. 3 dieses Bundesgesetzes und die §§ 222, 236, 237, 277 und 281 UGB.

Verschmelzungsbericht

§ 220a. Die Vorstände jeder der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die voraussichtlichen Folgen der Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen sowie die Maßnahmen gemäß § 226 Abs. 3 rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen. § 118 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Prüfung der Verschmelzung

§ 220b. (1) bis (4) unverändert

(5) Besteht in sinngemäßer Anwendung von § 133 Abs. 3 zweiter Satz ein Geheimhaltungsinteresse, so hat der Verschmelzungsprüfer auch eine darauf Bedacht nehmende Fassung vorzulegen, die zur Einsicht der Aktionäre bestimmt ist (§ 221a Abs. 2 Z 5).

Prüfung durch den Aufsichtsrat

§ 220c. Der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft hat die beabsichtigte Verschmelzung auf der Grundlage des Verschmelzungsberichts und des Prüfungsberichts zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten; § 118

Geltende Fassung

Abs. 3 erster Satz ist sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft kann entfallen, wenn der Buchwert der übertragenden Gesellschaft die für den Unternehmenserwerb gemäß § 95 Abs. 5 Z 1 festgelegten Betragsgrenzen nicht überschreitet.

Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

§ 221a. (1) Die Vorstände der beteiligten Gesellschaften haben mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, den Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf nach Prüfung durch den jeweiligen Aufsichtsrat bei den Gerichten, in deren Sprengel die beteiligten Gesellschaften ihren Sitz haben, einzureichen und einen Hinweis auf diese Einreichung in den jeweiligen Bekanntmachungsblättern der beteiligten Gesellschaften zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Aktionäre auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 und 4 hinzuweisen.

(2) Bei jeder der beteiligten Gesellschaften sind mindestens während eines Monats vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen:

1. bis 6. ...

(3) ...

(4) Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

(5) In der Hauptversammlung sind die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen aufzulegen. Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Aktionäre vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Verschmelzungsvertrags oder dessen Entwurf und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung ein anderes Umtauschverhältnis rechtfertigen würde.

(6) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der anderen beteiligten Gesellschaften zu geben. § 112 Abs. 3 erster Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft kann entfallen, wenn der Buchwert der übertragenden Gesellschaft die für den Unternehmenserwerb gemäß § 95 Abs. 5 Z 1 festgelegten Betragsgrenzen nicht überschreitet.

Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

§ 221a. (1) Die Vorstände der beteiligten Gesellschaften haben mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, den Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf nach Prüfung durch den jeweiligen Aufsichtsrat bei den Gerichten, in deren Sprengel die beteiligten Gesellschaften ihren Sitz haben, einzureichen und einen Hinweis auf diese Einreichung gemäß § 12 zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Aktionäre auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 und 4 hinzuweisen.

(2) Folgende Unterlagen sind von jeder der beteiligten Gesellschaften mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, gemäß § 108 Abs. 3 und 4 bekannt zu machen:

1. bis 6. unverändert

(3) unverändert

(4) Sieht die Gesellschaft nicht den Abruf der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen.

(5) Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Aktionäre vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Verschmelzungsvertrags oder dessen Entwurf und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung ein anderes Umtauschverhältnis rechtfertigen würde.

(6) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der anderen beteiligten Gesellschaften zu geben. § 118 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung**Verfahren****§ 225e. (1) ...**

(2) Ein Antrag gemäß § 225c Abs. 2 kann binnen eines Monats gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Eintragung der Verschmelzung gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt. Das Gericht hat den Antrag in den Bekanntmachungsblättern der beteiligten Gesellschaften bekanntzumachen. Aktionäre, die die Voraussetzungen gemäß § 225c Abs. 3 Z 1 erfüllen, können binnen eines weiteren Monats nach dieser Bekanntmachung eigene Anträge gemäß § 225c Abs. 2 stellen; nach Ablauf dieser Frist sind Anträge weiterer Aktionäre unzulässig; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) und (4) ...

Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses**§ 225g. (1) ...**

(2) Das Gremium hat sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gemäß § 225m Abs. 2 Z 2 zusammensetzen; wenn an der Verschmelzung eine Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 sind, beteiligt ist, so haben dem Gremium je ein weiterer Beisitzer gemäß § 225m Abs. 2 Z 3 lit. a und b anzugehören.

(3) bis (7) ...

Bekanntmachungen

§ 225k. (1) Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft hat die rechtskräftige Entscheidung über einen Antrag gemäß § 225c Abs. 2 ohne Gründe oder einen in einem solchen Verfahren vor Gericht abgeschlossenen oder gemäß § 225h Abs. 2 gerichtlich genehmigten Vergleich unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bekanntzumachen.

(2) ...

Bestellung, Verschwiegenheitspflicht und Vergütungsansprüche der Mitglieder des Gremiums**§ 225m. (1) ...**

(2) ...

1. und 2. ...

Vorgeschlagene Fassung**Verfahren****§ 225e. (1) unverändert**

(2) Ein Antrag gemäß § 225c Abs. 2 kann binnen eines Monats gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Eintragung der Verschmelzung gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt. Das Gericht hat den Antrag in der Ediktsdatei bekanntzumachen. Aktionäre, die die Voraussetzungen gemäß § 225c Abs. 3 Z 1 erfüllen, können binnen eines weiteren Monats nach dieser Bekanntmachung eigene Anträge gemäß § 225c Abs. 2 stellen; nach Ablauf dieser Frist sind Anträge weiterer Aktionäre unzulässig; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) und (4) unverändert

Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses**§ 225g. (1) unverändert**

(2) Das Gremium hat sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gemäß § 225m Abs. 2 Z 2 zusammensetzen; wenn an der Verschmelzung eine börsennotierte Gesellschaft (§ 1 Abs. 2) beteiligt ist, so haben dem Gremium je ein weiterer Beisitzer gemäß § 225m Abs. 2 Z 3 lit. a und b anzugehören.

(3) bis (7) unverändert

Bekanntmachungen

§ 225k. (1) Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft hat die rechtskräftige Entscheidung über einen Antrag gemäß § 225c Abs. 2 ohne Gründe oder einen in einem solchen Verfahren vor Gericht abgeschlossenen oder gemäß § 225h Abs. 2 gerichtlich genehmigten Vergleich unverzüglich in der „Wiener Zeitung“ sowie in den von den Satzungen aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestimmten Informationsmedien bekanntzumachen.

(2) unverändert

Bestellung, Verschwiegenheitspflicht und Vergütungsansprüche der Mitglieder des Gremiums**§ 225m. (1) unverändert**

(2) unverändert

1. und 2. unverändert

Geltende Fassung

3. für den Fall der Beteiligung von Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 sind, an der Verschmelzung:

a) und b) ...

(3) bis (6) ...

Durchführung des Schadenersatzanspruchs

§ 228. (1) ...

(2) Der Vertreter hat unter Hinweis auf den Zweck seiner Bestellung die Aktionäre und die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft aufzufordern, die Ansprüche gemäß § 227 Abs. 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, anzumelden. Die Aufforderung ist in den Bekanntmachungsblättern der übertragenden Gesellschaft zu veröffentlichen.

(3) und (4) ...

Barabfindung widersprechender Aktionäre

§ 244. (1) – (2) ...

(3) Die Angemessenheit der Bedingungen der Barabfindung ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist mindestens während 14 Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen und auf Verlangen jedem Aktionär in Abschrift unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Spätestens mit der Einberufung der Hauptversammlung sind die Aktionäre auf ihre Rechte nach diesem Absatz hinzuweisen.

(4) ...

Veröffentlichung der Bilanz

§ 251. Unverzüglich nach der Eintragung hat der Vorstand in den Bekanntmachungsblättern die Bilanz des § 246 Abs. 3 zu veröffentlichen.

Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften

§ 254. (1) bis (3) ...

(4) Für die Anmeldung gilt § 12 Abs. 2 UGB. In die Anmeldung sind überdies die in § 10 Abs. 3, §§ 17, 18 zweiter Satz vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Der Anmeldung sind die Satzung in der geltenden Fassung in öffentlich beglaubigter

Vorgeschlagene Fassung

3. für den Fall der Beteiligung von börsennotierten Gesellschaften (§ 1 Abs. 2) an der Verschmelzung:

a) und b) unverändert

(3) bis (6) unverändert

Durchführung des Schadenersatzanspruchs

§ 228. (1) unverändert

(2) Der Vertreter hat unter Hinweis auf den Zweck seiner Bestellung die Aktionäre und die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft aufzufordern, die Ansprüche gemäß § 227 Abs. 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, anzumelden. Die Aufforderung ist in der „Wiener Zeitung“ sowie in den von der Satzung der übertragenden Gesellschaft bestimmten Informationsmedien zu veröffentlichen.

(3) und (4) unverändert

Barabfindung widersprechender Aktionäre

§ 244. (1) – (2) unverändert

(3) Die Angemessenheit der Bedingungen der Barabfindung ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist gemäß § 108 Abs. 3 und 4 bekannt zu machen; sieht die Gesellschaft keine Abrufbarkeit im Internet vor, ist der Prüfungsbericht auf Verlangen jedem Aktionär in Abschrift unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Spätestens mit der Einberufung der Hauptversammlung sind die Aktionäre auf ihre Rechte nach diesem Absatz hinzuweisen.

(4) unverändert

Veröffentlichung der Bilanz

§ 251. Unverzüglich nach der Eintragung hat der Vorstand die nach § 246 Abs. 3 aufzustellende Bilanz gemäß § 12 zu veröffentlichen.

Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften

§ 254. (1) bis (3) unverändert

(4) Für die Anmeldung gilt § 12 Abs. 2 UGB. In die Anmeldung sind überdies die in § 6 Abs. 3, § 12 zweiter Satz und § 17 vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Der Anmeldung sind die Satzung in der geltenden Fassung in öffentlich beglaubigter

Geltende Fassung

Abschrift und, sofern die Satzung nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) bis (8) ...

Zwangsstrafen

§ 258. (1) Die Vorstandsmitglieder oder die Abwickler, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen unternehmensrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 65a Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 3 bis 5, 126, 127, 174 Abs. 2, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2, 225k Abs. 1 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 222 Abs. 1 und 281 UGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 3 600 Euro anzuhalten. § 283 Abs. 2 bis 4 UGB ist anzuwenden.

(2) ...

Inkrafttreten des Aktiengesetzes 1965. Auflösung von Aktiengesellschaften von Amts wegen

§ 262. (1) bis (14) ...

Vorgeschlagene Fassung

Abschrift und, sofern die Satzung nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) bis (8) unverändert

§ 256. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Euro zu bestrafen, wer eine Offenlegungsverpflichtung gemäß § 115 Abs. 1 oder 2 sowie § 128 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt.

Zwangsstrafen

§ 258. (1) Die Vorstandsmitglieder oder die Abwickler, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen unternehmensrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 65a Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 96 Abs. 1 und 3, 104 Abs. 1 bis 4, 108 Abs. 3 und 4, 110 Abs. 1, 118, 133 Abs. 1 bis 3, 174 Abs. 2, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2, 225k Abs. 1 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 222 Abs. 1 und 281 UGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 3 600 Euro anzuhalten. § 283 Abs. 2 bis 4 UGB ist anzuwenden.

(2) unverändert

Inkrafttreten des Aktiengesetzes 1965. Auflösung von Aktiengesellschaften von Amts wegen

§ 262. (1) bis (14) unverändert

(15) Die §§ 1 bis 13, 16 Abs. 1, 29 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 3, 57 Abs. 1, 58 Abs. 2 und 3, 61, 65 Abs. 1 Z 8, 67 Abs. 2, 86 Abs. 4, 87, 88 Abs. 1, 96 Abs. 1, 3 und 4, 102 bis 136, 145 Abs. 2, 146 Abs. 2, 149 Abs. 2, 150 Abs. 1, 153 Abs. 2, 4 und 6, 155 Abs. 5, 159 Abs. 2, 161 Abs. 1, 162 Abs. 4, 175 Abs. 2 und 4, 179 Abs. 2, 181 Abs. 1, 183, 186, 187 Abs. 1 und 2, 188 Abs. 2, 195 Abs. 4, 196 Abs. 1, 199 Abs. 1, 200 Abs. 1, 207 Abs. 1, 208, 211, 220a, 220b Abs. 5, 220c, 221a Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, 225g Abs. 2, 225m Abs. 2, 228 Abs. 2, 244, 251, 254 Abs. 4, 256, 258 Abs. 1 und 273 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx treten mit 1. August 2009 in Kraft. Die §§ 18, 30, 130, 267 und 269 treten mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft. Verweise in anderen Bundesgesetzen auf § 130 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx gelten als Verweise auf § 229 Abs. 4 bis 7 UGB.

(16) Die §§ 87, 102 bis 129, 153 Abs. 4, 159 Abs. 2, 188 Abs. 2, 195 Abs. 4, 196

Geltende Fassung**Ausländische Aktiengesellschaften**

§ 267. Ausländische Aktiengesellschaften, die am 1. Jänner 1939 und am 1. Jänner 1956 eine Erwerbstätigkeit im Inland zulässigerweise ausgeübt haben, bedürfen der im § 254 vorgesehenen Bewilligung nicht.

Verlängerung von Fristen

§ 269. War einer Aktiengesellschaft bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Frist nach § 104 Abs. 1 § 1 oder 5, § 126 Abs. 1 oder § 127 Abs. 1 bereits zweimal verlängert worden, so kann sie noch einmal verlängert werden; hiebei sind im übrigen die Vorschriften des § 104 Abs. 3 zu beachten.

Vollziehung

§ 273. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in ihm nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 1, 199 Abs. 1, 200 Abs. 1, 211, 221a Abs. 2, 4, 5 und 6, 244, 256 und 258 Abs. 1 sind auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2009 einberufen werden. Die §§ 125 bis 127 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx treten mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft, sie sind jedoch auf Hauptversammlungen, die vor dem 1. August 2009 einberufen werden, weiterhin anzuwenden. Wird an anderen Stellen dieses Bundesgesetzes oder in anderen Bundesgesetzen auf eine Bestimmung des Vierten Abschnitts des Vierten Teils oder auf die §§ 125 bis 127 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx verwiesen, so bleiben die entsprechenden Bestimmungen maßgeblich, wenn die Hauptversammlung vor dem 1. August 2009 einberufen wird.

(17) Beschlüsse, mit denen die Satzung an die §§ 102 bis 129 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx angepasst wird, dürfen bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx gefasst und zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden, sie dürfen jedoch nicht vor diesem Zeitpunkt wirksam werden.

(18) Die §§ 225e Abs. 2 und 225k Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft und sind auf Veröffentlichungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 vorgenommen werden.

Aufgehoben

Aufgehoben

Vollziehung

§ 273. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, mit der Vollziehung des § 256 jedoch der Bundesminister für Finanzen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 2****Änderung des Unternehmensgesetzbuchs****Eigenkapital****Eigenkapital**

§ 229. (1) bis (3) ...

§ 229. (1) bis (3) unverändert

(4) Aktiengesellschaften und große Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 3) haben gebundene Rücklagen auszuweisen, die aus der gebundenen Kapitalrücklage und der gesetzlichen Rücklage bestehen.

(5) In die gebundene Kapitalrücklage sind die in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Beträge einzustellen. Der Gesamtbetrag der gebundenen Teile der Kapitalrücklage ist in dieser gesondert auszuweisen.

(6) In die gesetzliche Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der mindestens dem zwanzigsten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen entspricht, bis der Betrag der gebundenen Rücklagen insgesamt den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht hat.

(7) Die gebundenen Rücklagen dürfen nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage steht nicht entgegen, dass freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

§ 106. (1) bis (18) ...

§ 106. (1) bis (18) unverändert

(19) § 229 Abs. 4 bis 7 tritt mit 1. August 2009 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des GmbH-Gesetzes**

§ 23. Auf große Gesellschaften (§ 221 UGB) sind die §§ 130 und 260 AktG 1965 sinngemäß anzuwenden.

§ 23. Auf große Gesellschaften (§ 221 UGB) ist § 260 AktG sinngemäß anzuwenden.

§ 127. (1) bis (8) ...

§ 127. (1) bis (8) unverändert

(9) § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. August 2009 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 4****Änderung des SE-Gesetzes****Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung**

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Besteht in sinngemäßer Anwendung von § 121 Abs. 3 zweiter Satz AktG ein Geheimhaltungsinteresse, so hat der Prüfer auch eine darauf Bedacht nehmende Fassung vorzulegen, die zur Einsicht der Aktionäre bestimmt ist.

Prüfung der Sitzverlegung durch den Aufsichtsrat

§ 8. Der Aufsichtsrat der Europäischen Gesellschaft (SE) hat die beabsichtigte Verlegung ihres Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage des Berichts des Vorstands (Art. 8 Abs. 3 der Verordnung) zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten; § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden.

Offenlegung des Verlegungsplans

§ 9. (1) Der Vorstand hat mindestens zwei Monate vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Verlegung des Sitzes der Europäischen Gesellschaft (SE) in einen anderen Mitgliedstaat beschließen soll, den Verlegungsplan bei dem Gericht einzureichen und einen Hinweis auf diese Einreichung in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Aktionäre auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 und 3 sowie gemäß § 12 und die Gläubiger auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 und 3 sowie gemäß § 14 hinzuweisen.

(2) Am Sitz der Gesellschaft sind mindestens während eines Monats vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Verlegung beschließen soll, der Verlegungsplan, der Bericht des Vorstands, der Prüfungsbericht gemäß § 7 und der Prüfungsbericht des Aufsichtsrats sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Vorschriften zuletzt zu erstellen waren, zur Einsicht der Aktionäre und der Gläubiger aufzulegen.

(3) Auf Verlangen ist jedem Aktionär und jedem Gläubiger unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

(4) In der Hauptversammlung sind die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen

Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung

§ 7. (1) bis (3) unverändert

(4) Besteht in sinngemäßer Anwendung von § 133 Abs. 3 zweiter Satz AktG ein Geheimhaltungsinteresse, so hat der Prüfer auch eine darauf Bedacht nehmende Fassung vorzulegen, die zur Einsicht der Aktionäre bestimmt ist.

Prüfung der Sitzverlegung durch den Aufsichtsrat

§ 8. Der Aufsichtsrat der Europäischen Gesellschaft (SE) hat die beabsichtigte Verlegung ihres Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage des Berichts des Vorstands (Art. 8 Abs. 3 der Verordnung) zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten; § 118 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden.

Offenlegung des Verlegungsplans

§ 9. (1) Der Vorstand hat mindestens zwei Monate vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Verlegung des Sitzes der Europäischen Gesellschaft (SE) in einen anderen Mitgliedstaat beschließen soll, den Verlegungsplan bei dem Gericht einzureichen und einen Hinweis auf diese Einreichung gemäß § 12 AktG zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Aktionäre auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 und 3 sowie gemäß § 12 und die Gläubiger auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 und 3 sowie gemäß § 14 hinzuweisen.

(2) Mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Verlegung beschließen soll, sind der Verlegungsplan, der Bericht des Vorstands, der Prüfungsbericht gemäß § 7 und der Prüfungsbericht des Aufsichtsrats sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Vorschriften zuletzt zu erstellen waren, gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG bekannt zu machen.

(3) Sieht die Gesellschaft nicht den Abruf der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen.

(4) Der Vorstand hat den Verlegungsplan zu Beginn der Verhandlung mündlich

Geltende Fassung

aufzulegen. Der Vorstand hat den Verlegungsplan zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Aktionäre vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Verlegungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten.

Offenlegung des Umwandlungsplans

§ 31. (1) Der Vorstand hat mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Umwandlung beschließen soll, den Umwandlungsplan bei dem Gericht einzureichen und einen Hinweis auf diese Einreichung in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Aktionäre auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Am Sitz der Gesellschaft sind mindestens während eines Monats vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Umwandlung beschließen soll, der Umwandlungsplan, der Umwandlungsbericht des Vorstands, der Bericht über die Umwandlungsprüfung sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Vorschriften zuletzt zu erstellen waren, zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

(3) Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

(4) In der Hauptversammlung sind die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen aufzulegen. Der Vorstand hat den Umwandlungsplan zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Aktionäre vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Umwandlungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten.

Jahresabschluss

§ 41. (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen allfälligen Konzernabschluss sowie einen Lagebericht und einen allfälligen Konzernlagebericht aufzustellen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats vorzulegen.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

zu erläutern. Der Vorstand hat die Aktionäre vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Verlegungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten.

Offenlegung des Umwandlungsplans

§ 31. (1) Der Vorstand hat mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Umwandlung beschließen soll, den Umwandlungsplan bei dem Gericht einzureichen und einen Hinweis auf diese Einreichung gemäß § 12 AktG zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Aktionäre auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Umwandlung beschließen soll, sind der Umwandlungsplan, der Umwandlungsbericht des Vorstands, der Bericht über die Umwandlungsprüfung sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Vorschriften zuletzt zu erstellen waren, gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG bekannt zu machen.

(3) Sieht die Gesellschaft nicht den Abruf der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen.

(4) Der Vorstand hat den Umwandlungsplan zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Aktionäre vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Umwandlungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten.

Jahresabschluss

§ 41. (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen allfälligen Konzernabschluss sowie einen Lagebericht und einen allfälligen Konzernlagebericht aufzustellen und zusammen mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung den Mitgliedern des Verwaltungsrats vorzulegen.

(2) und (3) unverändert

Geltende Fassung

(4) Billigt der Verwaltungsrat den von den geschäftsführenden Direktoren vorgelegten Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

(5) Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung oder billigt er den Jahresabschluss nicht, so hat er unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen. § 125 Abs. 4 bis 6 AktG gilt sinngemäß.

Gewinnverteilung und Aufstellen des Lageberichts

§ 42. § 126 und § 127 AktG sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die nach diesen Bestimmungen den Vorstand treffenden Pflichten von den geschäftsführenden Direktoren zu erfüllen sind.

Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern

§ 46. (1) und (2) ...

(3) § 87 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz, § 87 Abs. 1a und Abs. 5 sowie § 88 AktG gelten sinngemäß.

Einberufung und Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung

§ 62. Für die Einberufung und die Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung gilt § 106 Abs. 2 bis 5 AktG sinngemäß.

Zwangsstrafen

§ 65. (1) Die Vorstandsmitglieder, die Verwaltungsratsmitglieder oder die geschäftsführenden Direktoren oder die Abwickler einer Europäischen Gesellschaft

Vorgeschlagene Fassung

(4) Billigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn der Verwaltungsrat nicht eine Feststellung durch die Hauptversammlung beschließt.

Entfällt

Aufgehoben

Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern

§ 46. (1) und (2) unverändert

(3) § 87 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 bis 4 und 8, § 88 und 108 Abs. 2 AktG gelten sinngemäß.

Einberufung und Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung

§ 62. (1) Für die Einberufung und die Ergänzung der Tagesordnung durch einen oder mehrere Aktionäre genügt ein Anteil von 5% des gezeichneten Kapitals.

(2) § 104 AktG gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. An die Stelle der Frist von acht Monaten tritt eine Frist von sechs Monaten;
2. die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest, wenn der Verwaltungsrat den von den geschäftsführenden Direktoren vorgelegten Jahresabschluss nicht gebilligt hat oder eine Feststellung durch die Hauptversammlung beschlossen hat.
3. bei der Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen, soweit sie auf Grund der Satzung hierzu ermächtigt ist. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, haben die geschäftsführenden Direktoren vorzunehmen.

Zwangsstrafen

§ 65. (1) Die Vorstandsmitglieder, die Verwaltungsratsmitglieder oder die geschäftsführenden Direktoren oder die Abwickler einer Europäischen Gesellschaft

Geltende Fassung

(SE), im Fall einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen unternehmensrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 65a Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 3 bis 5, 126, 127, 174 Abs. 2, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2, 225k Abs. 1 AktG und der §§ 15 Abs. 5, 24 Abs. 5, 27 Abs. 5, 36, 39 Abs. 4, 41 Abs. 5, 42, 47 Abs. 1 und 58 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 222 Abs. 1 und 281 UGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 3 600 Euro anzuhalten. § 283 Abs. 2 UGB ist sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

Inkrafttreten

§ 67. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

(SE), im Fall einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen unternehmensrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 65a Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 96 Abs. 1 und 3, 104 Abs. 1 bis 3, 108 Abs. 3 und 4, 110 Abs. 1, 118, 133 Abs. 1 bis 3, 174 Abs. 2, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2, 225k Abs. 1 AktG und der §§ 15 Abs. 5, 24 Abs. 5, 27 Abs. 5, 36, 39 Abs. 4, 41 Abs. 5, 42, 47 Abs. 1 und 58 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 222 Abs. 1 und 281 UGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 3 600 Euro anzuhalten. § 283 Abs. 2 UGB ist sinngemäß anzuwenden.

(2) unverändert

Inkrafttreten

§ 67. (1) bis (5) unverändert

(5) Die §§ 7 Abs. 4, 8, 9, 31, 41, 46 Abs. 3, 51 Abs. 3a, 62 und 65 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx treten mit 1. August 2009 in Kraft. § 42 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft. Die §§ 8, 9 Abs. 2, 3 und 4, 31 Abs. 2, 3 und 4, 46 Abs. 3, 62 und 65 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx sind anzuwenden, wenn die Hauptversammlung nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurde.

Artikel 5**Änderung des Umwandlungsgesetzes****Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter**

§ 2. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 4. ...

5. Neben den Unterlagen gemäß § 221a Abs. 2 AktG sind auch allfällige Gutachten, auf denen die Beurteilung der Angemessenheit beruht, vorzulegen; § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden.

6. Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen in der Gesellschafterversammlung auch über alle für den Ausschluss wesentlichen Angelegenheiten des Hauptgesellschafters Auskunft zu geben. § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden. Bei der GmbH besteht dieses Recht auch außerhalb der Gesellschafterversammlung; in der Einberufung ist auf dieses Recht

Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter

§ 2. (1) und (2) unverändert

(3) unverändert

1. bis 4. unverändert

5. Neben den Unterlagen gemäß § 221a Abs. 2 AktG sind auch allfällige Gutachten, auf denen die Beurteilung der Angemessenheit beruht, vorzulegen; § 118 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden.

6. Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen in der Gesellschafterversammlung auch über alle für den Ausschluss wesentlichen Angelegenheiten des Hauptgesellschafters Auskunft zu geben. § 118 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden. Bei der GmbH besteht dieses Recht auch außerhalb der Gesellschafterversammlung; in der Einberufung ist auf dieses Recht

Geltende Fassung

ausdrücklich hinzuweisen.

7. ...

(4) ...

§ 3. (1) Der Vorstand (die Geschäftsführung) der Kapitalgesellschaft und der Hauptgesellschafter haben die Umwandlung zur Eintragung in das Firmenbuch beim Gericht, in dessen Sprengel die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden. Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Umwandlungsvertrag;
2. die Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses;
3. wenn die Umwandlung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde;
4. die Umwandlungsberichte;
5. die Prüfungsberichte;
6. die Schlussbilanz der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft;
7. Erklärungen des Vorstands der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft und des Vertretungsorgans des Hauptgesellschafters, daß eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses (der Umwandlungsbeschlüsse) innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung nicht erhoben oder zurückgenommen worden ist oder daß alle Anteilhaber durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben. Können diese Erklärungen nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen. Verzichtet der Hauptgesellschafter gemäß § 231 Abs. 1 AktG auf die Einholung der Zustimmung seiner Anteilhaber, so hat er überdies eine Erklärung abzugeben, daß seine Anteilhaber von ihrem Recht gemäß § 231 Abs. 3 AktG nicht Gebrauch machen;
8. eine Erklärung des Treuhänders, dass er im Besitz der Gesamtsumme der Barabfindungen oder einer entsprechenden Bankgarantie für den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung ist (§ 2 Abs. 3 Z 7).

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

ausdrücklich hinzuweisen.

7. unverändert

(4) unverändert

§ 3. (1) Der Vorstand (die Geschäftsführung) der Kapitalgesellschaft und der Hauptgesellschafter haben die Umwandlung zur Eintragung in das Firmenbuch beim Gericht, in dessen Sprengel die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden. Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Umwandlungsvertrag;
2. die Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses;
3. wenn die Umwandlung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde;
4. der Umwandlungsbericht;
5. der Prüfungsbericht;
6. die Schlussbilanz der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft;
7. die Erklärung des Vorstands der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft, dass eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung nicht erhoben oder zurückgenommen worden ist oder dass alle Anteilhaber durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben;
8. eine Erklärung des Treuhänders, dass er im Besitz der Gesamtsumme der Barabfindungen oder einer entsprechenden Bankgarantie für den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung ist (§ 2 Abs. 3 Z 7).

Kann die Erklärung nach Z 7 nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen.

(2) unverändert

Geltende Fassung
Inkrafttreten

§ 6. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung
Inkrafttreten

§ 6. (1) bis (3) unverändert

(4) § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx treten mit 1. August 2009 in Kraft. § 2 Abs. 3 ist anzuwenden, wenn die Gesellschafterversammlung nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurde.

Artikel 6

Änderung des Spaltungsgesetzes

Kapitalerhaltung, Anwendung des Gründungsrechts, Haftung der Organe

§ 3. (1) Die Summe der Nennkapitalien der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften muß mindestens die Höhe des Nennkapitals der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung erreichen, die Summe der gebundenen Rücklagen der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften mindestens die Höhe der gebundenen Rücklagen der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung. Gebundene Rücklagen dürfen auf die neuen Gesellschaften übertragen werden. Für solche Rücklagen gilt auch bei kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 130 Abs. 4 AktG.

(2) bis (5) ...

Spaltungsbericht

§ 4. (1) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft hat einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Spaltungsplan im einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis der Anteile (einschließlich allfälliger barer Zuzahlungen) sowie deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber und die Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 5 rechtlich und wirtschaftlich ausführlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen und auf die gemäß § 3 Abs. 4 zu erstellenden Gründungsprüfungsberichte ist hinzuweisen; weiters sind die Gerichte anzuführen, bei welchen die Gründungsprüfungsberichte gemäß § 14 Abs. 1 einzureichen sein werden. § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden. Erläuterung und Begründung des Umtauschverhältnisses können entfallen, wenn die Anteilsinhaber an der übertragenden Gesellschaft und an den neuen Gesellschaften im selben Verhältnis beteiligt sein sollen (verhältnismäßige Spaltung).

(2) ...

Kapitalerhaltung, Anwendung des Gründungsrechts, Haftung der Organe

§ 3. (1) Die Summe der Nennkapitalien der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften muß mindestens die Höhe des Nennkapitals der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung erreichen, die Summe der gebundenen Rücklagen der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften mindestens die Höhe der gebundenen Rücklagen der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung. Gebundene Rücklagen dürfen auf die neuen Gesellschaften übertragen werden. Für solche Rücklagen gilt auch bei kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 229 Abs. 7 UBG.

(2) bis (5) unverändert

Spaltungsbericht

§ 4. (1) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft hat einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Spaltungsplan im einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis der Anteile (einschließlich allfälliger barer Zuzahlungen) sowie deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber und die Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 5 rechtlich und wirtschaftlich ausführlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen und auf die gemäß § 3 Abs. 4 zu erstellenden Gründungsprüfungsberichte ist hinzuweisen; weiters sind die Gerichte anzuführen, bei welchen die Gründungsprüfungsberichte gemäß § 14 Abs. 1 einzureichen sein werden. § 118 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden. Erläuterung und Begründung des Umtauschverhältnisses können entfallen, wenn die Anteilsinhaber an der übertragenden Gesellschaft und an den neuen Gesellschaften im selben Verhältnis beteiligt sein sollen (verhältnismäßige Spaltung).

(2) unverändert

Geltende Fassung
Prüfung der Spaltung

§ 5. (1) bis (4) ...

(5) Besteht in sinngemäßer Anwendung von § 121 Abs. 3 zweiter Satz AktG ein Geheimhaltungsinteresse, so hat der Spaltungsprüfer auch eine darauf Bedacht nehmende Fassung vorzulegen, die zur Einsicht der Anteilshaber bestimmt ist.

(6) ...

Prüfung durch den Aufsichtsrat

§ 6. (1) Der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft hat die beabsichtigte Spaltung auf der Grundlage des Spaltungsberichts und des Prüfungsberichts des Spaltungsprüfers zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten; § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

Vorbereitung der Beschlußfassung

§ 7. (1) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaften hat mindestens einen Monat vor dem Tag der Beschlußfassung durch die Anteilshaber den Spaltungsplan nach Prüfung durch den Aufsichtsrat bei dem Gericht, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen und einen Hinweis auf diese Einreichung in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Anteilshaber, die Gläubiger und der Betriebsrat auf ihre Rechte gemäß Abs. 2, 4 und 5 hinzuweisen.

(2) Mindestens während eines Monats vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Spaltung beschließen soll, sind am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen:

1. bis 6 ...

(3) und (4) ...

(5) Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen zu erteilen, den Gläubigern und dem Betriebsrat eine Abschrift der in Abs. 2 Z 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen.

(6) In der Hauptversammlung (Generalversammlung) sind die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen aufzulegen. Der Vorstand hat den Spaltungsplan zu Beginn der Hauptversammlung (Generalversammlung) mündlich zu erläutern. Der Vorstand

Vorgeschlagene Fassung
Prüfung der Spaltung

§ 5. (1) bis (4) unverändert

(5) Besteht in sinngemäßer Anwendung von § 133 Abs. 3 erster Satz AktG ein Geheimhaltungsinteresse, so hat der Spaltungsprüfer auch eine darauf Bedacht nehmende Fassung vorzulegen, die zur Einsicht der Anteilshaber bestimmt ist.

(6) unverändert

Prüfung durch den Aufsichtsrat

§ 6. (1) Der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft hat die beabsichtigte Spaltung auf der Grundlage des Spaltungsberichts und des Prüfungsberichts des Spaltungsprüfers zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten; § 118 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden.

(2) unverändert

Vorbereitung der Beschlussfassung

§ 7. (1) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaften hat mindestens einen Monat vor dem Tag der Beschlussfassung durch die Anteilshaber den Spaltungsplan nach Prüfung durch den Aufsichtsrat bei dem Gericht, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen und einen Hinweis auf diese Einreichung gemäß § 12 AktG zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Anteilshaber, die Gläubiger und der Betriebsrat auf ihre Rechte gemäß Abs. 2, 4 und 5 hinzuweisen.

(2) Folgende Unterlagen sind mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Spaltung beschließen soll, gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG bekannt zu machen:

1. bis 6. unverändert

(3) und (4) unverändert

(5) Sieht die Gesellschaft nicht den Abruf der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen, den Gläubigern und dem Betriebsrat eine Abschrift der in Abs. 2 Z 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen.

(6) Der Vorstand hat den Spaltungsplan zu Beginn der Hauptversammlung (Generalversammlung) mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Anteilshaber vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung des Vermögens der

Geltende Fassung

hat die Anteilshaber vor der Beschlußfassung über jede wesentliche Veränderung des Vermögens der Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Spaltungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlußfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung ein anderes Umtauschverhältnis oder eine andere Aufteilung der Anteile rechtfertigen würde.

Spaltungsbeschluß

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Werden die Anteile der neuen Gesellschaften den Anteilshabern der übertragenden Gesellschaft nicht in dem Verhältnis zugeteilt, das ihrer Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft entspricht (nicht verhältnismäßige Spaltung), so bedarf der Beschluss überdies einer Mehrheit von neun Zehnteln des gesamten Nennkapitals. Abweichend davon bedarf der Beschluss der Zustimmung aller Gesellschafter, wenn

1. die Anteile an einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften ausschließlich oder überwiegend Gesellschaftern zugewiesen werden, die insgesamt über Anteile von nicht mehr als einem Zehntel des Nennkapitals der übertragenden Gesellschaft verfügen, oder
2. einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften, an denen die in Z 1 genannten Gesellschafter beteiligt sind, überwiegend Wertpapiere, flüssige Mittel (§ 224 Abs. 2 B IV HGB) oder andere nicht betrieblich genutzte Vermögensgegenstände zugeordnet werden.

Werden die dazu erforderlichen Stimmen nicht in der Gesellschafterversammlung abgegeben, so wird der Beschluss nur wirksam, wenn der übertragenden Gesellschaft innerhalb von drei Monaten Zustimmungserklärungen von Anteilshabern, die gegen den Beschluss gestimmt haben oder an der Abstimmung nicht beteiligt waren, im jeweils erforderlichen Ausmaß zugehen.

Inkrafttreten

§ 19. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Spaltungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung ein anderes Umtauschverhältnis oder eine andere Aufteilung der Anteile rechtfertigen würde.

Spaltungsbeschluß

§ 8. (1) und (2) unverändert

(3) unverändert

1. unverändert

2. einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften, an denen die in Z 1 genannten Gesellschafter beteiligt sind, überwiegend Wertpapiere, flüssige Mittel (§ 224 Abs. 2 B IV UGB) oder andere nicht betrieblich genutzte Vermögensgegenstände zugeordnet werden.

Werden die dazu erforderlichen Stimmen nicht in der Gesellschafterversammlung abgegeben, so wird der Beschluss nur wirksam, wenn der übertragenden Gesellschaft innerhalb von drei Monaten Zustimmungserklärungen von Anteilshabern, die gegen den Beschluss gestimmt haben oder an der Abstimmung nicht beteiligt waren, im jeweils erforderlichen Ausmaß zugehen.

Inkrafttreten

§ 19. (1) und (2) unverändert

(3) Die §§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. xxx/xxxx treten mit 1. August 2009 in Kraft. § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2, 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. xxx/xxxx sind anzuwenden, wenn die Gesellschafterversammlung nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurde oder bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen nach dem 31. Juli 2009 an die

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Gesellschafter übersendet wurden.

Artikel 7**Änderung des Kapitalberichtigungsgesetzes**

§ 2. (1) bis (4) ...

(5) Wird eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln einer Aktiengesellschaft beantragt, so hat der Vorstand einen Bericht aufzustellen und der Hauptversammlung vorzulegen, in dem die Vorschläge für diese Kapitalerhöhung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Vorschläge maßgebend sind. Auf den Bericht ist im übrigen § 243 HGB sinngemäß anzuwenden. Dieser Bericht ist durch den oder die zur Prüfung des Jahresabschlusses (Abs. 2) bestellten Abschlußprüfer gesondert zu prüfen; die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorzulegen. Werden in dieser Gegenvorschläge gemacht, so hat (haben) der (die) Abschlußprüfer über sie vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung zu berichten; wird dieser Bericht mündlich erstattet, so ist er in der Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 111 Aktiengesetz 1965) anzuführen.

(6) ...

§ 2. (1) bis (4) unverändert

(5) Wird eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln einer Aktiengesellschaft beantragt, so hat der Vorstand einen Bericht aufzustellen und der Hauptversammlung vorzulegen, in dem die Vorschläge für diese Kapitalerhöhung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Vorschläge maßgebend sind. Auf den Bericht ist im übrigen § 243 UGB sinngemäß anzuwenden. Dieser Bericht ist durch den oder die zur Prüfung des Jahresabschlusses (Abs. 2) bestellten Abschlußprüfer gesondert zu prüfen; die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorzulegen. Werden in dieser Gegenvorschläge gemacht, so hat (haben) der (die) Abschlußprüfer über sie vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung zu berichten; wird dieser Bericht mündlich erstattet, so ist er in der Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 120 AktG) anzuführen.

(6) unverändert

Artikel 8**Änderung des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes**

§ 1. (1) und (2) ...

(3) Als Anteile, die dem Hauptgesellschafter gehören, gelten auch Anteile anderer mit dem Hauptgesellschafter verbundener Unternehmen (§ 228 Abs. 3 HGB); die Verbindung muss im letzten Jahr vor der Beschlussfassung durchgehend bestanden haben.

(4) ...

§ 2. (1) ...

(2) Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 HGB als bekannt gemacht gilt; der Anspruch auf Barabfindung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung folgenden Tag bis zur

§ 1. (1) und (2) unverändert

(3) Als Anteile, die dem Hauptgesellschafter gehören, gelten auch Anteile anderer mit dem Hauptgesellschafter verbundener Unternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB); die Verbindung muss im letzten Jahr vor der Beschlussfassung durchgehend bestanden haben.

(4) unverändert

§ 2. (1) unverändert

(2) Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt; der Anspruch auf Barabfindung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung folgenden Tag bis zur

Geltende Fassung

Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter.

(3) ...

Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Gesellschafter

§ 3. (1) Der Vorstand (die Geschäftsführung) der Kapitalgesellschaft und der Hauptgesellschafter haben gemeinsam einen Bericht über den geplanten Ausschluss aufzustellen. Dieser muss zumindest die Voraussetzungen des Ausschlusses darlegen und die Angemessenheit der Barabfindung erläutern und begründen; auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens ist hinzuweisen. § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden. Im Bericht ist darauf hinzuweisen, dass jedem Minderheitsgesellschafter ein Anspruch auf eine angemessene Abfindung gemäß § 2 zusteht, weiters darauf, dass die Gesellschafter, auch wenn sie dem Beschluss zustimmen, bei dem Gericht, in dessen Sprengel die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 HGB als bekanntgemacht gilt, einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots stellen können (§ 6).

(2) ...

(3) Hat die Kapitalgesellschaft einen Aufsichtsrat, so hat dieser den Ausschluss auf der Grundlage des Berichts gemäß Abs. 1 und des Prüfungsberichts gemäß Abs. 2 zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat einen Hinweis auf die geplante Beschlussfassung mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung zu veröffentlichen (§ 18 AktG). In dieser Veröffentlichung sind die Aktionäre auf ihre Rechte gemäß Abs. 5 und 6 hinzuweisen.

(5) Bei einer Aktiengesellschaft sind mindestens während eines Monats vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen:

1. und 2. ...

3. allfällige Gutachten, auf denen die Beurteilung der Angemessenheit beruht; § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden;

4. ...

Vorgeschlagene Fassung

Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter.

(3) unverändert

§ 3. (1) Der Vorstand (die Geschäftsführung) der Kapitalgesellschaft und der Hauptgesellschafter haben gemeinsam einen Bericht über den geplanten Ausschluss aufzustellen. Dieser muss zumindest die Voraussetzungen des Ausschlusses darlegen und die Angemessenheit der Barabfindung erläutern und begründen; auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens ist hinzuweisen. § 118 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden. Im Bericht ist darauf hinzuweisen, dass jedem Minderheitsgesellschafter ein Anspruch auf eine angemessene Abfindung gemäß § 2 zusteht, weiters darauf, dass die Gesellschafter, auch wenn sie dem Beschluss zustimmen, bei dem Gericht, in dessen Sprengel die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt, einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots stellen können (§ 6).

(2) unverändert

(3) Hat die Kapitalgesellschaft einen Aufsichtsrat, so hat dieser den Ausschluss auf der Grundlage des Berichts gemäß Abs. 1 und des Prüfungsberichts gemäß Abs. 2 zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. § 118 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat einen Hinweis auf die geplante Beschlussfassung mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung zu veröffentlichen (§ 12 AktG). In dieser Veröffentlichung sind die Aktionäre auf ihre Rechte gemäß Abs. 5 und 6 hinzuweisen.

(5) Bei einer Aktiengesellschaft sind mindestens während eines Monats vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG bekannt zu machen:

1. und 2. unverändert

3. allfällige Gutachten, auf denen die Beurteilung der Angemessenheit beruht; § 118 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden;

4. unverändert

Geltende Fassung

(6) Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 5 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

(7) In der Hauptversammlung sind die in Abs. 5 bezeichneten Unterlagen aufzulegen. Der Vorstand und der Hauptgesellschafter haben den Bericht nach Abs. 1 vor der Beschlussfassung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Gesellschafter vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft sowie der Pläne des Hauptgesellschafters, die zwischen der Erstattung des Berichts gemäß Abs. 1 und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung eine andere Barabfindung rechtfertigen würde.

(8) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung auch über alle für den Ausschluss wesentlichen Angelegenheiten des Hauptgesellschafters Auskunft zu geben. § 112 Abs. 3 erster Satz AktG ist sinngemäß anzuwenden.

(9) und (10) ...

Inkrafttreten

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit 20. Mai 2006 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Sieht die Gesellschaft nicht den Abruf der in Abs. 5 bezeichneten Unterlagen im Internet vor, so ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen.

(7) Der Vorstand und der Hauptgesellschafter haben den Bericht nach Abs. 1 vor der Beschlussfassung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Gesellschafter vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft sowie der Pläne des Hauptgesellschafters, die zwischen der Erstattung des Berichts gemäß Abs. 1 und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung eine andere Barabfindung rechtfertigen würde.

(8) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung auch über alle für den Ausschluss wesentlichen Angelegenheiten des Hauptgesellschafters Auskunft zu geben. § 118 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden.

(9) und (10) unverändert

Inkrafttreten

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 20. Mai 2006 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx tritt mit 1. August 2009 in Kraft und ist anzuwenden, wenn die Hauptversammlung nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurde oder bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen nach dem 31. Juli 2009 an die Gesellschafter übersendet wurden.

Artikel 9**Änderung des Übernahmegesetzes**

§ 1. Im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. bis 3. ...

4. Beteiligungspapiere: börsennotierte Aktien und sonstige übertragbare börsennotierte Wertpapiere, die mit einer Gewinnbeteiligung oder einer Abwicklungsbeteiligung verbunden sind; weiters übertragbare Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere berechtigen, wenn diese von der Zielgesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 HGB ausgegeben wurden.

§ 1. unverändert

1. bis 3. unverändert

4. Beteiligungspapiere: börsennotierte Aktien und sonstige übertragbare börsennotierte Wertpapiere, die mit einer Gewinnbeteiligung oder einer Abwicklungsbeteiligung verbunden sind; weiters übertragbare Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere berechtigen, wenn diese von der Zielgesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 UGB ausgegeben wurden.

Geltende Fassung

5. bis 8. ...

§ 16. (1) bis (4) ...

(5) Sobald eine Bekanntmachung betreffend ein Angebot (§ 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2) oder eine Anzeige (§ 10 Abs. 1) erfolgt ist, haben alle am Ausgang des Übernahmeangebots besonders interessierten Rechtsträger den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft und von Optionen, die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zum Gegenstand haben, der Übernahmekommission unverzüglich bekanntzugeben. Dasselbe gilt für Beteiligungspapiere und Optionen auf Beteiligungspapiere einer anderen Gesellschaft, wenn der Bieter Beteiligungspapiere dieser anderen Gesellschaft zum Tausch angeboten hat. Besonders interessierte Rechtsträger sind insbesondere der Bieter, alle mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6), die Zielgesellschaft und die mit ihr gemäß § 228 Abs. 3 HGB konzernmäßig verbundenen Unternehmen, Mitglieder der Verwaltungsorgane dieser Unternehmen, Berater der genannten Unternehmen und Aktionäre, die über stimmberechtigte Aktien im Umfang von mindestens zwei vom Hundert des Grundkapitals verfügen.

(6) bis (8) ...

Durchbrechung von Übernahmehindernissen

§ 27a. (1) bis (4) ...

(5) Wenn der Bieter nach einem Angebot über mindestens 75 vom Hundert des stimmberechtigten Grundkapitals verfügt, so kann er in den Bekanntmachungsblättern der Zielgesellschaft eine Hauptversammlung einberufen. Die Hauptversammlung darf frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung abgehalten werden; die Hinterlegungsfrist gemäß § 107 Abs. 2 AktG ist so zu bemessen, dass für die Hinterlegung mindestens fünf Börsentage frei bleiben. In allen Hauptversammlungen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem in der Angebotsunterlage vorgesehenen Zeitpunkt für die Abwicklung des Angebots gelten Stimmrechtsbeschränkungen im Sinn von Abs. 4 nicht, wenn die Satzung geändert werden soll oder wenn Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen oder gewählt werden sollen. Diese Hauptversammlungen können von einzelnen Aktionären entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen und neue Aufsichtsratsmitglieder wählen, ohne dass Entsendungsrechte einzelner Aktionäre bestehen; solche Entsendungsrechte können durch Satzungsänderung ohne Zustimmung des betroffenen Aktionärs abgeschafft werden. Zwischen der Einberufung der Hauptversammlung und ihrem Ende gelten Beschränkungen der Übertragbarkeit

Vorgeschlagene Fassung

5. bis 8. unverändert

§ 16. (1) bis (4) unverändert

(5) Sobald eine Bekanntmachung betreffend ein Angebot (§ 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2) oder eine Anzeige (§ 10 Abs. 1) erfolgt ist, haben alle am Ausgang des Übernahmeangebots besonders interessierten Rechtsträger den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft und von Optionen, die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zum Gegenstand haben, der Übernahmekommission unverzüglich bekanntzugeben. Dasselbe gilt für Beteiligungspapiere und Optionen auf Beteiligungspapiere einer anderen Gesellschaft, wenn der Bieter Beteiligungspapiere dieser anderen Gesellschaft zum Tausch angeboten hat. Besonders interessierte Rechtsträger sind insbesondere der Bieter, alle mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6), die Zielgesellschaft und die mit ihr gemäß § 228 Abs. 3 UGB konzernmäßig verbundenen Unternehmen, Mitglieder der Verwaltungsorgane dieser Unternehmen, Berater der genannten Unternehmen und Aktionäre, die über stimmberechtigte Aktien im Umfang von mindestens zwei vom Hundert des Grundkapitals verfügen.

(6) bis (8) unverändert

Durchbrechung von Übernahmehindernissen

§ 27a. (1) bis (4) unverändert

(5) Wenn der Bieter nach einem Angebot über mindestens 75 vom Hundert des stimmberechtigten Grundkapitals verfügt, so kann er eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen. In allen Hauptversammlungen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem in der Angebotsunterlage vorgesehenen Zeitpunkt für die Abwicklung des Angebots gelten Stimmrechtsbeschränkungen im Sinn von Abs. 4 nicht, wenn die Satzung geändert werden soll oder wenn Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen oder gewählt werden sollen. Diese Hauptversammlungen können von einzelnen Aktionären entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen und neue Aufsichtsratsmitglieder wählen, ohne dass Entsendungsrechte einzelner Aktionäre bestehen; solche Entsendungsrechte können durch Satzungsänderung ohne Zustimmung des betroffenen Aktionärs abgeschafft werden. Zwischen der Einberufung der Hauptversammlung und ihrem Ende gelten Beschränkungen der Übertragbarkeit der Anteile im Sinn von Abs. 3 nicht, sofern die Aktien an den Bieter oder an mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z 6) übertragen werden sollen.

Geltende Fassung

der Anteile im Sinn von Abs. 3 nicht, sofern die Aktien an den Bieter oder an mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger (§ 1 Z 6) übertragen werden sollen.

(6) ...

Inkrafttreten

§ 37. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(6) unverändert

Inkrafttreten

§ 37. (1) und (2) unverändert

(3) § 27a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx tritt mit 1. August 2009 in Kraft und ist auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurden.

Artikel 10**Änderung des Börsegesetzes****Speichersystem und Behördenkompetenzen**

§ 86. (1) bis (2) ...

(3) Ein Emittent oder eine Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt ohne Einverständnis des Emittenten beantragt hat, hat die vorgeschriebenen Informationen in einer Form bekannt zu geben, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihnen gewährleistet und sie dem amtlich bestellten System im Sinne des Abs. 4 zur Verfügung zu stellen. Der Emittent oder die Person, die ohne sein Einverständnis die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, darf von Anlegern keine Gebühr für den Zugang zu den Informationen verlangen. Der Emittent muss auf Medien zurückgreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten. Sind Wertpapiere zum Handel lediglich an einem geregelten Markt in Österreich als Aufnahmemitgliedstaat, nicht aber im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen, so hat die FMA die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Informationen gemäß den Anforderungen dieses Absatzes sicherzustellen.

(4) bis (9) ...

Inkrafttreten

§ 102. (1) bis (27) ...

Speichersystem und Behördenkompetenzen

§ 86. (1) bis (2) unverändert

(3) Ein Emittent oder eine Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt ohne Einverständnis des Emittenten beantragt hat, hat die vorgeschriebenen Informationen und die Einberufung der Hauptversammlung (§ 106 AktG) in einer Form bekannt zu geben, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihnen gewährleistet und sie dem amtlich bestellten System im Sinne des Abs. 4 zur Verfügung zu stellen. Der Emittent oder die Person, die ohne sein Einverständnis die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, darf von Anlegern keine Gebühr für den Zugang zu den Informationen verlangen. Der Emittent muss auf Medien zurückgreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten. Sind Wertpapiere zum Handel lediglich an einem geregelten Markt in Österreich als Aufnahmemitgliedstaat, nicht aber im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen, so hat die FMA die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Informationen gemäß den Anforderungen dieses Absatzes sicherzustellen.

(4) bis (9) unverändert

Inkrafttreten

§ 102. (1) bis (27) unverändert

(28) § 86 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/xxxx tritt

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

mit 1. August 2009 in Kraft und ist auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2009 einberufen wurden.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

§ 1. Artikel 7 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. August 2009 in Kraft.

§ 2. Soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 3. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, ABl. Nr. L 184 vom 14.7.2007, S 17, umgesetzt.